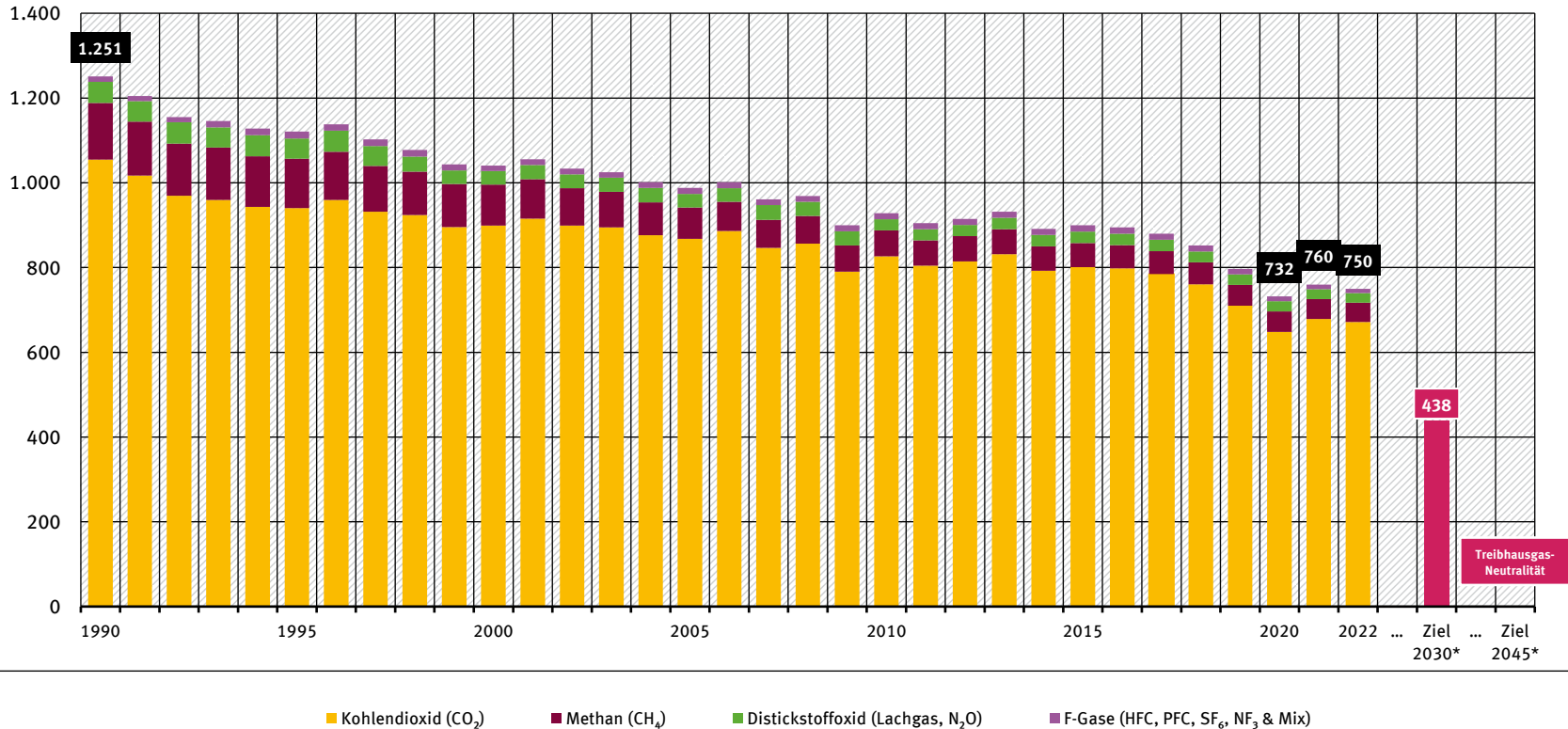


# Treibhausgas-Emissionen seit 1990 nach Gasen

Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente



Emissionen ohne Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft  
 \* angepasste Ziele 2030 und 2045: entsprechend der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.05.2021

Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Treibhausgas-Inventare  
 1990 bis 2022 (Stand 01/2024)

# GEG.

–weishaupt–

# Gebäude Energie Gesetz

---

Regelungen und Fördermittel  
2024 für den Neubau und die  
Modernisierung Ihrer Heizung.



# Klima freundlich heizen.



**Mit der Novellierung des GEG soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet werden.**

Denn noch immer werden hierzulande rund drei Viertel der Heizungen mit Gas oder Öl betrieben, also hauptsächlich mit fossilen Brennstoffen.

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern, das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 zu erreichen und die Abhängigkeit von Brennstoffimporten zu reduzieren, forciert das Gesetz den Einsatz erneuerbarer Energien.

In Neubaugebieten sind klimaschonende Heizungen, betrieben mit einem Anteil von 65 % erneuerbare Energien, schon ab Januar 2024 verpflichtend. Auch für bestehende Gebäude gibt es Regelungen, welche spätestens 2045 zur Klimaneutralität der Beheizung führen.

Damit verbunden sind Fördermittel, welche die finanzielle Belastung abfedern sollen. Je nach Einkommen und auch Zeitpunkt einer Modernisierung können bis zu 70 % der förderfähigen Kosten erstattet werden. Zudem erleichtern Kredite der KfW die zinsgünstige Finanzierung.

Änderungen aller Art vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr. Für detailliertere Informationen besuchen Sie die Webseiten der öffentlichen Stellen (z. B. [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de))



### Welche Heizsysteme sind im Neubau erlaubt?



Ist der Neubau in einem Neubaugebiet, muss ein System eingesetzt werden, das mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzt. Ein Neubau in einer Baulücke wird wie ein Bestandsgebäude eingestuft.



### Mit welchem Heizsystem erfülle ich den Anteil von 65 % erneuerbare Energien?



Die einfachste Erfüllungsoption ist der Einsatz einer Wärmepumpe, welche mit einem Erfüllungsgrad von 100 % eingestuft ist und keine weiteren Maßnahmen erfordert. Mit einem Wärmepumpen-Hybridsystem (Erfüllungsgrad 65 %) kann eine Kombination von Wärmepumpe und z. B. Gas- oder Ölbrennwertsystem genutzt werden. Der Brennwertkessel übernimmt dabei die Spitzenlast und kann mit herkömmlichem Erdgas/Flüssiggas bzw. Heizöl betrieben werden. Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) des Gebäudewärmebedarfs betragen (bei Außentemp. -7° C).



### Was darf im Bestand ab 1.1.2024 eingebaut werden?



Wie auch beim Neubau können nach denselben Regeln Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridsysteme eingebaut werden. Solange keine Wärmeplanung der Stadt oder Gemeinde vorliegt, kann auch ein Gas- oder Ölbrennwertsystem eingebaut werden. Es ist aber vorab eine Beratung verpflichtend und der Betrieb

des Brennwertsystems muss ab 01.01.2029 mit steigenden Anteilen an erneuerbaren Energien wie z. B. Biomethan oder Bioöl erfolgen:

bis 2029	0 %
ab 2029	15 %
ab 2035	30 %
ab 2040	60 %
ab 2045	100 %



### Was ist eine kommunale Wärmeplanung?



Kommunen müssen analysieren und planen, wie zukünftig geheizt werden kann: ob z. B. Fernwärmenetze oder ggf. Wasserstoffnetze machbar sind und wirtschaftlich aufgebaut werden können bzw. mit dezentralen Wärmeerzeugern oder Wärmequellen gearbeitet werden kann. Ist die kommunale Wärmeplanung verabschiedet, wirken die neuen Anforderungen (65 % erneuerbare Energie) sofort.

In Großstädten (>100.000 Einwohner) muss die Wärmeplanung bis spätestens 01.07.2026 vorliegen, in kleineren Städten und Kommunen (<100.000 Einwohner) bis 01.07.2028.



### Was passiert mit meiner Heizungsanlage, die ich derzeit betreibe?



Bestehende Heizungsanlagen haben einen sogenannten Bestandsschutz.

Sie müssen nur ausgetauscht werden, wenn sie älter als 30 Jahre alt sind.

Wobei die Austauschpflicht nicht greift, wenn es sich um einen Niedertemperatur- oder Brennwertkessel handelt oder der Eigentümer bereits seit 01.02.2002 das Haus selbst bewohnt.

Eine Reparatur der Anlage ist erlaubt.



### Meine Heizung ist irreparabel defekt (Havarie). Was nun?



Sollte es aufgrund einer defekten Heizung zu einem kurzfristigen Austausch kommen, kann diese bis zu 5 Jahre ohne regenerativen Anteil betrieben werden. Danach gilt auch für diese Anlage die Pflicht bezüglich 65 % erneuerbare Energien.

Das gilt auch unabhängig der Wärmeplanung.



### Ich habe meine Heizung schon bestellt. Was gilt hierbei?



Für neue Heizungsanlagen die bereits vor dem 19.04.2023 beauftragt wurden und bis 18.10.2024 installiert sind, gelten die Anforderungen bezüglich 65 % erneuerbare Energien nicht.



### Gibt es Sonderlösungen und Ausnahmefälle?



Für Gas-Etagenheizungen gelten besondere Regeln und Fristen. Auch sind Sonderlösungen wie Solarthermie-Hybridheizungen rein theoretisch möglich.

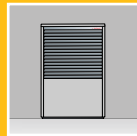
Zudem können Härtefälle und Verhältnismäßigkeiten zur Aussetzung der Vorgaben führen.

# Das Gebäude Energie Gesetz 2024 gilt für Neubauten und Bestandsgebäude.

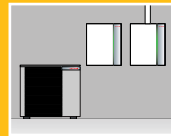
## Neubau <sup>1)</sup>

Einbau nur noch **mit**  
Anforderung 65 %  
erneuerbare Energien  
möglich.

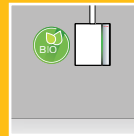
Wärmepumpen



Wärmepumpen-  
Hybridsysteme

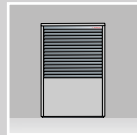


Brennwertsysteme  
Grüner Brennstoff 65 %

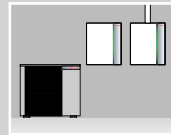


**Bestandsgebäude**  
neue Heizung

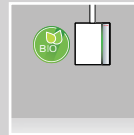
Wärmepumpen



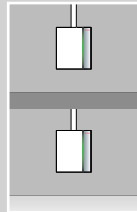
Wärmepumpen-  
Hybridsysteme



Brennwertsysteme



**Bestandsgebäude**  
mit Etagenheizungen

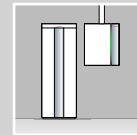
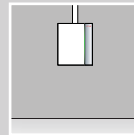
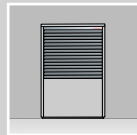


**Nach Austausch des ersten Gerätes:**

5 Jahre Entscheidungsfrist, ob das Gesamt-  
gebäude zentral beheizt oder es bei dezentraler  
Beheizung bleiben soll.

## Bestandsanlagen

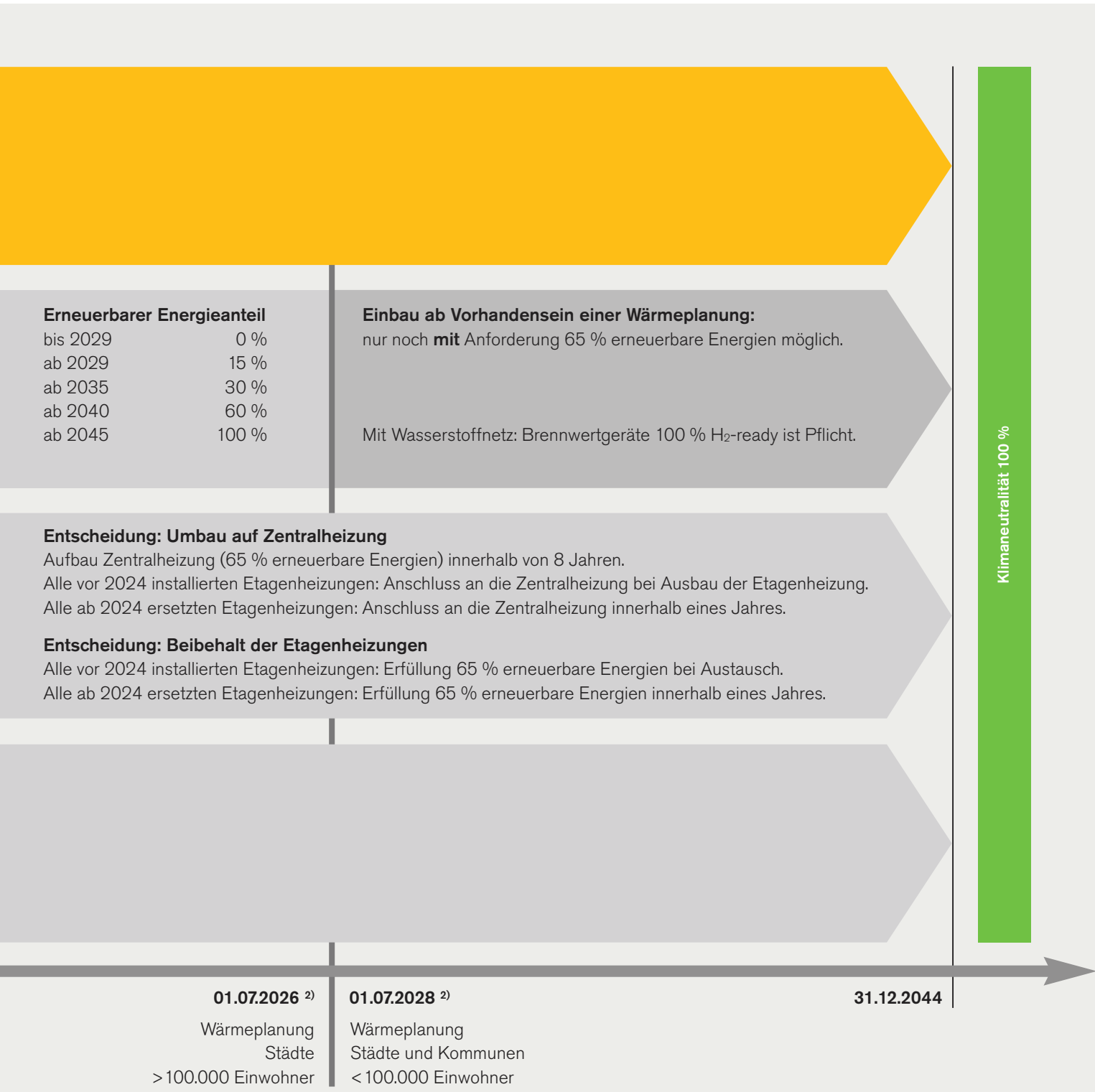
- Kein vorzeitiger  
Zwangsersatz
- Reparaturen erlaubt
- Austausch nach  
30 Jahren



01.01.2024

### Alle Heizungsanlagen,

insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungs-  
oder Leistungsvertrag **vor dem 19. April 2023** geschlossen  
wurde und die **bis zum 18. Oktober 2024** eingebaut sind,  
müssen keine weiteren Auflagen erfüllen.



<sup>1)</sup> In Neubauten außerhalb Neubaugebieten gelten die Regelungen wie bei der Heizungserneuerung in Bestandsgebäuden.

<sup>2)</sup> Ggf. früher, sobald die Wärmeplanung vorhanden ist.

## Welche Förderungen für die Sanierung von Heizungsanlagen sind nach BEG EM\* seit dem 01. Januar 2024 möglich?

**Grundförderung für alle Antragsteller**  
**30 %**

Die Grundförderung ist für alle Wohn- und Nichtwohngebäude und steht wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Kommunen offen.

**Klimageschwindigkeits-Bonus**  
**+ 20 %**

Der Bonus für selbstnutzende Eigentümer gilt für den Austausch von Ölheizungen oder Gas- und Biomasseheizungen (> 20 Jahre) bzw. Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen. Bis 31.12.28 gelten 20 %, danach wird er um 3 % alle 2 Jahre abgesenkt. Ab 01.01.2037 entfällt der Bonus.

**Einkommens-Bonus**  
**+ 30 %**

Der Einkommens-Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.

**Effizienz-Bonus**  
**+ 5 %**

Der Effizienz-Bonus gilt für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen.

**Kumulierbar bis maximal**  
**70 %**

\* Bundesförderung für effiziente Gebäude / Einzelmaßnahmen.



## Wie hoch ist das Maximum der förderfähigen Kosten?



Bei der ersten Wohneinheit sind bis zu 30.000 Euro förderfähig.

Bei der zweiten bis sechsten Wohneinheit liegen die förderfähigen Kosten bei jeweils 15.000 Euro, ab der siebten bei 8.000 Euro.



## Gibt es zusätzlich Kredite zur Modernisierung?



Die KfW-Bank bietet hierfür Ergänzungskredite (kumulierbar mit Zuschuss) für die Modernisierung an.

Diese gibt es auch für Personen, welche z. B. aufgrund des Alters anderweitig keine Finanzierung bekommen würden.

Die Höchstgrenze der förderfähigen gesamten Modernisierungsmaßnahmen (Heizung, Anlagentechnik, Gebäudehülle, ...) beträgt pro Wohneinheit 120.000 €.

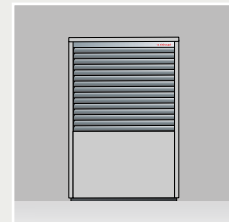
Ist das zu versteuernde Haushaltseinkommen unter 90.000 Euro können Zinsvergünstigungen von bis zu 2,5 % beantragt werden.

## Förderbeispiel Wärmepumpe

### Luft/Wasser-Wärmepumpe Weishaupt Aeroblock® (WAB) (zu versteuerndes Einkommen > 40.000 €)

▪ Grundförderung	30 %
▪ Klimageschwindigkeits-Bonus	20 %
▪ Effizienz-Bonus (natürliches Kältemittel)	5 %
<hr/>	
▪ Gesamtförderung	55 %

der förderfähigen Kosten für selbstnutzende Eigentümer



Bei einer Investition von z. B. 50.000 € für den Austausch in einem Bestands-Einfamilienhaus (**max. 30.000 €** für eine Wohneinheit anrechenbar) beträgt die **Förderung 16.500 €**.

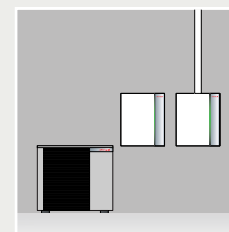
Investition	50.000 €
Förderung	-16.500 €
<b>Verbleibende Kosten</b>	<b>33.500 €</b> (finanzierbar über KfW)

## Förderbeispiel Wärmepumpen-Hybridsystem

### Luft/Wasser-Wärmepumpe Weishaupt Splitblock® (WSB) und Gas-Brennwertgerät Weishaupt Thermo Condens® (WTC-GW) (zu versteuerndes Einkommen ≤ 40.000 €)

▪ Grundförderung	30 %
▪ Einkommens-Bonus	30 %
<hr/>	
▪ Gesamtförderung	60 %

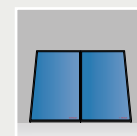
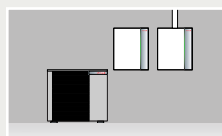
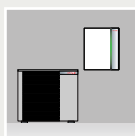
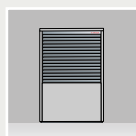
der förderfähigen Kosten für selbstnutzende Eigentümer



Bei einer Investition von z. B. 30.000 € für den Austausch in einem Bestands-Einfamilienhaus (Annahme **max. 22.000 €** Wärmepumpenteil) beträgt die **Förderung 13.200 €**.

Investition	30.000 €
Förderung	-13.200 €
<b>Verbleibende Kosten</b>	<b>16.800 €</b> (finanzierbar über KfW)

## Förderfähige Heizsysteme von Weishaupt



Wärmepumpen z. B.  
**Aeroblock® (WAB)**  
**Biblock® (WBB)**  
**Splitblock® (WSB)**  
**Geoblock® (WGB)**

Wärmepumpen-Hybridsystem z. B.  
**Splitblock® (WSB) und Thermo Condens® (WTC-GW)**  
(Förderfähig nur Wärmepumpenteil ohne Klimageschwindigkeits-Bonus)

Solarkollektoren  
**Thermo Solar (WTS-F)**



# Das ist Zuverlässigkeit.

# –weishaupt–

*Max Weishaupt GmbH*

*88475 Schwendi*

*Telefon (0 73 53) 8 30*

*Telefax (0 73 53) 8 34 77*

*info@weishaupt.de*

*www.weishaupt.de*

*Druck-Nr. 83219501, Januar 2024*

*Änderungen aller Art vorbehalten.*

*Nachdruck verboten.*

**Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.**

# Marktentwicklung Wärmemarkt 2023

## Marktentwicklung Wärmemarkt 2023

<b>Gesamtmarkt Wärmeerzeuger</b>	+	<b>34 %</b>	<b>1.308.500</b>	<b>Stück</b>
— <b>Wärmeerzeuger (Gas)</b>	+	<b>32 %</b>	<b>790.500</b>	<b>Stück</b>
— Gas-Brennwert	+	32 %	696.500	Stück
— Gas-NT	+	35 %	94.000	Stück
— <b>Wärmeerzeuger (Öl)</b>	+	<b>99 %</b>	<b>112.500</b>	<b>Stück</b>
— Öl-Brennwert	+	103 %	109.000	Stück
— Öl-NT	+	26 %	3.500	Stück
— <b>Biomasse</b>	-	<b>44 %</b>	<b>49.500</b>	<b>Stück</b>
— Scheitholz	+	8 %	10.000	Stück
— Pellet	-	<b>57 %</b>	28.000	Stück
— Kombi-Kessel	-	<b>30 %</b>	5.000	Stück
— Hackschnitzel	-	<b>18 %</b>	6.500	Stück
— <b>Heizungs-Wärmepumpen</b>	+	<b>51 %</b>	<b>356.000</b>	<b>Stück</b>
— Luft-Wasser	+	57 %	330.000	Stück
— Sole-Wasser	-	<b>1 %</b>	23.000	Stück
— Wasser-Wasser und sonstige	-	<b>3 %</b>	3.000	Stück
Hybrid-Wärmepumpen <sup>1</sup>	+	12 %	12.000	Stück

<sup>1</sup> Die Anzahl der Hybrid-Wärmepumpen ist in den einzelnen Wärmeerzeugerkategorien bereits enthalten.

## Marktentwicklung Wärmemarkt 2023

Solarthermie	-	47 %	376.000	m <sup>2</sup>
Speicher	+	18 %	891.000	Stück
Frischwasserstationen	+	13 %	91.500	Stück
Trinkwasser-Wärmepumpe	+	81 %	82.500	Stück
Tanksysteme	-	4 %	34.000	Stück
KWK	-	49 %	3.000	Stück
Flächenheizung/-kühlung	-	42 %	193.0	Mio. m
Heizkörper	-	22 %	3.4	Mio. Stück
Lüftung (Zentral mit WRG)	-	11 %	43.500	Geräte
Lüftung (Dezentral mit WRG)	-	31 %	176.500	Geräte
Abgas (Edelstahl)	-	21 %	165.8	Mio. €
Brenner		%	0.0	Stück

*Ariadne-Analyse*

# Heizkosten und Treibhausgasemissionen in Bestandswohngebäuden Aktualisierung auf Basis der GEG-Novelle 2024

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Autorinnen und Autoren



» Robert Meyer  
Fraunhofer-Institut für Solare  
Energiesysteme



» Nicolas Fuchs  
Fraunhofer-Institut für Solare  
Energiesysteme



» Dr. Jessica Thomsen  
Fraunhofer-Institut für Solare  
Energiesysteme



» Sebastian Herkel  
Fraunhofer-Institut für Solare  
Energiesysteme



» Dr. Christoph Kost  
Fraunhofer-Institut für Solare  
Energiesysteme

### Dieses Papier zitieren:

Robert Meyer, Nicolas Fuchs, Jessica Thomsen, Sebastian Herkel, Christoph Kost (2024): Heizkosten und Treibhausgasemissionen in Bestandsgebäuden – Aktualisierung auf Basis der GEG-Novelle 2024. Kopernikus-Projekt Ariadne, Potsdam.  
<https://doi.org/10.48485/pik.2023.028>

### Herausgegeben von

Kopernikus-Projekt Ariadne  
Potsdam-Institut für Klimafolgen-  
forschung (PIK)  
Telegrafenberg A 31  
14473 Potsdam

Januar 2024

### Kontakt zu den Autorinnen und Autoren:

Robert Meyer, [robert.meyer@ise.fraunhofer.de](mailto:robert.meyer@ise.fraunhofer.de)

Die vorliegende Ariadne-Analyse wurde von den oben genannten Autorinnen und Autoren des Ariadne-Konsortiums ausgearbeitet. Die Analyse spiegelt nicht zwangsläufig die Meinung des gesamten Ariadne-Konsortiums oder des Fördermittelgebers wider. Die Inhalte der Ariadne-Publikationen werden im Projekt unabhängig vom Bundesministerium für Bildung und Forschung erstellt.

# Inhalt

<b>Kernaussagen.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Hintergrund und Ziel der Studie .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Methoden und Annahmen des Heizkostenvergleichs.....</b>	<b>7</b>
2.1 Methodik Heizkostenvergleich .....	7
2.2 Energieträgerpreise und CO <sub>2</sub> -Preis .....	8
2.3 Emissionsfaktoren verschiedener Energieträger .....	14
2.4 Investitionskosten.....	18
2.5 Aktuelle Förderbedingungen .....	19
2.6 Weitere ökonomische Randbedingungen.....	20
<b>3. Kosten und Emissionen von Heiztechniken im Vergleich .....</b>	<b>22</b>
3.1 Technologische Varianten .....	22
3.2 Fallbeispiel Einfamilienhaus.....	24
3.3 Fallbeispiel Mehrfamilienhaus .....	27
3.4 Variation des Effizienzstandards des Gebäudes .....	28
3.5 Die Rolle des CO <sub>2</sub> -Preises .....	31
<b>4. Fazit.....</b>	<b>34</b>
<b>Literaturangaben.....</b>	<b>36</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>38</b>

## Kernaussagen

Um die Energiewende auch bei der Gebäudewärmeversorgung zu realisieren, sind die nächsten Jahre entscheidend, da bei den technischen Lebenszeiten der verschiedenen Heiztechniken vor dem Jahr 2045 in der Regel nur noch eine Neuinvestition getätigt wird. Die Entscheidung für eine neue Heiztechnik ist durch die verschiedenen Technologieoptionen und zusätzlichen Entscheidungsparameter, beispielsweise die Entwicklung des zukünftigen CO<sub>2</sub>-Preises oder sich schnell ändernder CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>-äq) von Energieträgern komplex.

Diese Studie fokussiert auf Bestandswohngebäude und die Kosten für den Austausch und Ersatz von Heizungssystemen. Im Neubau ist ein wirtschaftlicher Einsatz von Wärmepumpen und Fernwärme in vielen Fällen möglich und bereits gängige Praxis. In den letzten Jahren sind die Kosten für die Installation von Heizungssystemen deutlich gestiegen. Die Kostensteigerung lag über der allgemeinen Inflationsrate. Im Quartal II/22 betrug der Anstieg des Baupreisindex 17,9 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Preise der wichtigsten Energieträger waren sehr volatil mit einem starken Anstieg im Jahr 2022 und einem starken Rückgang im Laufe des Jahres 2023. Diese Entwicklungen berücksichtigt die vorliegende Analyse.

Das Kopernikus-Projekt Ariadne führt mit dieser Studie einen transparenten Wirtschaftlichkeitsvergleich im Lichte sich verändernder Randbedingungen durch und gibt eine Entscheidungshilfe zur Hand. Dabei muss eine Balance zwischen Realitätsnähe und Verallgemeinerung beziehungsweise Übersichtlichkeit der Ergebnisse gefunden werden. Diese Studie kann daher nicht jeden gebäudespezifischen Einzelfall oder aktuelle konjunkturbedingte Entwicklungen abdecken, sondern soll vielmehr Trends und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Technologieoptionen darstellen. Die Daten und Ergebnisse dieser Studie können daher als Grundlage zur Entscheidungsfindung im selbstgenutzten Eigentum dienen oder ein Ausgangspunkt für eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung von realen technischen Lösungen sein.



Die Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**1. Ziel dieser Studie ist ein transparenter Vergleich der verschiedenen Technologieoptionen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Klimawirksamkeit über den gesamten Lebenszyklus**

- Der vorliegende Vergleich verwendet Angaben für das Jahr 2023 für Investitionen in Heizsysteme in bestehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern und bezieht eine potenzielle zukünftige Entwicklung im deutschen Energie- bzw. Wärmesystem in Richtung Klimaneutralität 2045 mit ein.
- Eine fehlende Berücksichtigung von zukünftigen Entwicklungen dieser Entscheidungsparameter beim Vergleich der verschiedenen Heiztechniken kann zu Investitionsentscheidungen führen, die in Zukunft unerwartete Mehrkosten für den Investor oder Nutzer verursachen.

**2. Die Berechnungen beruhen auf Annahmen, die mit Unsicherheiten behaftet sind.**

- Die Kostenannahmen unterliegen dabei nicht nur der zeitlichen Unsicherheit, sondern können auch regional sehr unterschiedlich sein (bspw. auf Grund des lokalen Angebots an Handwerksbetrieben).
- Es gilt zu beachten, dass die exakte Vorhersage von langfristigen Trends unmöglich ist. Allerdings erlaubt diese Studie eine Analyse der Wirtschaftlichkeit und Klimawirksamkeit auf Basis der angenommenen Werte.

**3. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zeigt sich in Bestandswohngebäuden, dass elektrische Wärmepumpen oder die Nutzung von Fernwärme zu den geringsten Emissionen der betrachteten Heizsysteme führt**

- Durch den Umbau der Stromversorgung und den stetigen Ausbau der Erneuerbaren Energien wird die CO<sub>2</sub>-Intensität des deutschen Strommix sinken. Daher werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Heiztechniken, die auf Wärmepumpen basieren, reduziert und langfristig deutlich emissionsärmer als erdgasbasierte Lösungen sein.

- Auch die Reduzierung des Erdgasanteils durch eine anteilige Nutzung von Wasserstoff oder biogenen Anteilen, wie im Gebäude-Energiegesetz (GEG) gefordert, werden die Emissionen über die Lebenszeit der Technologien nicht in einem Maße reduzieren, dass Gase bei der Wärmebereitstellung mit Strom im Hinblick auf die Emissionen konkurrieren können.
- Die CO<sub>2</sub>-Intensität netzgebundener Wärmeversorgung kann durch die Nutzung von Abwärme, Geo- und Solarthermie sowie den Einsatz von Großwärmepumpen deutlich gesenkt werden. Bei entsprechender Nutzung dieser Wärmequellen bzw. -erzeuger ist die Fernwärme eine Alternative und wichtiger Baustein bei der Wärmeversorgung von Gebäuden, insbesondere in verdichteten Siedlungsräumen.

#### **4. Der zukünftige CO<sub>2</sub>-Preis spielt eine entscheidende Rolle in der ökonomischen Bewertung.**

- In Bestandswohngebäuden ist die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Heiztechniken wesentlich vom CO<sub>2</sub>-Preis (sowie weiteren Fördermechanismen) abhängig. Auf Basis des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und des europäischen Emission Trading Systems ETS II ist ab 2027 von einem über die bis 2026 durch Festpreise bzw. einen Preiskorridor des BEHG hinausgehend deutlich steigenden CO<sub>2</sub>-Preis auszugehen. Auf Basis der daraus abgeleiteten CO<sub>2</sub>-Preisentwicklungen, ist der Einsatz von Wärmepumpen in Einfamilienhäusern ökonomisch sinnvoll.
- In Bestands-Mehrfamilienhäusern sind Wärmepumpen inzwischen ebenfalls die günstigste und CO<sub>2</sub>-ärmste Wärmeversorgung neben der Fernwärme.
- In Mehrfamilienhäusern ist der Austausch der Heizsysteme tendenziell komplexer, vor allem bei vorhandener wohnungsweiser Wärmeversorgung. Die zusätzlichen Kosten für die Umstellung des Heizungssystems auf eine zentrale Versorgung können die Skaleneffekte bei den Investitionskosten der Wärmeerzeuger gegenüber Einfamilienhäusern kompensieren.

- Die benötigten Heiztemperaturen sind im un- und teilsanierten Altbau höher und damit die Anforderungen an das Heizungssystem größer. Dies kann zu höheren Verbrauchs- und Investitionskosten führen.

**5. Eine elektrifizierte Wärmeversorgung, beispielsweise durch Wärmepumpen, lässt sich durch den Einbau eines Photovoltaiksystems auf dem Dach noch ökologischer und wirtschaftlicher darstellen.**

- Durch einen hohen Anteil Eigenstromnutzung in der Wärmeversorgung besteht die Möglichkeit, günstigen und CO<sub>2</sub>-freien Strom zu nutzen. Durch die sehr niedrigen Stromgestehungskosten von PV-Anlagen gegenüber dem Strompreis bei Netzbezug erhöht sich hierdurch die Wirtschaftlichkeit in der Jahresbilanz vor allem im Einfamilienhaus, auch wenn der Eigenstromanteil stark saisonal geprägt ist.
- Beim Einsatz von Wärmepumpen und PV ist das Messkonzept zu beachten. Je nachdem, ob eine Kaskadenschaltung, d.h. mehrere Stromzähler, installiert werden oder nicht, kann ein Wärmepumpentarif für die Wärmepumpe genutzt werden oder nur ein „klassischer“ Haushaltsstromtarif. Im Einzelfall sind die Kosten für zusätzliche Zähler und deren Betrieb gegen die Einsparungen durch den Wärmepumpentarif aufzurechnen. In den untersuchten Beispielen sind die Kostendifferenzen minimal.

**6. Es wird vorgeschlagen, dass bestehende Berechnungsgrundlagen und Berechnungshilfen für die Emissionsbewertung und Wirtschaftlichkeitsberechnung von Heizungssystemen dahingehend geändert werden, dass mittlere, während der technischen Lebensdauer zu erwartende CO<sub>2</sub>-Äquivalente für die unterschiedlichen Energieträger verwendet und erwartbare Kostensteigerungen von Energieträgern (z.B. durch einen CO<sub>2</sub>-Preis) berücksichtigt werden.**

# 1. Hintergrund und Ziel der Studie

Die dramatische Entwicklung der Energiepreise im Herbst 2022 infolge der Stopps der Erdgaslieferungen aus Russland und die umfangreiche und kontrovers geführte Diskussion um die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) haben Fragen zu den Kosten des Heizens in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Mit der Verabschiedung der Novelle des GEG wurden zulässige Optionen festgelegt mit dem Ziel, mindestens 65 % der Wärme basierend auf Erneuerbaren Energien bereitzustellen. Diese wurden verknüpft mit Anforderungen an eine kommunale Wärmeplanung. Der Einbau von fossil gefeuerten Kesseln wird für lange Übergangszeiten zugelassen – verbunden mit einer Beratungspflicht, die auf mögliche Kostenrisiken in Folge höherer CO<sub>2</sub>-Umlagen hinweist. Begleitet wird die GEG-Novelle mit der Veränderung der Förderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Die Kosten für die Installation von Heizungssystemen sind deutlich gestiegen, die Kostensteigerung lag über der allgemeinen Inflationsrate. Im Quartal II/22 betrug der jährliche Anstieg des Baupreisindex 17,9 % gegenüber dem Vorjahresquartal. Die Preise der wichtigsten Energieträger waren sehr volatil mit einem starken Anstieg im Jahr 2022 und einem starken Rückgang im Laufe des Jahres 2023.

Wenn heute eine Investition (Neukauf, Austausch) in ein Heizsystem stattfindet, wird dieses Heizsystem in den meisten Fällen über Jahrzehnte betrieben. Das bedeutet, dass neben den heute anfallenden Kosten für Kauf und Installation die zukünftigen Betriebskosten einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer getätigten Investition haben. Gleichwohl werden mit jeder Entscheidung längerfristig CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Wahl des Heizsystems und dem damit verbundenen Energieträger festgelegt. Die zukünftigen Entwicklungen in Bezug auf Kosten und auch CO<sub>2</sub>-Intensität (CO<sub>2</sub>-Emissionen des verwendeten Strom-, Gas- und Fernwärmemix) sind mit Unsicherheiten behaftet. Die betroffenen Akteure stehen trotzdem vor der Herausforderung, heute Investitionsentscheidungen hinsichtlich des Kaufs eines Heizsystems zu treffen.

Die vorliegende Studie soll daher Transparenz in die Beurteilung unterschiedlicher Heizsysteme und deren Betrieb hinsichtlich Wirtschaftlichkeit sowie Klimawirksamkeit geben. Hierzu werden die Methode der Berechnung der Heizkosten sowie die getroffenen

Annahmen nachvollziehbar dargestellt. Die entsprechend des GEG zulässigen Heizsysteme werden für unterschiedliche Anwendungsfälle hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Klimawirksamkeit berechnet und miteinander verglichen. Zusätzlich werden für die einflussreichsten Parameter Sensitivitäten gerechnet. Die Studie fokussiert auf Bestandsgebäude und die Kosten für den Austausch und Ersatz von Heizungssystemen. Im Neubau ist ein wirtschaftlicher Einsatz von Wärmepumpen und Fernwärme fast immer bereits heute gegeben. Gleichzeitig werden im GEG diese Heiztechniken auch priorisiert.

Die Studie richtet sich an eine breite Zielgruppe, wie die interessierte Fachöffentlichkeit, betroffene Akteure und politische Entscheidungsträger und adressiert die folgenden Fragestellungen:

1. Wie stellen sich die Wirtschaftlichkeit und CO<sub>2</sub>-Emissionen der Technologieoptionen dar und mit welchen Unsicherheiten sind diese verbunden?
2. Welchen Einfluss haben die Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Wirtschaftlichkeit und die CO<sub>2</sub>-Emissionen unterschiedlicher Wärmeversorgungsoptionen?
3. Welchen Einfluss haben die Entwicklungen der CO<sub>2</sub>-Intensitäten des Strom-, Gas- und Fernwärmemix auf die Wirtschaftlichkeit und die CO<sub>2</sub>-Emissionen unterschiedlicher Wärmeversorgungsoptionen?
4. Sind klimakompatible Heiztechniken auch ohne Eingriffe in den Markt durch Förderung, steuerliche Anreize oder Preispolitik wirtschaftlich abbildbar?
5. Sind die Ergebnisse für verschieden Gebäudetypen und Effizienzstandards robust?

## 2. Methoden und Annahmen des Heizkostenvergleichs

### 2.1 Methodik Heizkostenvergleich

Für diesen Heizkostenvergleich werden die Methodik (Berechnungen zum Energiebedarf auf Basis der DIN V 18599:2018-09) und Zahlenwerte des im April 2021 erschienenen Heizkostenvergleichs „Altbau 2021“ des BDEW herangezogen und erweitert bzw. ersetzt (Mailach & Oschatz, 2021). In einer ersten Version dieser Analyse veröffentlichte das Fraunhofer ISE die Studie „Heizungstechnologien im Gebäude: Ein Beitrag zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Klimawirksamkeit“ im Dezember 2021 (Meyer, et al., 2021).<sup>1</sup>

Ermittelt werden die Heizkosten für ausgewählte Heizsysteme für ein Einfamilienhaus (EFH) und ein Mehrfamilienhaus mit sechs Parteien (MFH). Zahlen und Annahmen können dem Anhang entnommen werden. Abweichend von der Methodik des BDEW werden aus oben genannten Gründen in diesem Heizkostenvergleich prognostizierte Treibhausgas-(THG)-Emissionen über 20 Jahre auf Basis des Mittelwerts der spezifischen Emissionen der Energieträger aus verschiedenen Energieszenarien mit einbezogen. Darüber hinaus werden CO<sub>2</sub>-Preisfade sowie Preisfade für Brennstoffe, Strom und Fernwärme über die nächsten 20 Jahre angenommen. Mithilfe eines preisdynamischen Barwertfaktors, dem ähnliche Annahmen wie im BDEW-Heizkostenvergleich zugrunde gelegt sind (Kalkulationszinssatz: 2 %/a; Preisänderungsfaktor: 2 %/a; Betrachtungszeitraum: 20 Jahre), wird aus den Preisfaden ein äquivalenter, heute anzusetzender Preis abgeleitet.

Zusätzlich zur ökonomischen Bewertung der Heizsysteme erfolgt eine ökologische Betrachtung anhand von THG-Emissionsfaktoren (siehe Kapitel 3.3). Bei der Bewertung erfolgt in Anlehnung an das GEG<sup>2</sup> nur die Anrechnung des Eigenverbrauchs aus PV-Anlagen für die Wärmeversorgung.

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/news/2021/heizkostenvergleich-waermepumpen-in-vielen-faellen-wirtschaftlicher-als-gaskessel.html>

<sup>2</sup> Abweichend von der GEG-Methodik wurden hier eigene Quoten für den Eigenverbrauch und die Solarerzeugung, wie in Kapitel 3.4 beschrieben, ermittelt und angesetzt.

## *2.2 Energieträgerpreise und CO<sub>2</sub>-Preis*

Die Investition in ein Heizsystem ist eine langfristige Entscheidung, die von vielen Parametern beeinflusst wird. Da eine solche Investition in der Regel auf mindestens 20 Jahre ausgelegt ist, ist es wichtig, in einem Heizkostenvergleich auch alle Kosten für Installation, Betrieb und Wartung inklusive aller Kosten für die Energieträger zu berücksichtigen, die im Laufe der gesamten Betriebszeit auftreten. So sind manche Heiztechniken trotz heute noch hoher Investitionskosten über den Lebenszyklus betrachtet kostengünstiger als andere Systeme mit geringen Investitionskosten, da durch höhere Effizienzen oder andere Energieträger und damit verbundene Entwicklungen von Brennstoffkosten insgesamt geringere Kosten im Verbrauch anfallen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Technologien in ihren CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Nutzung regenerativer Energiequellen verursacht hierbei deutlich geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen und ist entsprechend weniger klimaschädlich als Technologien, die Erdöl oder Erdgas verbrennen und somit CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Atmosphäre abgeben. Zusätzlich kann ein Vergleich auch existierende staatliche Förderungen und Abgaben berücksichtigen, die die Wirtschaftlichkeit einer Heizungsart beeinflussen.

Aufgrund von Klimaschutzmaßnahmen und -zielen ist davon auszugehen, dass sich entscheidende Einflussparameter auf die Kosten (wie z.B. CO<sub>2</sub>-Preise und damit indirekt die Brennstoffpreise) und Emissionsintensität (z.B. von Strom und Fernwärme) in den nächsten 20 Jahren signifikant verändern werden.

Um also Heizkosten verschiedener Systeme miteinander vergleichen zu können, sollten folgende Punkte bei einer Kostenanalyse von Heizungssystemen mit betrachtet werden.

### *Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Preisgestaltung:*

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Richtung Klimaneutralität zu senken, wird in Deutschland das Instrument des CO<sub>2</sub>-Preises seit 2021 auch für die Sektoren Gebäude und Verkehr angewendet. Zentrales Instrument zur Umsetzung dieses CO<sub>2</sub>-Preises in Deutschland ist das BEHG. Dieses schreibt unter anderem einen klaren Preispfad für den CO<sub>2</sub>-Preis bis 2026 vor. Der Preis betrug zunächst 25 €/t CO<sub>2</sub> in 2021 und belief sich 2022 und 2023 auf 30 €/t CO<sub>2</sub>. Dieser wird bis 2025 jährlich schrittweise angehoben. Im Jahr 2026 gilt dann ein Preiskorridor von 55 bis 65 €/t CO<sub>2</sub>. Ab 2027 bestimmt dann Angebot und Nachfrage

im Emissionshandel den CO<sub>2</sub>-Preis, der Preiskorridor ist dann aufgehoben, da dann ein europäischer Emissionshandel für die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr (sog. ETS II) startet. Dieses Handelssystem wird mit einem verbindlichen Deckel (engl. „Cap“) ausgestattet, das für das Startjahr 2027 spätestens bis zum 1.1.2025 durch die EU-Kommission bestimmt wird. Grundlage für die Berechnung sind dabei die THG-Minderungsziele der Mitgliedstaaten nach der Lastenteilungsverordnung. In den Folgejahren werden lineare Kürzungen des „Cap“ angesetzt, damit eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen in den betroffenen Sektoren erfolgt. Die Verpflichtungen aus der Lastenteilungsverordnung bestehen neben dem ETS II weiterhin. Der CO<sub>2</sub>-Preis selber wird im ETS II komplett am Markt gebildet, es erfolgt keine Zuteilung kostenloser Zertifikate mehr. Damit steht dieses System im Kontrast zum BEHG mit seinem klaren Preispfad. Verschiedene Autoren warnen vor diesem Hintergrund vor hohen CO<sub>2</sub>-Preissprüngen in 2027 mit dem Start des ETS II für den Fall, dass nicht hinreichend Emissionen bis dahin in den betreffenden Sektoren eingespart werden. Ob das BEHG im ETS II aufgeht oder ob beide Systeme parallel fortbestehen, beispielsweise um sicherzustellen, dass die nationalen Vorgaben aus der Lastenteilungsverordnung eingehalten werden, muss der Gesetzgeber klären. Im Zuge des ETS II ist die Einführung mehrerer Mechanismen bzw. Instrumente geplant, die besonders starke Belastungen durch die CO<sub>2</sub>-Preissteigerungen abfedern sollen. Als wichtigstes Instrument ist hier die Einrichtung des Klima-Sozialfonds zu nennen. Weiterhin wird durch den „Upstream“-Ansatz sichergestellt, dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Privatpersonen durch den ETS II entsteht. Dieser Ansatz, der bereits aus dem BEHG bekannt ist, sorgt dafür, dass Emissionszertifikate nicht von den Emittenten (also den privaten Haushalten), sondern von den Inverkehrbringenden (also den Treibstoffhändlern) zu erwerben sind. Eine detailliertere Beschreibung der Ausgestaltung des neuen EU-Emissionshandelssystems für Gebäude und dessen Zusammenspiel mit dem EU-Klima-Sozialfonds findet sich zum Beispiel in Pause et al. (2023) (Pause, Nysten, & Harder, 2023).

*Die Entwicklung der Energieträgerpreise inklusive des CO<sub>2</sub>-Preises in den nächsten 20 Jahren:*

Klar ist, dass der Preisanstieg für CO<sub>2</sub>-Emissionen zu einem Preisanstieg aller fossilen Energieträger führen wird. Da die verbrauchsgebundenen Kosten in den meisten Heizsys-



temen einen wichtigen Teil der Gesamtkosten ausmachen, müssen die Energieträgerpreise und die darin enthaltenen CO<sub>2</sub>-Preise über die komplette Nutzungsdauer des Heizsystems mit einbezogen werden. Zur Berücksichtigung des Preisanstiegs wird im Kapitel 3.1 bis 3.4 ein Preisfad angenommen, der die aus dem BEHG und dem Entwurf zum Haushaltsfinanzierungsgesetz bekannten nominalen CO<sub>2</sub>-Preise mit 40 €/t in 2024, 50 €/t in 2025 und 65 €/t in 2026 annimmt (Krapp, Olk, Kiefer, & Zaremba, 2023).<sup>3</sup> Die nominalen Preise werden unter Berücksichtigung der angenommenen Preissteigerung von 2%/a auf äquivalente CO<sub>2</sub>-Preise im Jahr 2024 umgerechnet. Danach erfolgt eine lineare Interpolation des CO<sub>2</sub>-Preises auf ein Niveau von 220 €<sub>2024</sub>/t im Jahr 2040. Nach 2040 wird der Preis als konstant angenommen. Als Sensitivität der Preisentwicklung sind ein hohes Niveau von 370 €<sub>2024</sub>/t und niedriges Niveau von 175 €<sub>2024</sub>/t im Jahr 2045 unterstellt. Zu beachten ist, dass es wie oben angenommen eventuell zu einem Preissprung im Jahr 2027 durch die Umstellung im BEHG und die Einführung des ETS II kommen kann. Dieser Preissprung wird im hohen Preisfad auf Basis interner Ergebnisse aus dem Ariadne-Projekt (Knopf, Pahle, & Walther, 2023) ab 2027 berücksichtigt. Durch die Einführung des Emissionshandels ist davon auszugehen, dass es in Zukunft zu Schwankungen des CO<sub>2</sub>-Preises kommen wird. Die hier angenommenen linearen Steigerungen sind somit nur eine Annäherung an den langfristigen Verlauf, der insgesamt mit Unsicherheit behaftet ist.

Preisentwicklung CO <sub>2</sub>	Eigene Entwicklung in Anlehnung an BEHG 2023 & Modell UBA (Non-ETS)			
	Jahr	2024	2030	2040
Preisentwicklung „Standard“	€ <sub>2024</sub> /t	40	107	220
Preisentwicklung „Sensitivität niedrig“	€ <sub>2024</sub> /t	40	95	175
Preisentwicklung „Sensitivität hoch“	€ <sub>2024</sub> /t	40	141	309

Tabelle 1: Preisentwicklung für CO<sub>2</sub> nach BEHG 2023 und Entwicklungsprognose UBA (Matthey & Bünger, 2020)

<sup>3</sup> Final wurde ein Wert von 45 EUR/t vom Gesetzgeber für 2045 festgesetzt.

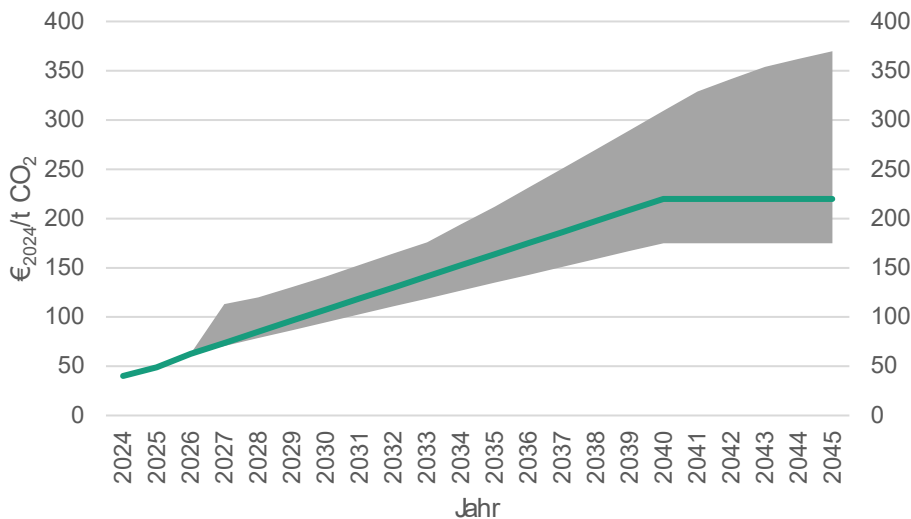


Abbildung 1: Verlauf des unterstellten CO<sub>2</sub>-Preises

Für die Entscheidung der Haushalte über einzelne Heiztechniken ist die Entwicklung der Haushaltsendkundenpreise relevant. Diese basieren aber auf einer Prognose der Großhandelspreise. Bis 2045 wird in dieser Prognose für alle Energieträger mit einem leicht fallenden Großhandelspreis gerechnet (Schätzung des Fraunhofer ISE basierend auf einer Literaturstudie von verschiedenen externen Quellen wie IEA, Projektionsbericht, EnergyBrainpool, Angaben von Stadtwerken, und weiteren).

Großhandelspreis		2025	2030	2035	2040	2045	2050
<b>Strompreis</b>	€ct <sub>2024</sub> /kWh	9,1	9,0	8,7	8,2	7,3	7,3
<b>Erdgas</b>	€ct <sub>2024</sub> /kWh	4,1	4,0	4,2	4,4	4,2	4,0
<b>Erdöl</b>	€ct <sub>2024</sub> /kWh	5,3	5,9	5,9	5,6	5,4	5,1
<b>Wasserstoff</b>	€ct <sub>2024</sub> /kWh	n.n.	15,0	12,9	11,1	10,0	9,0

Tabelle 2: Großhandelspreise für wichtige Energieträger (Schätzung des Fraunhofer ISE)

Basierend auf diesem Großhandelspreis wurden Endkundenpreise für verschiedene Energieträger abgeleitet. Das bedeutet also, dass in der vorliegenden Studie alle Preisbestandteile des heutigen Energiemarktdesigns und alle Abgaben in den Kosten berücksichtig-

sichtigt wurden. Leistungs- bzw. Grundpreise sind anteilig in den Endkundenpreisen enthalten. Auch eine Fortschreibung in die Zukunft ist hierbei nach heutigem Kenntnisstand berücksichtigt.

Hierbei ist jedoch wichtig, dass insbesondere das Thema Netzausbau und daraus resultierende Netzentgelte in der Prognose berücksichtigt worden sind. Auch andere Abgaben und Steuern sowie Margen für den Vertrieb wurden berücksichtigt. Für das Erdgasnetz wurde langfristig mit steigenden Entgelten gerechnet, da der Absatz als sinkend angesetzt wurde. Die Preise sind ohne CO<sub>2</sub>-Preise berechnet, diese kommen zusätzlich auf die Preise für Erdgas, Heizöl und Fernwärme dazu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch auf die CO<sub>2</sub>-Preiskomponenten Mehrwertsteuer anfällt.

Hier zeigt sich ein leicht rückläufiger Strompreis, ein leicht ansteigender Erdgaspreis und ein ab 2030 von hohem Niveau sinkender Wasserstoffpreis.

<b>Endkundenpreise (Haushalte)</b>	<b>2025</b>	<b>2030</b>	<b>2035</b>	<b>2040</b>	<b>2045</b>	<b>2050</b>
in €ct <sub>2024</sub> /kWh						
<b>Strom</b>	29,9	31,84	30,9	29,7	28,1	27,6
<b>Strom-WP</b>	25,7	29,0	29,6	29,7	28,1	27,6
<b>Erdgas</b>	9,5	9,3	10,1	10,9	11,2	11,6
<b>Heizöl</b>	7,6	8,4	8,4	8,0	7,6	7,3
<b>Fernwärme</b>	10,4	11,5	14,2	14,1	13,0	12,7
<b>Wasserstoff</b>	-	25,1	22,0	19,4	17,9	16,5
<b>Biogas</b>	11,7	15,0	16,9	18,7	20,6	22,4
<b>Mischpreis Erdgas/Biogas</b>	9,5	10,2	12,1	15,6	16,8	18,1
<b>Mischpreis Erdgas/H<sub>2</sub></b>	9,5	11,7	13,7	16,0	15,2	14,6
<b>Pellets</b>	6,7	8,6	8,8	8,6	9,0	9,2

Tabelle 3: Endkundenpreise (Haushalte) für Energieträger\* (Schätzung des Fraunhofer ISE)

\* inkl. Netzentgelte, Konzession, Stromsteuer und USt.

Der Mischpreis setzt für Biogas bzw. Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ein Anteil von 15 % in 2029, 30 % in 2035, 60 % in 2040 an der Wärmeerzeugung an.

### *Bilanzierung von PV-Eigenverbrauch und -einspeisung:*

Die hier im Bericht angenommenen Eigenverbrauchsquoten für die Technologievariante „WP Luft-Wasser + PV“ (ohne Batterie) sind in der Vorstudie aus dem Jahr 2021 detailliert beschrieben (Meyer, et al., 2021). Für den elektrischen Stromverbrauch für im Einfamilienhaus wird angenommen, dass dieses durchschnittlich von drei Personen bewohnt ist (2500 kWh/Jahr) (Wagener & Weißbach, 2021). Der Stromverbrauch für die Heiztechniken ist aus dem BDEW-Heizkostenvergleich übernommen. Im Fall des Mehrfamilienhauses ist der Strombedarf für die Zirkulationspumpe im Stromverbrauch für die Heizwärme enthalten.

Die installierte Photovoltaikleistung wird ebenfalls aus dem BDEW-Heizkostenvergleich übernommen. Für das Einfamilienhaus sind dies 7,3 kW<sub>p</sub>, für das Mehrfamilienhaus 18 kW<sub>p</sub>. Die Eigenverbrauchsquote (WP-Anteil) im Einfamilienhaus beträgt 46 %, im Mehrfamilienhaus beträgt sie 36 %. Für Mehrfamilienhäuser wird angenommen, dass Photovoltaikstrom nur als Heiz- und Hilfsstrom, also nicht für den Haushaltsstrom in den Wohnungen, genutzt wird. Der Photovoltaikertrag wurde mit 940 kWh/kW<sub>p</sub> ein deutschlandweit durchschnittlicher Wert angenommen, der sich aus den Zahlen der Bruttostromerzeugung und installierten Kapazität gemäß Erneuerbare-Energien-Statistik ergibt (BMWi, 2021).

Direkt verbrauchter PV-Strom ersetzt die Kosten für den Strombezug. Es wird außerdem angenommen, dass bei der Technologieoption „WP Luft-Wasser + PV“ ein Wärmepumpentarif für den netzbezogenen Strom der Wärmepumpe eingesetzt werden kann, d.h. eine Kaskadenschaltung der Stromzähler vorliegt. Die Annahmen für die Höhe des Haushaltsstrompreises und des Wärmepumpentarifs können den Tabellen in Kapitel 3.2 entnommen werden.

Die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen beträgt für Anlagen bis 10 kW<sub>p</sub> 8,2 ct/kWh, für Anlagen über 10 kW<sub>p</sub> 7,1 ct/kWh. Da die Strommengen anteilig vergütet werden ergibt sich für eine Anlage mit 18 kW<sub>p</sub> Leistung eine Einspeisevergütung von 7,71 ct/kWh. Die Einnahmen aus der Einspeisevergütung werden mit den Strombezugskosten als Gutschrift verrechnet.

Bei der Bilanzierung der THG-Emissionen fallen für eigenen vor Ort verbrauchten PV-Strom keine CO<sub>2</sub>-Emissionen an, wie dies auch im GEG beschrieben ist. Eine alternative Betrachtungsoption, bei der darüber hinaus ins Netz eingespeister PV-Strom mit negativen Emissionen angesetzt wird, wird hier aus Gründen der Klarheit nicht dargestellt.

### ***2.3 Emissionsfaktoren verschiedener Energieträger***

Zur Bestimmung der Treibhausgasemissionen wird grundlegend die Formel Aktivitätsrate multipliziert mit dem Emissionsfaktor<sup>4</sup> verwendet. Hierbei wird jedoch differenziert, welche Emissionen betrachtet werden. Tabelle 4 gibt einen Überblick zu der Nutzung von Treibhausgasfaktoren im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) sowie dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Innerhalb der Berichterstattung des Klimaschutzgesetzes, die sich an den Prinzipien der nationalen Klimaberichterstattung orientiert (Nationaler Inventarbericht), werden bei der Berichterstattung gemäß Territorial-, Quell-, und Absatzprinzip lediglich die Emissionen betrachtet, die bei der Verbrennung vor Ort entstehen (direkte Emissionen, keine Vorketten). Die Emissionen, die durch die Nutzung von Strom (z.B. in Wärmepumpen) oder Fernwärme (an Fernwärmeanschlüssen) entstehen, werden in der Bilanzierung des KSG dem Energiewirtschaftssektor und nicht dem Gebäudesektor zugerechnet. Die Emissionen biogener Kraftstoffe werden nur nachrichtlich berichtet und dementsprechend in der Bilanz sowie in dem Abgleich der Einhaltung der Sektorenziele nicht mit aufgeführt.

Im Rahmen der Bepreisung von CO<sub>2</sub> gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden Standardemissionsfaktoren zu Grunde gelegt, die in der Emissionsberichterstattungsverordnung (EbEV 2030 sowie EbEV 2022) definiert sind. Der Emissionsfaktor biogener Brennstoffe wird bei Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Biomassestrom- oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung mit Null angenommen. Selbige Annahme wird für Wasserstoff getroffen. Vorketten werden im Rahmen des BEHG nicht berücksichtigt. Die Emissionen beziehen sich allein auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen (keine CO<sub>2</sub>-Äquivalente). Im Gebäudesektor fällt der CO<sub>2</sub>-Preis für die Verbrennung fossiler Energieträger an, während die Bepreisung von CO<sub>2</sub> bei der Strombereitstellung dem europäi-

---

<sup>4</sup> Parameter zur Angabe, wieviel Kohlendioxid je Energiemenge eines Brennstoffs bei der vollständigen Umsetzung mit Sauerstoff emittiert werden kann (siehe Nationaler Inventarbericht und den darin enthaltenen Daten für 2018)

schen Emissionshandelssystem (ETS) unterliegt. In Deutschland werden 76 % der Fernwärme gekoppelt bereitgestellt (Wärme als Beiprodukt der Strombereitstellung) (BDEW, 2023), sodass die entstehenden Emissionen sowohl anteilig dem Strom und der Wärme angerechnet werden. Je nach Methode zur Allokation („Finnische Methode“ mit Gleichverteilung oder oft angewandte „Restwertmethode“, die nach ökonomischen Punkten verteilt wird) werden bei Kopplung der Fernwärme damit unterschiedliche Anteile der Emissionen der Fernwärme zugerechnet und dem Endkunden bepreist. Das CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilungsgesetz zwingt die Fernwärmebetreiber zum Offenlegen der Methode. Hier wird für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>-äquivalenten Emissionen der Fernwärme die hohe Kopplung berücksichtigt, indem bei der Festlegung der Energieträgerkosten vereinfachend angenommen wird, dass die Emissionen der Fernwärme vollständig dem Emissionshandel unterliegen und somit keine Kosten durch den CO<sub>2</sub>-Preis im Rahmen des BEHG anfallen, da auch große Heizwerke (über 20 MW<sub>th</sub>) dem ETS unterliegen.

Während für den CO<sub>2</sub>-Preisanteil Emissionsfaktoren nach BEHG/KSG verwendet werden, wird für die ausgewiesenen THG-Emissionen in den Ergebnissen die Bilanzierungsmethodik des GEG (d.h. inkl. Vorketten) verwendet.

Im GEG ist geregelt, welche Emissionsfaktoren für die Ausweisung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebetrieb angesetzt werden. Im Gegensatz zum KSG und dem BEHG werden hier die Vorketten berücksichtigt, sodass die Emissionsfaktoren über denen des KSG und BEHG liegen. Für den Vergleich der Treibhausgasemissionen zwischen den Technologien wird in dieser Analyse der Ansatz gemäß GEG angewandt, sodass alle Emissionen inklusive Vorketten aufgeführt werden.

In dieser Studie wird der CO<sub>2</sub>-Preis nur für Gaskessel direkt angewandt, da der Strom für Wärmepumpen und die Fernwärme dem ETS unterliegen. Hierfür wird der in der EbEV ausgewiesene Faktor von 0,0558 t CO<sub>2</sub>/GJ (200,88 g CO<sub>2</sub>/kWh) über die Lebensdauer konstant angenommen. Für Technologievariante „Gas Brennwärtekessel mit fossiler Gasnutzung bis zum Ende des Produktlebens“ (Gas-BWK fossil) (siehe Kapitel 4.1) wird keine Beimischung von Biogas, synthetischen Energieträgern (Wasserstoff (H<sub>2</sub>) oder Methan (CH<sub>4</sub>)) in das Erdgasnetz angenommen.

Die im GEG vorgeschriebenen Anteile am Energiegehalt von Biogas bzw. Wasserstoff zur Wärmeerzeugung bei den Technologievarianten (siehe Kapitel 4.1) „Gas Brennwertkessel mit anteiliger Nutzung von Biogas“ (Gas-BWK GEG-Biogas) bzw. „Gas Brennwertkessel mit anteiliger Nutzung von Wasserstoff“ (Gas-BWK GEG-H<sub>2</sub>) (jeweils 15 % ab 2029, 30 % ab 2035 und 60 % ab 2040) werden jedoch mit entsprechender Emissionen dieser Gase berücksichtigt (Biogas: BEHG-relevante CO<sub>2</sub>-Emissionen 0 g/kWh, GEG-relevante THG-Emissionen: 140 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh; Wasserstoff: BEHG-relevante CO<sub>2</sub>-Emissionen 0 g/kWh, GEG-relevante THG-Emissionen: 0 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh).

Für die Betrachtung der GEG-relevanten THG-Emissionen durch Wärmepumpen (Strombezug) wird ein rückläufiger Pfad angenommen und ein Startwert für das Jahr 2020 von 470 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh inklusive Vorketten aus der Statistik des Umweltbundesamtes<sup>5</sup> angenommen. Dieser Wert liegt bereits deutlich niedriger als der bisher im GEG verwendete Wert für den durchschnittlichen Strommix von 560 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh, der auch mit der Novelle des GEG nicht angepasst wurde. Somit kann der GEG-Wert als konservative Annahme interpretiert werden. Für die zukünftige Entwicklung wird das Referenzszenario der Studie „Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem“ verwendet (Brandes, et al., 2021), in dem angenommen wird, dass bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität des Energiesystems (Industrie, Gebäude, Verkehr und Energiewirtschaft) erreicht wird und im Jahr 2030 eine Reduktion der THG-Emissionen um 65 % gegenüber 1990 stattfindet. Im Rahmen der Szenarienrechnungen werden nur die CO<sub>2</sub>-Emissionen bestimmt, sodass in einem vereinfachten Ansatz der heutige prozentuale Anteil der Emissionen der Vorketten an den Treibhausgasemissionen auf den zukünftigen Strommix übertragen wird. Der CO<sub>2</sub>-Preis des ETS II für Strom und Fernwärme ist außerdem im Strompreis bzw. Fernwärmepreis sowie deren Prognosen implizit berücksichtigt. Für die Bewertung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Kraftwärmekopplung im Strommix und der Fernwärme wird abweichend vom geltenden GEG die Carnot-Methode zur Allokation der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Koppelprodukte Wärme und Strom angewandt, um eine angemessene Verteilung der THG-

---

<sup>5</sup> Annahme ist, dass die Werte von 2019 den Werten von 2020 entsprechen. Quelle der Werte 2019: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-der-spezifischen-kohlendioxid-7>

Emissionen auf Strom und Wärme zu berücksichtigen in einem zukünftigen Energiesystem mit hohen Anteilen Erneuerbarer Energien. Der entsprechende Emissionsfaktor wird für die Jahre nach 2020 aus den Szenarien abgeleitet.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass das Referenzszenario, das hier als Referenz zu Grunde liegt, einen normativen Ansatz verfolgt, in dem die Klimaschutzziele des KSG bis zum Jahr 2045 erreicht werden. Dieser Ansatz grenzt sich deutlich von Trendszenarien ab, wie zum Beispiel dem EU-Klimaschutzszenario (NECP) oder den Politiksznarien, die einen simulativen Ansatz verfolgen und die Wirkung aktueller oder zukünftiger Maßnahmen quantifizieren. An dieser Stelle ist grundsätzlich anzumerken, dass es bisher keine Richtlinie für die Annahme zukünftiger Emissionsfaktoren gibt, derer es jedoch für einen transparenten und fairen Technologievergleich bedarf. Zusammenfassend kann die Annahme der zukünftigen Emissionsfaktoren für den Strommix sowie Nah- und Fernwärme im Vergleich zu Trendszenarien als optimistisch eingestuft werden, jedoch im Sinne der Erfüllung der Klimaschutzziele als im notwendigen Bereich der Zielerfüllung. Das bedeutet, dass die Werte in Tabelle 4 den Jahren 2030 und 2040 auf einer Dekarbonisierung des Strommix (inklusive einer stark reduzierten Kohleverstromung im Jahr 2030) und der Fernwärme (durch Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme und Wärmepumpen) basieren.

Energieträger	Einheit	Verursachte Emissionen		
		2024	2030	2040
<b>Erdgas</b>	$g_{CO_2}/kWh_{th}$	200,88 (H <sub>i</sub> ); 181,35 (H <sub>s</sub> )	200,88 (H <sub>i</sub> ); 181,35 (H <sub>s</sub> )	200,88 (H <sub>i</sub> ); 181,35 (H <sub>s</sub> )
<b>Erdgas (inkl. Vorketten)</b>	$g_{CO_2-äq}/kWh_{th}$	240 (H <sub>i</sub> ) (GEG)	240 (H <sub>i</sub> )	240 (H <sub>i</sub> )
<b>Strommix (Klimaneutralität 2045)</b>	$g_{CO_2-äq}/kWh_{el}$	338	141	13
<b>Nah-/ Fernwärme</b>	$g_{CO_2-äq}/kWh_{th}$	169 <sup>6</sup>	126	47

Tabelle 4: Angenommene Treibhausgasemissionsfaktoren für die Berechnung des CO<sub>2</sub>-Preises sowie den verursachten THG-Emissionen

<sup>6</sup> Entspricht in Anlehnung an Mailach und Oschatz (2021a) dem THG-Emissionswert für Nah-/Fernwärme aus mit Gas bzw. flüssigen Brennstoffen befeuerten KWK, mit einem Deckungsanteil der KWK an der Wärmeerzeugung von mindestens 70 Prozent.



## 2.4 Investitionskosten

Die Annahmen zu den Investitionskosten beruhen auf dem BDEW-Heizkostenvergleich Altbau 2021 (Mailach & Oschatz, 2021). Um den Preisentwicklungen bis zur Erstellung dieser Studie Rechnung zu tragen, wurden diese Kosten (für alle Technologien einheitlich) mit der Entwicklung des Baupreisindex zwischen Q1/2021 und Q2/2023 für die Instandhaltung von „Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ multipliziert (Statistisches Bundesamt, 2023). Der Faktor beträgt 1,39. Bei den H2-ready-Varianten des Gaskessels wurden identische Kosten und Effizienzen wie bei den fossilen Gasvarianten des Kessels unterstellt plus einen Aufschlag von 2.500 €<sub>2024</sub> für die Umrüstung der Kessel von 20 % vol. H2-readiness auf 100 % vol. H2-readiness. Dies umfasst zum Beispiel die Material- und Lohnkosten für den Tausch des Brennereinsatzes und ggf. notwendige Arbeiten an den Armaturen (inkl. Tausch von Zählern).

Im Anhang finden sich die kompletten Annahmen zu den Investitionskosten der Technologien.

Ein Abgleich dieser Kostenannahmen mit Annahmen zum Entwurf des Technikkatalogs Kommunale Wärmeplanung (Stand 23.09.2023<sup>7</sup>), der neben den Kosten des BDEW-Heizkostenvergleichs auch weitere Quellen, z.B. der Danish Energy Agency, der AGFW, der ifeu gGmbH und der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg, berücksichtigt, zeigt eine gute Übereinstimmung der Kosten bei einheitlicher Bezugsgröße (jeweils €<sub>brutto,2024</sub>) für Gas-Brennwertkessel (Abweichung <10 %), Wärmepumpen (Abweichung <10 %) und Pelletkessel (Abweichung <20 %). Lediglich die Kostenannahmen bei der Fernwärme weichen signifikant (teilweise über 50 %) von denen aus dem Entwurf zum Technikkatalog ab, wobei die hier angenommenen Kosten in allen Fällen über denen des Entwurfs des Technikkatalogs liegen.

---

<sup>7</sup>Es handelt sich hiermit um den Stand, der zur öffentlichen Konsultation bereitgestellt wurde. Somit sind Änderungen in der finalen Version noch möglich.

## ***2.5 Aktuelle Förderbedingungen***

Im Rahmen der Entwicklung der GEG-Novelle 2024 wurde innerhalb der Bundesregierung auch eine Novellierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude als Einzelmaßnahme (BEG EM) abgestimmt. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Studie ist die Novellierung der Bundesförderung jedoch noch nicht rechtsverbindlich umgesetzt. Die nachfolgenden Annahmen bilden die geplanten und bekannten Anpassungen der Bundesförderung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des GEG 2024 im Bundestag am 08.09.2023 ab.

Die Pläne sehen drei Förderstufen vor:

- Grundförderung in Höhe von 30 % der Investitionskosten
- Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 % für den Austausch einer alten fossilen Heizung bis 2027 (danach jährlich abschmelzende Förderquote in Höhe von drei Prozentpunkten jedes Jahr)
- Einkommensabhängiger Bonus in Höhe von 30 % für einkommensschwache Haushalte mit unter 40.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen in selbstgenutzten Eigenheimen

Die Gesamthöhe Förderquote ist auf 70 % gedeckelt (BMWK, BMWSB, 2023). Weiterhin werden maximal 30.000 € Investitionskosten gefördert im Eigenheim. In Mehrfamilienhäusern mit Eigentümergemeinschaften werden für die zweite bis sechste Wohneinheit jeweils maximal 15.000 € gefördert. Im hier untersuchten Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten ist die Förderung folglich bei 105.000 € gedeckelt. Die Förderung gilt für alle nach GEG zulässigen Technologien einheitlich. Lediglich im Fall des Gaskessels werden nur die Kosten für die Umrüstung auf H<sub>2</sub>-Nutzung gefördert (energie-fachberater.de, 2023). Bei Pelletkesseln wird keine Förderung angenommen, da die BEG-Förderung 2023 bereits nur Pelletkessel in Form von regenerativen Hybridanlagen, d.h. in Kombination mit Wärmepumpen oder Solarthermie, vorsieht und für 2024 auch keine Abkehr hiervon erwartet wird (Solarthemen Media GmbH, 2023).

In den Berechnungen, die in Kapitel 3 dargestellt sind, wird pauschal eine Förderquote von 50 % mit den genannten maximalen Förderbeträgen angenommen, um den Ersatz einer alten Heizung im Jahr 2024 im Bestand abzubilden. Der einkommensabhängige

Bonus wird somit außen vorgelassen, da er nur bestimmten Eigentümerinnen und Eigentümern zusteht.

## ***2.6 Weitere ökonomische Randbedingungen***

In der Studie wird für alle Technologien einheitlich mit einem kalkulatorischen Zinssatz und einer durchschnittlichen Preissteigerung von 2 % gerechnet, außer bei den Energieträgerpreisen (siehe Kapitel 3.2). Weiterhin wird von einer einheitlichen Lebensdauer der Technologien von 20 Jahren ausgegangen und ein Betrachtungszeitraum von 20 Jahren gewählt. Dies kann zu einer leichten Überschätzung der Annuitäten bei Sole-Wärmepumpen führen, da die Sonden, die einen nicht unerheblichen Anteil der Investitionskosten ausmachen, in der Regel eine deutlich längere Lebensdauer von 50 Jahren aufweisen. Andererseits kann es zu einer leichten Unterschätzung der Annuitäten von Pelletkesseln kommen, für die oftmals nur eine Lebensdauer von 15 Jahren angesetzt wird. Die durchschnittliche Lebensdauer der Hauptwärmeerzeuger bei den anderen Technologievarianten liegt im Bereich von ca. 18 bis 20 Jahren (vgl. VDI 2067), sodass die unterstellte einheitliche Lebensdauer von 20 Jahren zu keiner signifikanten Unter- oder Überschätzung führt. Lediglich für den langfristigen Betrieb von H<sub>2</sub>-Kesseln liegen noch keine umfassenden Betriebserfahrungen aus der Praxis vor. Hier wird von ähnlichen Lebensdauern wie bei fossilen Gasbrennwertgeräten ausgegangen.

Zur Abschätzung der Betriebskosten, d.h. den Kosten für Instandsetzung, Wartung und Inspektion, werden die Verhältnisse zwischen den Investitionskosten und Betriebskosten aus dem BDEW-Heizkostenvergleich Altbau 2021 (Mailach & Oschatz, 2021) herangezogen und in identischer Höhe auf die neu berechneten Investitionskosten (siehe Kapitel 3.4) angewendet. Lediglich bei den H<sub>2</sub>-ready Varianten wird davon ausgegangen, dass die Umrüstkosten für den Brennertausch nur einmalig anfallen und keine weiteren Auswirkungen auf die Betriebskosten haben, d.h. die Betriebskosten sind genauso hoch wie bei den fossilen Gaskesseln. Die jährlichen Betriebskosten machen zwischen 11 % der Investitionskosten bei Gaskesseln im Mehrfamilienhaus<sup>8</sup> und 1,6 % bei der Luft-Wärmepumpe

---

<sup>8</sup> Dabei macht die Heizkostenabrechnung bereits ca. 5,5 % der Kosten aus.

mit PV-Anlage im Einfamilienhaus aus. Die absolute Höhe der Betriebs- und Investitionskosten ist in Anhang aufgeführt.

### 3. Kosten und Emissionen von Heiztechniken im Vergleich

#### 3.1 Technologische Varianten

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Heizkostenvergleichs für das Fallbeispiel einer Bestandssanierung dargestellt. Für EFH und MFH wurden die gleichen Heizsysteme betrachtet. Für eine Investition in eine neue Heiztechnik werden folgende acht Systeme mit den aufgeführten Kurzbezeichnungen betrachtet:

- **Gas-BWK fossil:** Gas-Brennwertkessel mit fossiler Gasnutzung bis zum Ende des Produktlebens. Dieses System stellt eine Referenz dar, die jedoch nicht mit dem GEG 2024 konform ist. Der Kesselnutzungsgrad beträgt 102 % bezogen auf den Heizwert bzw. 92 % bezogen auf den Brennwert.
- **Gas-BWK GEG-Biogas:** Gas-Brennwertkessel mit anteiliger Nutzung von Biogas an der Wärmebereitstellung entsprechend den Vorgaben des GEG 2024 (15 % ab 2029, 30 % ab 2035 und 60 % ab 2040). Der Kesselnutzungsgrad beträgt 102 % bezogen auf den Heizwert bzw. 92 % bezogen auf den Brennwert.
- **Gas-BWK GEG-H2:** Gas-Brennwertkessel mit anteiliger Nutzung von Wasserstoff an der Wärmebereitstellung entsprechend den Vorgaben des GEG 2024 (15 % ab 2029, 30 % ab 2035 und 60 % ab 2040). Der Kesselnutzungsgrad beträgt 102 % bezogen auf den Heizwert bzw. 92 % bezogen auf den Brennwert.
- **Gas-BWK 100 % H2:** Gas-Brennwertkessel mit hundertprozentiger Nutzung von Wasserstoff ab 2030. Der Kesselnutzungsgrad beträgt 102 % bezogen auf den Heizwert bzw. 92 % bezogen auf den Brennwert.
- **WP Luft-Wasser:** Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Jahresarbeitszahl 2,8 (ohne Hilfsenergiebedarf z.B. für Umwälzpumpen).
- **WP Luft-Wasser + PV:** Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Jahresarbeitszahl 2,8 (ohne Hilfsenergiebedarf z.B. für Umwälzpumpen) mit Photovoltaik-Anlage (ohne Batteriespeicher), die zunächst den Verbrauch der Wärmepumpe und im EFH den Haushaltstrom deckt und überschüssigen Strom einspeist.

- **WP Sole-Wasser:** Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdsonden mit Jahresarbeitszahl 3,6 im EFH und 3,8 im MFH (ohne Hilfsenergiebedarf z.B. für Umwälzpumpen).
- **Pelletkessel:** Der Kesselnutzungsgrad beträgt 92 % bezogen auf den Heizwert.
- **Fernwärme:** Anschluss an ein lokales Nah- oder Fernwärmenetz. Der Nutzungsgrad der Übergabestation beträgt 99 %.

Die Effizienzen der Systeme werden aus Gründen der Vergleichbarkeit vom BDEW-Heizkostenvergleich Altbau übernommen (Mailach & Oschatz, 2021). Auswertungen von Feldtests des Fraunhofer ISE zu Wärmepumpen in Bestandseinfamilienhäusern kommen jedoch zu etwas höheren durchschnittlichen Jahresarbeitszahlen (ca. 3,1 bei Luft-Wasser-Wärmepumpen und 3,9 bei Sole-Wasser-Wärmepumpen (Günther, Wapler, Langner, Helmling, & Miara, 2020)). Ältere Feldtest zu Gas-Brennwertkesseln aus dem Jahr 2004 kommen hingegen zu geringeren Ergebnissen für den Jahresnutzungsgrad im Mittel von 86 % bezogen auf den Brennwert als die Annahmen des BDEW (Wolff, Teuber, Budde, & Jagnow, 2004).

Eine Beschreibung der Gebäude findet sich im Anhang und im BDEW-Heizkostenvergleich Altbau 2021 (Mailach & Oschatz, 2021). Die dort angenommenen und hier verwendeten Wohnflächen für quadratmeterbezogene Angaben sind 150 m<sup>2</sup> für das Einfamilienhaus und 500 m<sup>2</sup> für das Mehrfamilienhaus. Alle Daten zu den verschiedenen Heizsystemen, deren Energieverbräuchen und Emissionsfaktoren sowie Kosten für Installation und Betrieb finden sich in Kapitel 3 und im Anhang dieser Studie.

Im Folgenden werden die Begriffe „verbrauchsgebundene“ und „bedarfsgebundene“ Kosten synonym verwendet und bezeichnen die Ausgaben für Brennstoff, Strom bzw. Fernwärme. Erlöse aus Einspeisevergütungen und eingesparten Strombezugskosten sind im Fall der PV-Nutzung bereits mit den verbrauchsgebundenen Kosten verrechnet. Betriebsgebundene Kosten fallen für Wartung und Instandhaltung an. Kapitalgebundene Kosten bezeichnen die Ausgaben für die initiale Investition (also Planung, Kauf und Installation) und deren Finanzierung. Unter Gesamtannuität oder auch Jahresgesamtkosten werden die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben, zusammengesetzt aus den drei verschiedenen Kostenarten (kapitalgebundene, bedarfsgebundene und betriebsgebundene Kosten) verstanden.

### 3.2 Fallbeispiel Einfamilienhaus

Die folgenden Abbildungen zeigen jeweils in einer Balkendarstellung die Annuitäten über 20 Jahre für die beschriebenen Heizsysteme pro Quadratmeter Wohnfläche (Skala in €/m<sup>2</sup>\*a auf linker y-Achse). Die Balken setzen sich aus verbrauchs-, kapital- und betriebsgebundene Kosten sowie den Kosten des CO<sub>2</sub>-Preises zusammen. Die Förderung ist separat durch eine umrahmte Fläche ausgewiesen und bei den kapitalgebundenen Kosten bereits herausgerechnet. Hierdurch wird deutlich, wie die Förderung die jährliche Annuität senkt. Für jede Heiztechnik sind außerdem mittels roter Punkte die jährlichen THG-Emissionen angegeben. Im Fall der PV-Anlage wird – wie im GEG – nur der Vor-Ort verbrauchte Strom mit 0 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh bilanziert.

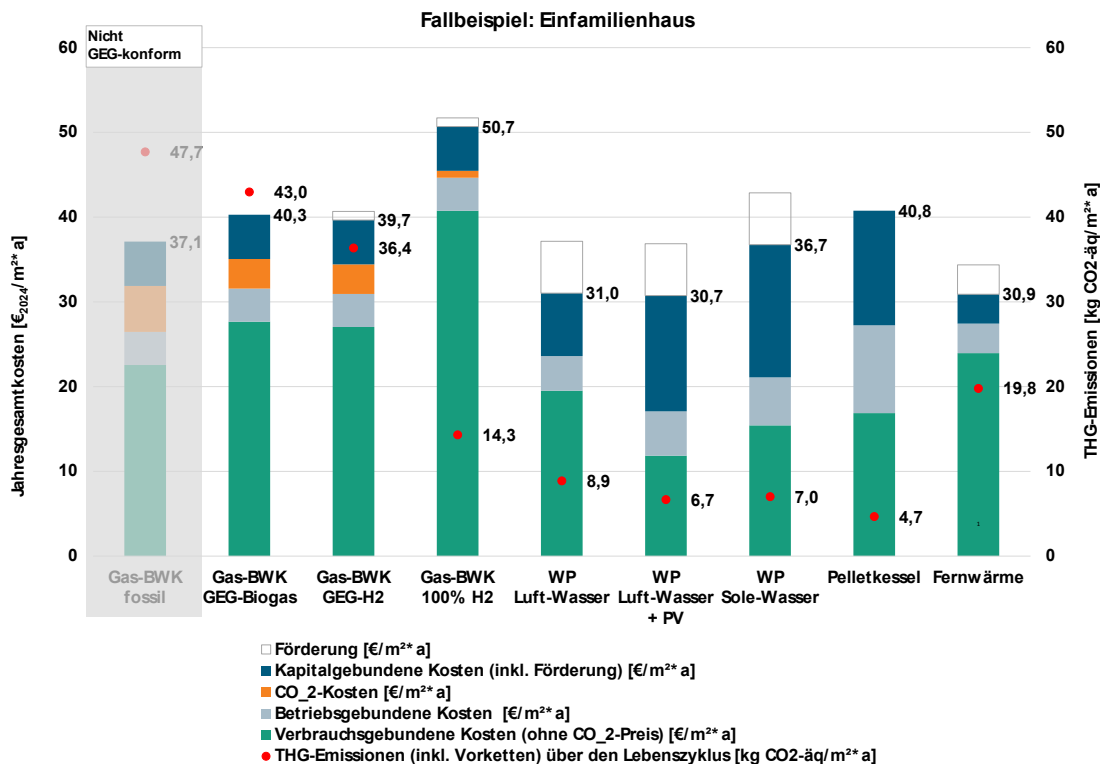


Abbildung 2: Heizkostenvergleich Altbau Einfamilienhaus<sup>9,10</sup>

<sup>9</sup> Gem. § 71k GEG dürfen Heizungsanlagen, die auf 100 % Wasserstoffverbrennung umrüstbar sind und in einem Gebiet liegen, das im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet ausgewiesen wurde und für das bis Mitte 2028 ein verbindlicher Fahrplan zu Netzumstellung vorliegt, bis 2044 mit rein fossilem Erdgas betrieben werden. Unter diesen Voraussetzungen, die i.d.R. jedoch in den kommenden Jahren noch nicht mit absoluter Sicherheit bekannt sind und sich stark lokal unterscheiden, könnte auch die Technikvariante „Gas-BWK-fossil“ mit geringen Investitionszusatzkosten für 100 %-H<sub>2</sub>-readiness GEG-konform sein.

<sup>10</sup> Hinweis zu Nah-/Fernwärme: Hier wurden die Annahmen von Mailach und Oschatz (2021a) hinsichtlich der Kosten und hinsichtlich der THG-Emissionen im Startjahr übernommen. Da Nah-/Fernwärme durch deutlich kleinere Netzinfrastrukturen als bei den anderen Technologien stärker lokal geprägt ist, können Emissionswerte und Kosten eine sehr große Bandbreite einnehmen und bei Einsatz entsprechender erneuerbarer Wärmequellen und Abwärme auch deutlich geringere Emissionen als dargestellt bewirken.

In Einfamilienhäusern gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Wärmeerzeugungssystemen:

Die Wärmeerzeugungssysteme mit Gasbrennwertkessel weisen die niedrigsten kapitalgebundenen Kosten mit 5 €/m<sup>2</sup>\*a auf. Sie weisen jedoch die höchsten Verbrauchskosten (insbesondere das 100 % H<sub>2</sub>-System) auf und auch die höchsten Gesamtkosten (zwischen 40 und 51 €/m<sup>2</sup> pro Jahr), wenn die Förderung bei allen Systemen berücksichtigt wird. Lediglich das nicht mit dem GEG 2024 konforme fossile System hat Gesamtkosten, die etwa in der Höhe der Sole-Wasser Wärmepumpe liegen.

Die Gas-Brennwertkesselsysteme haben alle außerdem hohe durchschnittliche THG-Emissionen von über 35 kg CO<sub>2</sub>-äq pro m<sup>2</sup> Wohnfläche über den Lebenszyklus. Lediglich das System mit 100 % Wasserstoffnutzung, was jedoch sehr teuer ist, weist mittlere THG-Emissionen von ca. 14 kg CO<sub>2</sub>-äq pro m<sup>2</sup> Wohnfläche auf. Grund für die hohen Emissionen der Brennwertkesselsysteme mit anteiliger Nutzung von Wasserstoff bzw. Biogas nach GEG sind die geringen geforderten Anteile dieser erneuerbaren Gase in den frühen Betriebsjahren. Erst nach 16 Betriebsjahren steigt die Mindestquote auf einen relativ hohen Anteil von 60 % an der Wärmeerzeugung an. Dabei ist das H<sub>2</sub>-System noch etwas vorteilhafter als das Biogassystem, da für den erneuerbaren Wasserstoff mit 0 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh gerechnet wird (BAFA, 2023) und im Fall des Biogases mit 140 g CO<sub>2</sub>-äq/kWh entsprechend Anlage 9 GEG. Im Ergebnis führen die Erfüllungsoptionen mit anteiliger Nutzung von Biogas oder Wasserstoff nach GEG-Vorschrift zu maximalen THG-Einsparungen von 24 % ggü. der rein fossilen Variante.

Die günstigsten Systeme hinsichtlich der Gesamtkosten sind das Luft-WP-System mit und ohne PV und die Fernwärme. Das System mit PV weist zwar deutlich geringere Verbrauchskosten auf, hat jedoch auch deutlich höhere Investitionskosten (Förderkredite der KfW für PV werden nicht berücksichtigt), die sich im Lauf der Zeit nahezu aufheben. Wird der Wärmepumpentarif für den netzbezogenen Strom angenommen, liegen die Jahresgesamtkosten minimal unter denen des reinen Luft-WP-Systems. Wird hingegen ein Haushaltsstromtarif angenommen, liegen sie knapp darüber (bei 32,1 €/m<sup>2</sup><sub>WF</sub> nicht dargestellt in Abbildung 2). Die Sole-Wasser-WP hat inkl. Förderung ähnlich hohe Gesamtkosten wie das Gas-Brennwertkessel-System. Pelletkessel haben die höchsten Gesamtkosten, die jedoch vor allem durch die hohen Betriebskosten für Instandsetzung und



Wartung und die nicht vorhandene Förderung zu begründen sind. Würden dieselben Förderbedingungen wie bei den Wärmepumpen- und Fernwärmesystemen unterstellt, ergäben sich ähnliche Kosten wie bei der Sole-WP.

Die Emissionen der Wärmepumpenvarianten und des Pelletkessels sind deutlich am geringsten. Die Fernwärme weist höhere Emissionen von ca. 20 kg CO<sub>2</sub>-äq pro m<sup>2</sup> Wohnfläche auf, diese sind jedoch weniger als halb so hoch wie bei den GEG-konformen Gaskesselvarianten. Dies kann jedoch je nach den regionalen Gegebenheiten des vorliegenden Fernwärmenetzes stark variieren.

Die Endenergieeffizienz bezogen auf die Nutzfläche beträgt bei den Gasvarianten etwa 140 kWh/m<sub>AN</sub><sup>2</sup>\*a (inklusive Warmwasser) und entspricht damit etwa der Energieeffizienzklasse E. Im Fall des Pelletkessels liegt die Effizienz sogar nur bei 156 kWh/m<sub>AN</sub><sup>2</sup>\*a. Bei der Luft-Wasser-Wärmepumpe liegt sie hingegen bei 50 kWh/m<sub>AN</sub><sup>2</sup>\*a und im Fall mit PV-Anlage bei 38 kWh/m<sub>AN</sub><sup>2</sup>\*a, was fast der Energieeffizienzklasse A entspricht.

### 3.3 Fallbeispiel Mehrfamilienhaus

Abbildung 3 zeigt die Ergebnisse für den Fall einer Heizungsmodernisierung im Mehrfamilienhaus. Im Fall des Systems mit PV-Anlage im MFH wurde angenommen, dass der Strom vor Ort nur in der Wärmepumpe eingesetzt wird und keine Nutzung in den Wohnungen, z.B. als Mieterstrom erfolgt, sodass die verbleibende Strommenge ins Netz eingespeist wird.

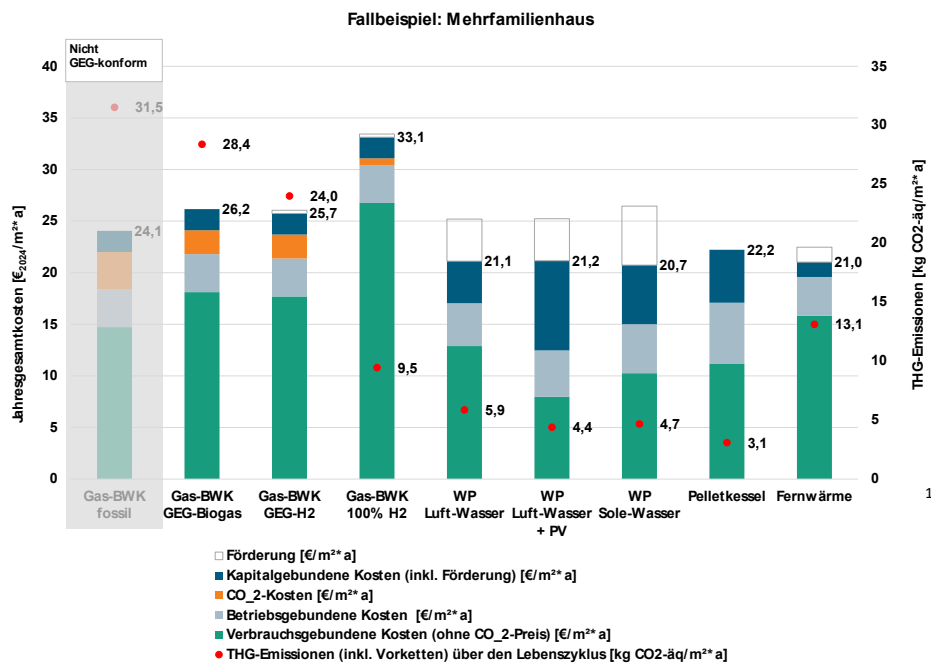


Abbildung 3: Heizkostenvergleich Altbau Mehrfamilienhaus<sup>11,12</sup>

Beim Mehrfamilienhaus stellt sich der ökologische Vergleich ähnlich dar, der ökonomische Vergleich führt auch zu ähnlichen, jedoch leicht abweichenden Ergebnissen. Die Investitionskosten fallen insgesamt weniger ins Gewicht, da diese aufgrund von Skaleneffekten bei den Wärmeerzeugern pro Quadratmeter im Mehrfamilienhaus geringer sind als im Einfamilienhaus. Auch die verbrauchsgebundenen Kosten sind in spezifischen Werten, bezogen auf die Wohnfläche, geringer als beim EFH, was vor allem mit dem besseren

<sup>11</sup> Gem. § 71k GEG dürfen Heizungsanlagen, die auf 100 % Wasserstoffverbrennung umrüstbar sind und in einem Gebiet liegen, das im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung als Wasserstoffnetzausbauggebiet ausgewiesen wurde und für das bis Mitte 2028 ein verbindlicher Fahrplan zu Netzumstellung vorliegt, bis 2044 mit rein fossilem Erdgas betrieben werden. Unter diesen Voraussetzungen, die i.d.R. jedoch in den kommenden Jahren noch nicht mit absoluter Sicherheit bekannt sind und sich stark lokal unterscheiden, könnte auch die Technikvariante „Gas-BWK-fossil“ mit geringen Investitionszusatzkosten für 100 %-H<sub>2</sub>-readiness GEG-konform sein.

<sup>12</sup> Hinweis zu Nah-/Fernwärme: Hier wurden die Annahmen von Mailach und Oschatz (2021a) hinsichtlich der Kosten und hinsichtlich der THG-Emissionen im Startjahr übernommen. Da Nah-/Fernwärme durch deutlich kleinere Netzinfrastrukturen als bei den anderen Technologien stärker lokal geprägt ist, können Emissionswerte und Kosten eine sehr große Bandbreite einnehmen und bei Einsatz entsprechender erneuerbarer Wärmequellen und Abwärme auch deutlich geringere Emissionen als dargestellt bewirken.

Verhältnis von Wohn- zu Außenwandfläche und damit höherer Effizienz und geringeren flächenbezogenen Verbräuchen zu begründen ist. Für eine Investition in ein neues Heizsystem wurden dieselben acht Systeme betrachtet wie beim EFH. Der Pelletkessel ist im Mehrfamilienhaus im Verhältnis zu den Wärmepumpen und zur Fernwärme weniger teuer als im Einfamilienhaus, was vor allem mit den im Verhältnis zum EFH geringeren Anteilen von Investitions- und betriebsgebundenen Kosten zu begründen ist. Auch die Sole-Wasser Wärmepumpe ist im MFH-Fallbeispiel deutlich kostengünstiger als im EFH. Dies liegt vor allem an der deutlich höheren Förderung, da die Deckelung der Förderung (siehe Kapitel 3.5, hier mit 50 % von 105.000 € angenommen) im MFH nicht erreicht wird, während sie im EFH deutlich überschritten wird, sodass die effektive Förderquote im EFH nur bei 28 % statt 50 % liegt.

Der spezifische Endenergiebedarf ist erwartungsgemäß im Mehrfamilienhaus niedriger als im Einfamilienhaus. Bei den gasbetriebenen Systemen liegt er bei  $108 \text{ kWh}/(\text{m}^2_{\text{AN}} \cdot \text{a})$ , was der Einordnung in die Energieeffizienzklasse D entspricht. Mit den effizientesten Systemen, der Luft-Wasser Wärmepumpe mit PV-Anlage und der Sole-Wasser Wärmepumpe, wird sogar ein Endenergiebedarf von knapp unter  $30 \text{ kWh}/(\text{m}^2_{\text{AN}} \cdot \text{a})$  erreicht, was der Effizienzklasse A+ entspricht.

### ***3.4 Variation des Effizienzstandards des Gebäudes***

Nachfolgend wird untersucht, wie sich der oben durchgeführte Vergleich verändert, wenn von deutlich geringeren beziehungsweise höheren Wärmebedarfen als im bisherigen Fallbeispiel ausgegangen wird. Dazu wird in einem ersten Schritt der Wärmebedarf des Gebäudes so variiert, dass alle Effizienzklassen zwischen B und G bei Annahme eines Gasbrennwertkesselsystem abgedeckt werden<sup>13</sup>. Im nächsten Schritt erfolgt eine vereinfachte Auslegung des Wärmeerzeugers auf Basis der „Schweizer Formel“. Dabei wird der Gasverbrauch (brennwertbezogen) bei den verschiedenen Effizienzklassen durch eine jährliche Vollaststundenzahl von 2.300 h/a (für Raumwärme und Trinkwarmwasser) dividiert und mit dem Jahresnutzungsgrad, der gemäß BDEW Heizkostenvergleich 2021

---

<sup>13</sup> Da weitere Annahmen, insbesondere die „Schweizer Formel“, bei sehr geringen und sehr hohen Wärmebedarfen keine Gültigkeit mehr haben, werden die Effizienzklassen A, A+ und H nicht näher betrachtet. Für die Bestimmung der Effizienzklassen wird die Nutzfläche (AN) zugrunde gelegt. Bei den Kosten wird, wie in den übrigen Rechnungen, die Wohnfläche (WF) als Bezugsgröße zugrunde gelegt.

beim Gasbrennwertsystem 1,02 (heizwertbezogen) beträgt, multipliziert, um die benötigte thermische Leistung eines neuen Heizsystems abzuschätzen. Die Investitionskosten für das neue Heizsystem werden anschließend über eine Investitionskostenkurve<sup>14</sup> in Abhängigkeit der installierten Leistung bestimmt. Alle weiteren Annahmen u.a. zu Förderbedingungen, Zins-, Inflations- und Energiepreisentwicklungen, werden identisch wie in den bisherigen Kapiteln angenommen. Zur Bestimmung des Stromverbrauchs wird im Fall der Luft-Wärmepumpe der Wärmebedarf aus Schritt eins verwendet und durch eine Jahresarbeitszahl von 2,8 (vgl. BDEW-Heizkostenvergleich Altbau 2021) dividiert. Diese wird zwischen den verschiedenen Effizienzstandards des Gebäudes nicht variiert<sup>15</sup>.

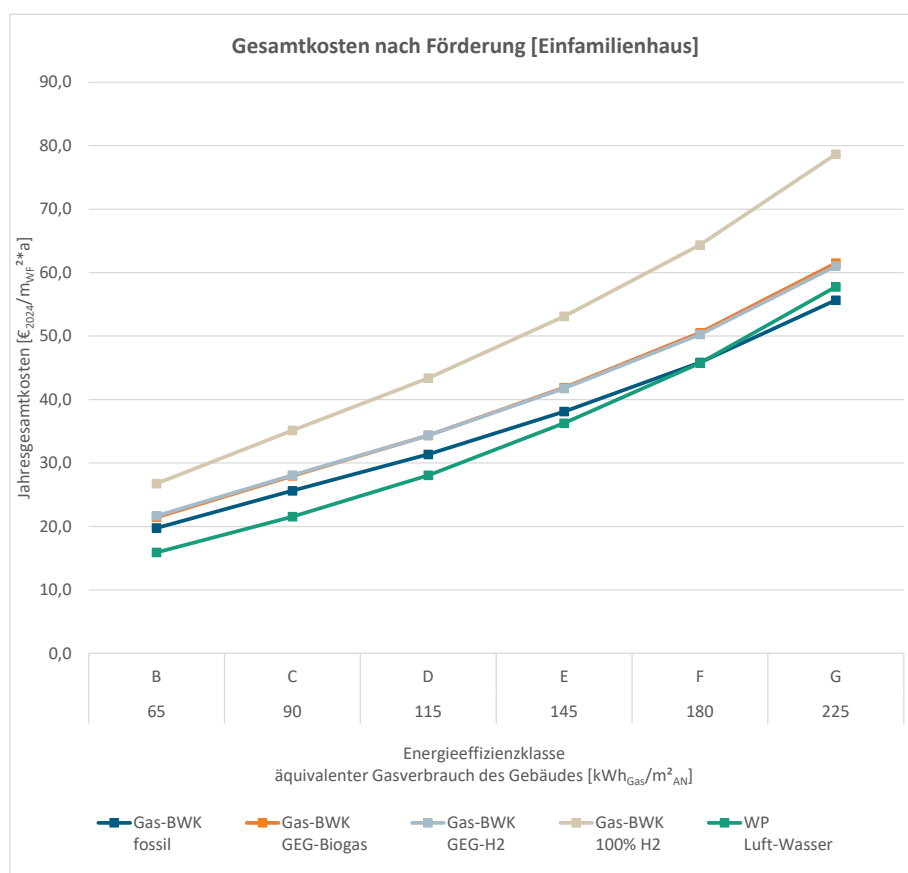


Abbildung 4: Heizkostenvergleich bei Variation des Effizienzstandards im Einfamilienhaus<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Diese wurden aus Zwischenergebnissen zur Konsultation des Technikatlgs kommunale Wärmeplanung vom Stand September 2023 abgeleitet und an die Kostenniveaus des Heizkostenvergleichs aus Kapitel 4.2 bzw. 4.3 angepasst. Sie lauten für Luft-WP [€Brutto/kW]: Invest = 4.462€\*x-0,12 und für Brennwertkessel [€Brutto/kW]: Invest = 2.992€\*x-0,402

<sup>15</sup> Entscheidenden Einfluss auf die Effizienz der Wärmepumpe hat die Vorlauftemperatur. Diese bestimmt sich nach dem Verhältnis von Heizflächen zur Raumheizlast. Statistisch repräsentative Erhebungen für den Bestand existieren hierzu nicht. Im Errichtungszustand sind die Heizflächen i.d.R. an die Raumheizlast angepasst. Oftmals sind sogar in Altbauten mit großzügig dimensionierten Gußradiatoren geringere Vorlauftemperaturen möglich als in Zwischenbauten der 70er/80er Jahren mit knapp dimensionierten Heizkörpern. Aus diesem Grund wird die Jahresarbeitszahl konstant gehalten und Neubaustandards der Effizienzklassen A und A+, in den sich oftmals Fußbodenheizungen wiederfinden, werden nicht untersucht.

<sup>16</sup> Für die Bestimmung der Effizienzklassen wird die Nutzfläche (AN) zugrunde gelegt. Bei den Kosten wird, wie in den übrigen Rechnungen, die Wohnfläche (WF) als Bezugsgröße zugrunde gelegt

Es zeigt sich, dass bis hin zu Effizienzklasse E die Luft-Wärmepumpe einschließlich der aktuellen Förderung günstiger ist als die Varianten mit Gaskesseln und sogar günstiger als ein dauerhaft fossil betriebener Gaskessel. Erst ab Effizienzklasse F sind die Kosten der beiden Systeme nahezu identisch. Grund für die Annäherung der WP-Kosten an die Gaskesselkosten sind die Investitionskosten, die bei der WP langsamer mit steigender Größe fallen als beim Gaskessel. Hinzu kommt, dass bei der Luft-WP etwa in dem Gebäude der Effizienzklasse D der Förderdeckel unter den getroffenen Annahmen erreicht wird. Durch die Umstellung von Gasbrennwertkessel auf Wärmepumpe würde es nach dem Umbau des Heizsystems jedoch einen Energiestandard entsprechend Effizienzklasse A erreichen.

Zur Einordnung der Effizienzklassen: Es kann etwa davon ausgegangen werden, dass das in den Grafiken als Effizienzklasse C bezeichnete Gebäude den Mindestanforderungen an eine Sanierung der Außenhülle nach Effizienzhaus 85-Standard<sup>17</sup> und Effizienzklasse B einer Sanierung der Außenhülle nach Effizienzhaus 55-Standard<sup>18</sup> entspricht.

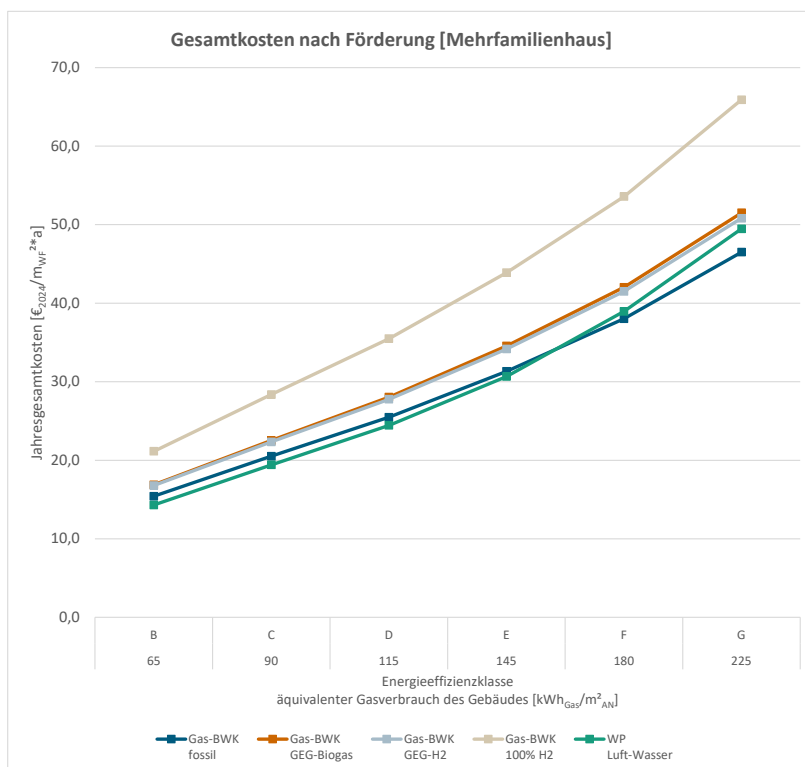


Abbildung 5: Heizkostenvergleich-Variation des Effizienzstandards im Mehrfamilienhaus<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Bei EH 85 gilt mindestens  $H_{T'} = 100\% \cdot H_{T'}_{\text{Referenzgebäude}}$

<sup>18</sup> Bei EH 55 gilt mindestens  $H_{T'} = 70\% \cdot H_{T'}_{\text{Referenzgebäude}}$

<sup>19</sup> Für die Bestimmung der Effizienzklassen wird die Nutzfläche (AN) zugrunde gelegt. Bei den Kosten wird, wie in den übrigen Rechnungen, die Wohnfläche (WF) als Bezugsgröße zugrunde gelegt

Im Mehrfamilienhaus liegen die Jahresgesamtkosten zwischen Luft-Wasserwärmepumpe und Brennwertkessel näher zusammen als beim Einfamilienhaus. Dies ist damit zu begründen, dass die Kostenunterschiede zwischen den Technologien am stärksten durch die Differenz der unterschiedlichen Verbrauchskosten bestimmt sind. Diese sind pro  $m^2_{AN}$  jedoch geringer im Mehrfamilienhaus als im Einfamilienhaus und damit auch ihr Einfluss auf die Jahresgesamtkosten. Dies gilt selbst bei einer Variation der Energieeffizienzklasse, da sich diese an der Energiebezugsfläche bemisst, während die Kosten auf die Wohnfläche bezogen werden und das Verhältnis von Wohn- zu Energiebezugsfläche im gewählten Beispiel im Mehrfamilienhaus günstiger (Faktor 1,2) als im Einfamilienhaus (Faktor 1,4) ist.

Grundsätzlich lässt sich ein ähnlicher Verlauf der Kurven wie im Einfamilienhaus beobachten. Wichtigster Unterschied ist, dass sich der Schnittpunkt zwischen der Kurve für fossile Gaskessel und Luft-Wärmepumpe leicht nach links hin zu effizienteren Gebäuden verschiebt (zwischen Effizienzklasse E und F). Dies ist der Fall, obwohl der angenommene Förderdeckel im Mehrfamilienhaus erst bei Effizienzklasse E erreicht wird.

### ***3.5 Die Rolle des CO<sub>2</sub>-Preises***

Nachfolgend wird der Kostenvergleich aus den Kapiteln 3.2 und 3.3 nochmals analysiert für ausgewählte Technologien, jedoch jeweils mit dem geringen und höheren CO<sub>2</sub>-Preispfad aus Kapitel 2.2.

Wie in Abbildung 6 dargestellt, ändert auch der angenommene niedrigere Preispfad wenig am Verhältnis der Jahresgesamtkosten der Technologien zueinander. Fernwärme und Luft-Wasser-Wärmepumpe bleiben die kostengünstigsten Technologien im Einfamilienhaus. Das Gasbrennwertsystem mit anteiliger Wasserstoffnutzung weist nun ähnlich hohe Kosten auf wie die Sole-Wasser-Wärmepumpe. Damit der Gasbrennwertkessel (fossil) und die Luft-Wasser-Wärmepumpe zu ähnlichen Jahresgesamtkosten führen würden, müsste entweder der CO<sub>2</sub>-Preis auf null sinken oder die Förderung nahezu komplett gestrichen werden. Im Mehrfamilienhaus liegen die Kosten der Systeme nun noch näher zusammen. Trotzdem bleiben die Systeme, die nicht unter das BEHG fallen, kostengünstiger.

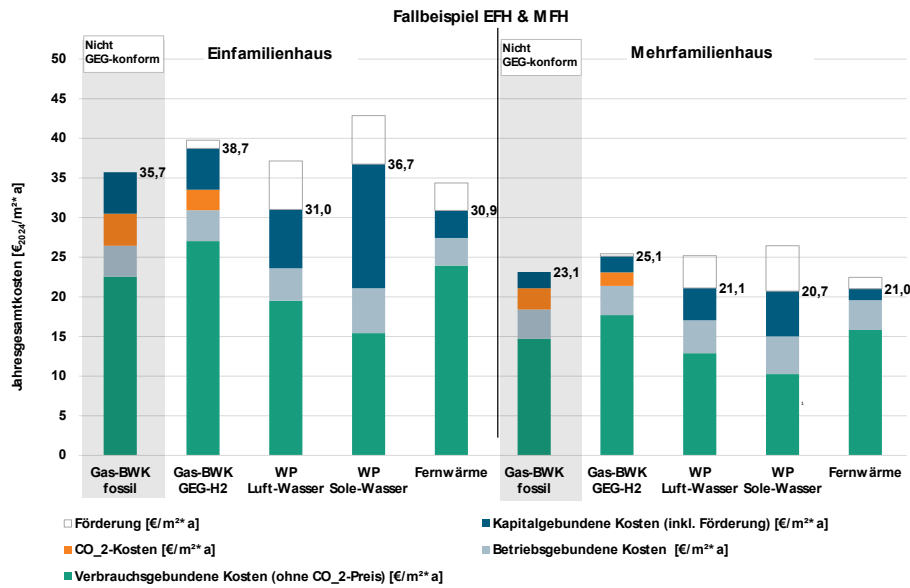


Abbildung 6: Sensitivität Heizkostenvergleich bei niedrigem CO<sub>2</sub>-Preisfad<sup>20</sup>

Auch beim hohem CO<sub>2</sub>-Preisfad in Abbildung 7 ändert sich wenig hinsichtlich der ökonomischen Einordnung der Technologievarianten. Lediglich die Preisdifferenzen zwischen den Gasbrennwertsystemen und den anderen Technologieoptionen steigt weiter.

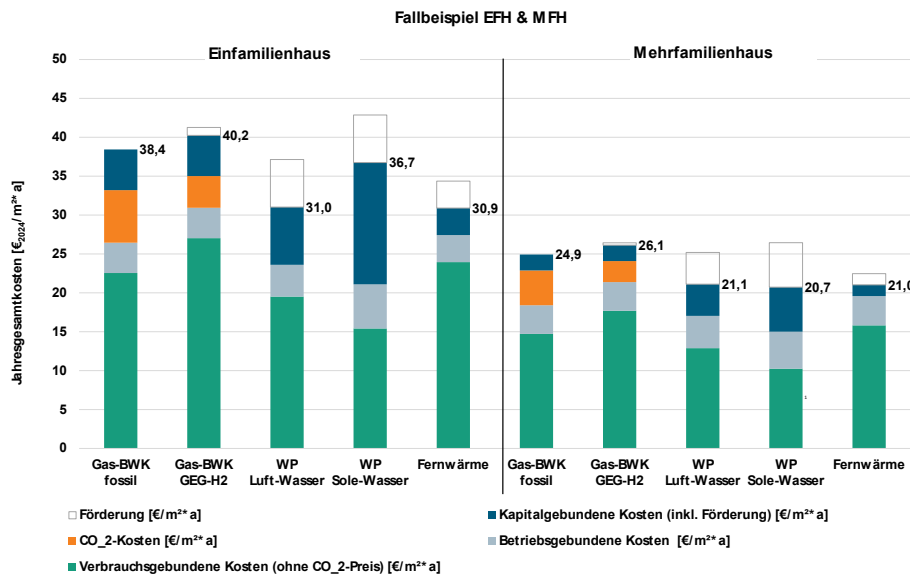


Abbildung 7: Sensitivität Heizkostenvergleich bei hohem CO<sub>2</sub>-Preisfad<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Gem. § 71k GEG dürfen Heizungsanlagen, die auf 100 % Wasserstoffverbrennung umrüstbar sind und in einem Gebiet liegen, das im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung als Wasserstoffnetzausbaubereich ausgewiesen wurde und für das bis Mitte 2028 ein verbindlicher Fahrplan zu Netzumstellung vorliegt, bis 2044 mit rein fossilem Erdgas betrieben werden. Unter diesen Voraussetzungen, die i.d.R. jedoch in den kommenden Jahren noch nicht mit absoluter Sicherheit bekannt sind und sich stark lokal unterscheiden, könnte auch die Technikvariante „Gas-BWK-fossil“ mit geringen Investitionszusatzkosten für 100 %-H<sub>2</sub>-readiness GEG-konform sein.

Dies impliziert jedoch nicht, dass in der Praxis ein höherer CO<sub>2</sub>-Preispfad keinen Effekt auf die Auswahl der Technologien haben wird, schließlich werden in der hiesigen Betrachtung nur jeweils eine Annahme für Energieträgerpreis- und Investitionskostenentwicklung unterstellt. In der Praxis sind diese jedoch weiter gestreut und mit Unsicherheiten belegt. Der geringe Unterschied zwischen den verschiedenen CO<sub>2</sub>-Preispfaden ist vor allem damit zu begründen, dass durch den Barwertfaktor zeitnah anfallende Kosten stärker gewichtet werden als solche in der fernen Zukunft. Folglich ist vor allem entscheidend, dass der CO<sub>2</sub>-Preispfad in den nächsten Jahren einen ähnlichen Verlauf aufweist, wie angenommen und die Förderung erhalten bleibt. Dies gilt, bis der Anreiz aus dem dann aktuellen CO<sub>2</sub>-Preis hinreichend groß ist, ein klimafreundliches Heizsystem einzubauen, das auch langfristig kostengünstiger ist.

Auch der unterstellte langfristig konstante interne Zinsfuß von 2 % stellt nur einen gängigen kalkulatorischen Wert aus der Ökonomie bei Abwägung von Investitionsentscheidungen dar. In empirischen Untersuchungen werden jedoch regelmäßig deutlich höhere implizite, d.h. in der Praxis zu beobachtende, Zinsfüße vorgefunden. Dabei werden unter anderem aufgrund von Informationsasymmetrien, individuellen Risikoabwägungen oder Eigenkapitalverfügbarkeiten zeitnahe Kosten- und Ertragsströme noch deutlich stärker gewichtet als dies bereits in den Rechnungen der Fall ist. Wie hoch diese impliziten Zinsfüße liegen, variiert jedoch stark zwischen einzelnen Untersuchungen und hängt auch stark vom untersuchten Anwendungsbereich ab. Deshalb wird hier keine Rechnung mit einem solchen Zinsfuß durchgeführt. In der Tendenz liegen die Unterschiede zwischen kalkulatorischem und implizitem Zinsfuß jedoch bei privaten Investierenden höher als bei institutionellen Investierenden. Vor diesem Hintergrund ist es vor allem im Einfamilienhausbereich wichtig, dass gewollte Preissignale über Förderung, CO<sub>2</sub>-Preis oder Energieträgerpreise bei geringem kalkulatorischem Zinsfuß eindeutig sind.



## 4. Fazit

Die Wahl eines geeigneten Heizungssystems ist von vielen Faktoren abhängig: Nutzung und energetische Qualität des Gebäudes, Dimensionierung des vorhandenen Übergabesystems, verfügbare Energieträger und nicht zuletzt investitions-, wartungs- und verbrauchsbedingte Kosten. Eine wichtige Rolle spielen auch die erfolgte Beratung durch Handwerk oder Energieberater sowie gesetzliche Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und mögliche Förderungen. Heizungen sind langlebige Investitionsgüter, mit ihrer Wahl werden Verbrauchskosten auf einen Zeitraum von in der Regel zwanzig Jahren und mehr festgelegt. Dementsprechend sollten auch die in diesem Zeitraum zu erwartenden Randbedingungen Grundlage einer Investitionsentscheidung sein.

Die vorliegende Studie kommt zu dem Schluss, dass bei Berücksichtigung aktueller Regelungen (hinsichtlich GEG) und zukünftig zu erwartenden Entwicklungen (bei CO<sub>2</sub>-Preis und Energieträgerpreisen) die Vollkosten der Wärmeversorgung in kleinen Gebäuden für die verglichenen Systeme mit signifikant niedrigen Treibhausgas-Emissionen, wie Fernwärme, Luft-Wasser und Sole-Wasser-Wärmepumpen, günstiger sind als Systeme mit Gas-Brennwertgeräten. Auch in unsanierten Mehrfamilienhäusern werden durch die aktuelle Förderung niedrigere Kosten für Systeme mit Wärmepumpen erreicht, als durch eine Neuinstallation eines Gaskessels, weil sowohl fossiles Gas, Biogas oder Wasserstoff zu hohen Betriebskosten über den Lebenszyklus führen. Ein Vergleich mit der Vorstudie zeigt, dass sich insbesondere in diesem Einsatzbereich die zu erwartende Rentabilität zwischen Gas-Brennwertgeräten, Wärmepumpen und Fernwärme zu Gunsten von Wärmepumpen und Fernwärme verbessert hat durch die geforderten Beimischquoten für Gasheizungen ab 2029 aus dem GEG, die begleitende Anpassung der Förderung und die voranschreitende Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises. Bei strombasierten Systemen mit Wärmepumpen kann die Wirtschaftlichkeit und die THG-Bilanz durch die zusätzliche Installation einer PV-Anlage zusätzlich verbessert werden.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass für eine Ersatzinvestition oder Austausch der Heizsysteme immer von mittleren, während der technischen Lebensdauer zu erwartenden, CO<sub>2</sub>-Äquivalenten für die unterschiedlichen Energieträger angenommen werden müssen. Betroffen hiervon wären insbesondere Strom (mit schnell steigenden Anteilen CO<sub>2</sub>-armer

Erzeugung) und Fernwärme. Außerdem sollten Pfade für die Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises hinterlegt und bei der Kostenbetrachtung berücksichtigt werden, auch wenn sie ebenso wie die Entwicklung der Investitionskosten und der Energieträgerpreise mit Unsicherheiten behaftet sind.

Weiterhin stellt das Thema Eigenkapitalverfügbarkeit einen wichtigen Aspekt in der Praxis dar, der dazu führt, dass trotz „theoretischer“ ökonomischer Vorteilhaftigkeit über den Lebenszyklus Investitionen in fossile Heiztechnik mit meist geringen Investitionskosten getätigt werden. Ob die aktuelle Förderung dahingehend bereits hinreichende Anreize setzt, wurde hier nicht betrachtet, sollte aber in weiterer Forschung untersucht werden.

## Literaturangaben

- Agora Energiewende und Agora Verkehrswende. (2023). *Ein Konzept für den Übergang vom nationalen zum EU-Emissionshandel*. Berlin.
- BAFA. (01. Mai 2023). *Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren*. Von [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew\\_infoblatt\\_co2\\_faktoren\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_infoblatt_co2_faktoren_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3) abgerufen
- BDEW. (2023). *Die Energieversorgung 2022 - Jahresbericht*.
- BMWi. (2021). *Zeitreihen zur Entwicklung erneuerbarer Energien in Deutschland. unter Verwendung von Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energie-Statistik*. Von [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/zeitreihen-zur-entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-1990-2022-excel.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/zeitreihen-zur-entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-1990-2022-excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=5) abgerufen
- BMWK, BMWSB. (07. Oktober 2023). *Novelle des Gebäudeenergiegesetzes - Einstieg in die Wärmewende*. Von [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-einen-Blick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-einen-Blick.pdf?__blob=publicationFile&v=2) abgerufen
- Brandes, J., Haun, M., Wrede, D., Jürgens, P., Kost, C., & Henning, H.-M. (2021). *Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem – Update Klimaneutralität 2045*. Freiburg.
- energie-fachberater.de. (08. September 2023). *Update: Förderung für Heizung und Sanierung ab 2024*. Von <https://www.energie-fachberater.de/news/foerderung-heizung-2024.php> abgerufen
- Günther, D., Wapler, J., Langner, R., Helmling, S., & Miara, M. (2020). *WPsmart im Bestand: Wärmepumpen in Bestandsgebäuden: Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt "WPsmart im Bestand" (Abschlussbericht)*. Freiburg.
- Knopf, B., Pahle, M., & Walther, A. (2023). *Optionen für eine Architektur für den Übergang vom nationalen Brennstoffemissionshandel zum europäischen Emissionshandel ETS 2*. Potsdam.
- Krapp, C., Oik, J., Kiefer, F., & Zaremba, N. (8. September 2023). *Handelsblatt - So viel teurer wird Heizen mit Gas und Öl wird bis 2027*. Von <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/neuer-co2-preis-so-viel-teurer-wird-heizen-mit-gas-und-oel-wird-bis-2027/29321714.html> abgerufen
- Mailach, B., & Oschatz, B. (2021). *BDEW-Heizkostenvergleich*.
- Matthey, A., & Büniger, B. (2020). *Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten - Kostensätze*. Dessau-Roßlau.
- Meyer, R., Senkpiel, C., Heilig, J., Berneiser, J., Fluri, V., & Gorbach, G. (2021). *Heizungstechnologien im Gebäude: Ein Beitrag zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Klimawirksamkeit*.
- Möslein, J. (2023). *Die Reform des Europäischen Emissionshandels schreitet voran*. Von <https://www.dihk.de/de/die-reform-des-europaeischen-emissionshandels-schreitet-voran-76142> abgerufen
- Pause, F., Nysten, J. N., & Harder, K. (2023). *Das neue EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr und die Abfederung von Belastungen durch den EU-Klima-Sozialfonds. Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP), S. 196 - 207*.
- Solarthemen Media GmbH. (26. September 2023). *Stellungnahme der Verbände zur BEG-Förderung: zu niedrig, zu kompliziert*. Von [https://www.solarserver.de/2023/09/26/hauptstadtbuero-bioenergie-geg-nicht-nachtraeglich-ueber-das-beg-verschaerfen/?utm\\_source=infodienst&utm\\_campaign=infodienst](https://www.solarserver.de/2023/09/26/hauptstadtbuero-bioenergie-geg-nicht-nachtraeglich-ueber-das-beg-verschaerfen/?utm_source=infodienst&utm_campaign=infodienst) abgerufen
- Statistisches Bundesamt. (2023). *Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden, Bauarbeiten (Instandhaltung)*.
- Steinbach, J., Deurer, J., Senkpiel, C., Brandes, J., Heilig, J., Berneiser, J., & Kost, C. (2021). *Wege zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes 2050*. BBSR- Online-Publikation.
- VDI. (2012). *VDI 2067. Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen - Grundlagen und Kostenberechnung*.

Wagener, L., & Weißbach, A. (2021). *Stromverbrauch im Haushalt*. Hg. v. co2online gGmbH,. Von <https://www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/stromverbrauch-im-haushalt/> abgerufen

Wolff, D., Teuber, P., Budde, J., & Jagnow, K. (2004). *Felduntersuchung: Betriebsverhalten von Heizungsanlagen mit Gas-Brennwertkesseln*. Wolfenbüttel: DBU.

## Anhang

Genauere Angaben zu den Gebäuden und Heizsystemen (Wohnfläche, Jahresheizlast, Anlagenkonfiguration, etc.) sowie zur Methodik können dem BDEW-Heizkostenvergleich dem BDEW-Heizkostenvergleich Altbau 2021 entnommen werden. Hier sind die abweichenden Daten zu PV-Einspeisung und TGH-Emissionen aufgelistet, sowie die sich ergebenden Gesamtkosten.

<b>Altbau EFH</b> (Wohnfläche: 150 m <sup>2</sup> ; Nutzfläche (A <sub>N</sub> ): 209,7 m <sup>2</sup> , Heizleistung: 10 kW <sub>th</sub> )	<b>Gas- BWK fossil</b>	<b>Gas- BWK GEG- Bio- gas</b>	<b>Gas- BWK GEG- H2</b>	<b>Gas- BWK 100% H2</b>	<b>WP Luft- Was- ser</b>	<b>WP Luft- Was- ser + PV</b>	<b>WP Sole- Was- ser</b>	<b>Pellet- kessel</b>	<b>Fern- wärm e</b>
Jahresendenergiebedarf (auf Hi bezogen) [kWh/m <sup>2</sup> AN*a]	141	141	141	141	51	51	39	156	146
Investitionen [€]	12.821	12.821	15.321	15.321	33.196	48.526	53.403	33.168	17.002
Förderung [€]	-	-	2.500	2.500	15.000	15.000	15.000	-	8.501
Kapitalgebundene Kosten (nach Förderung) €/a	784	784	784	784	1.113	2.050	2.349	2.028	520
Betriebsgebundene Kosten [€/a]	585	585	585	585	613	785	850	1.554	523
Mit Barwertfaktor "ge- wichteter" Arbeitspreis 1.WE 2024-2044 [€/kWh]	0,103	0,125	0,122	0,183	0,265	0,265	0,265	0,074	0,115
Mit Barwertfaktor "ge- wichteter" Arbeitspreis Hilfsenergie 2024-2044 [€/kWh]	0,29	0,29	0,29	0,29	0,27	0,29	0,27	0,29	0,29
Stromvergütung/einge- sparte Strombezugskosten [€/a]	0	0	0	0	0	-1.158	0	0	0
Verbrauchsgebundene Kosten (ohne CO <sub>2</sub> -Preis) [€/a]	3.383	4.149	4.055	6.112	2.928	1.777	2.314	2.531	3.593
Mit Barwertfaktor "ge- wichteter" CO <sub>2</sub> -Preis [€/t]	117	97	97	77	0	0	0	0	0
Verbrauchsgebundenen CO <sub>2</sub> -Kosten [€/a]	694	440	440	117	0	0	0	0	0
Durchschnittliche, BEHG- relevante CO <sub>2</sub> -Emissionen über den Lebenszyklus [t/a]	5,9	4,5	4,5	1,5	0	0	0	0	0
Durchschnittliche THG- Emissionen (inkl. Vorket- ten) über den Lebenszyklus [kg CO <sub>2</sub> -äq/m <sup>2</sup> <sub>WR</sub> *a]	47,7	43,0	36,4	14,3	8,9	6,7	7,0	4,7	19,8

Alle Preise in realen Preisen 2024

<b>Altbau MFH</b> (Wohnfläche: 500 m <sup>2</sup> ; Nutzfläche (A <sub>N</sub> ): 605,1 m <sup>2</sup> , Heizleistung: 22 kW <sub>th</sub> )	<b>Gas-BWK fossil</b>	<b>Gas-BWK GEG-Bio-gas</b>	<b>Gas-BWK GEG-H2</b>	<b>Gas-BWK 100 % H2</b>	<b>WP Luft-Wasser</b>	<b>WP Luft-Wasser + PV</b>	<b>WP Sole-Wasser</b>	<b>Pellet-kessel</b>	<b>Fernwärme</b>
Jahresendenergiebedarf (auf Hi bezogen) [kWh/m <sup>2</sup> AN*a]	108	108	108	108	39	39	29	120	113
Investitionen [€]	16.723	16.723	19.223	19.223	66.657	104.284	93.554	41.948	23.552
Förderung [€]	-	-	2.500	2.500	33.328	33.328	46.777	-	11.776
Kapitalgebundene Kosten (nach Förderung) €/a	1.023	1.023	1.023	1.023	2.038	4.339	2.861	2.565	720
Betriebsgebundene Kosten [€/a]	1.842	1.842	1.842	1.842	2.076	2.248	2.376	2.945	1.881
Mit Barwertfaktor "gewichteter" Arbeitspreis 1.WE 2024-2044 [€/kWh]	0,103	0,125	0,12	0,183	0,265	0,265	0,265	0,074	0,115
Mit Barwertfaktor "gewichteter" Arbeitspreis Hilfsenergie 2024-2044 [€/kWh]	0,29	0,29	0,29	0,29	0,27	0,29	0,27	0,29	0,29
Stromvergütung/eingesparte Strombezugskosten [€/a]	0	0	0	0	0	-2.468	0	0	0
Verbrauchsgebundene Kosten (ohne CO <sub>2</sub> -Preis) [€/a]	7.362	9.056	8.848	13.376	6.444	3.988	5.129	5.600	7.911
Mit Barwertfaktor "gewichteter" CO <sub>2</sub> -Preis [€/t]	117	97	97	77	0	0	0	0	0
Verbrauchsgebundenen CO <sub>2</sub> -Kosten [€/a]	1.532	972	972	311	0	0	0	0	0
Durchschnittliche, BEHG-relevante CO <sub>2</sub> -Emissionen über den Lebenszyklus [t/a]	13,1	10,0	10,0	4,1	0	0	0	0	0
Durchschnittliche THG-Emissionen (inkl. Vorketten) über den Lebenszyklus [kg CO <sub>2</sub> -äq/m <sup>2</sup> <sub>WF</sub> *a]	31,5	28,4	24,0	9,5	5,9	4,4	4,7	3,1	13,1

Alle Preise in realen Preisen 2024

Jahresgesamtkosten bei Variation des Effizienzstandards (vgl. Kapitel 4.4)		Jahresgesamtkosten [€ <sub>2024</sub> /m <sup>2</sup> <sub>WF</sub> ]											
äquivalenter Gasverbrauch des Gebäudes [kWhGas/m <sup>2</sup> NF]	Effizienzklasse bei Gaskesselsystem	Einfamilienhaus						Mehrfamilienhaus					
		Gas-BWK fossil	Gas-BWK GEG-Biogas	Gas-BWK GEG-H2	Gas-BWK 100% H2	WP Luft-Wasser	Fernwärme	Gas-BWK fossil	Gas-BWK GEG-Biogas	Gas-BWK GEG-H2	Gas-BWK 100% H2	WP Luft-Wasser	Fernwärme
40	A	13,6	14,7	15,0	18,2	10,2	12,9	10,1	11,0	11,0	13,7	9,1	10,4
65	B	19,8	21,4	21,7	26,8	15,9	17,4	15,4	16,9	16,8	21,1	14,3	14,3
90	C	25,6	28,0	28,1	35,1	21,5	21,7	20,5	22,5	22,3	28,4	19,4	18,1
115	D	31,4	34,3	34,4	43,4	28,1	26,0	25,5	28,0	27,8	35,5	24,5	21,9
145	E	38,1	41,9	41,8	53,1	36,3	31,2	31,3	34,6	34,2	43,9	30,7	26,4
180	F	45,8	50,5	50,3	64,4	45,7	37,1	38,0	42,0	41,5	53,6	39,0	31,6
225	G	55,7	61,5	61,0	78,7	57,8	44,7	46,5	51,5	50,8	65,9	49,5	38,2



Der rote Faden durch die Energiewende: Das Kopernikus-Projekt Ariadne führt durch einen gemeinsamen Lernprozess mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, um Optionen zur Gestaltung der Energiewende zu erforschen und politischen Entscheidern wichtiges Orientierungswissen auf dem Weg zu einem klimaneutralen Deutschland bereitzustellen.

Folgen Sie dem Ariadnefaden:

 @AriadneProjekt

 Kopernikus-Projekt Ariadne

 [ariadneprojekt.de](http://ariadneprojekt.de)

Mehr zu den Kopernikus-Projekten des BMBF auf [kopernikus-projekte.de](http://kopernikus-projekte.de)

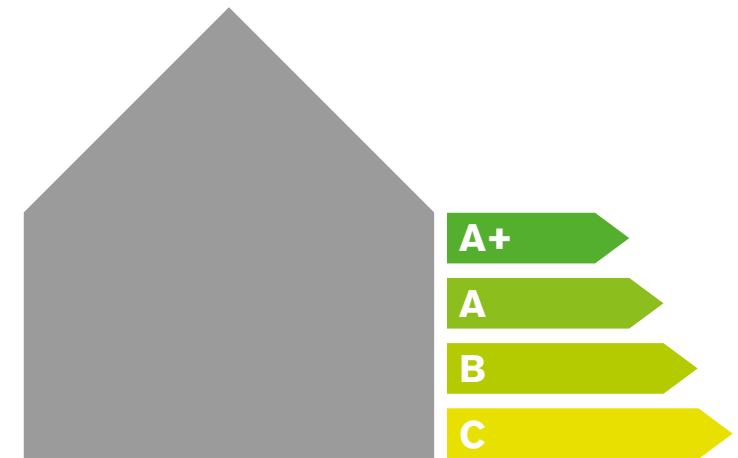
Wer ist Ariadne? In der griechischen Mythologie gelang Theseus durch den Faden der Ariadne die sichere Navigation durch das Labyrinth des Minotaurus. Dies ist die Leitidee für das Energiewende-Projekt Ariadne im Konsortium von 27 wissenschaftlichen Partnern. Wir sind Ariadne:

adelphi | Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) | Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) | Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) | Ecologic Institute | Forschungsinstitut für Nachhaltigkeit – Helmholtz-Zentrum Potsdam (RIFS) | Fraunhofer Cluster of Excellence Integrated Energy Systems (CINES) | Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg | Hertie School | ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München | Institut der deutschen Wirtschaft Köln | Julius-Maximilian-Universität Würzburg | Mercator Research Institutes on Global Commons and Climate Change (MCC) | Öko-Institut | Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) | RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung | Stiftung Umweltenergierecht | Stiftung Wissenschaft und Politik | Technische Universität Berlin | Technische Universität Darmstadt | Technische Universität München | Universität Duisburg-Essen | Universität Greifswald | Universität Hamburg | Universität Potsdam | Universität Stuttgart – Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) | ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung



# Gebäudeenergiegesetz GEG und Heizungsförderungen für Heizungen 2024

---



## Inhalt

- 1. Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
  - Übersicht
  - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  
- 2. Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
  - Übersicht Wärmepumpen
  - Förderbeispiele
  
- 3. Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**
  
- 4. Zeitablauf/Zeitplan**

Übersicht über die möglichen Lösungen nach GEG seit 01. Januar 2024

Heizungen mit Erneuerbarer Energie von 65 %

Wärmepumpen

Werden mit 100 %  
anerkannt

Wärmepumpen-  
Hybridsysteme

Werden mit 65 %  
anerkannt, wenn die  
Wärmepumpe  
mindestens 30 %  
der Heizlast abdeckt

Grüner Brennstoff  
wie z. B. Biomethan

Möglichkeiten über  
Biomethan, Bio LPG,  
Wasserstoff  
oder auch Bioöl

Wärmenetze

Wärmenetze müssen  
bis 2030  
mindestens  
50 % Erneuerbare  
Energien haben und  
ab 2045  
klimaneutral sein

Biomasse

Nachhaltige Lösung  
ist erlaubt

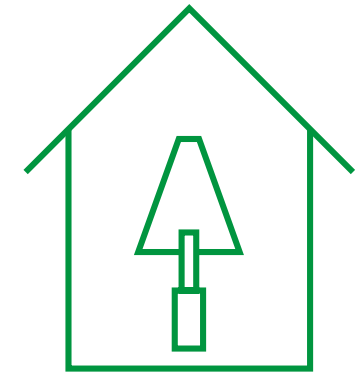
Strom direkt

Notwendig ist eine  
sehr gute Dämmung  
und ein sehr niedriger  
Wärmebedarf

## Was darf im **Neubau** seit 01. Januar 2024 eingebaut werden?

### Was ist ein **Neubau**?

Neue Gebäude in Neubaugebieten, die von den Städten und Gemeinden als solche ausgewiesen werden. Das Datum des Bauantrags zählt für die anstehende Anforderung. Neubauten z. B. in Baulücken werden wie Bestandsgebäude eingestuft.



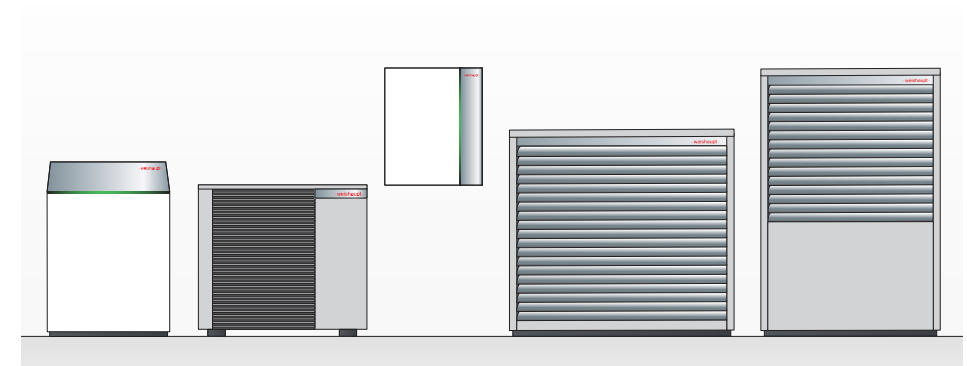
### 1. Wärmepumpen

Alle Wärmepumpen sind mit einem **Erfüllungsgrad von 100 %** eingestuft und sind ohne weitere Maßnahmen anerkannt und zukunftssicher.

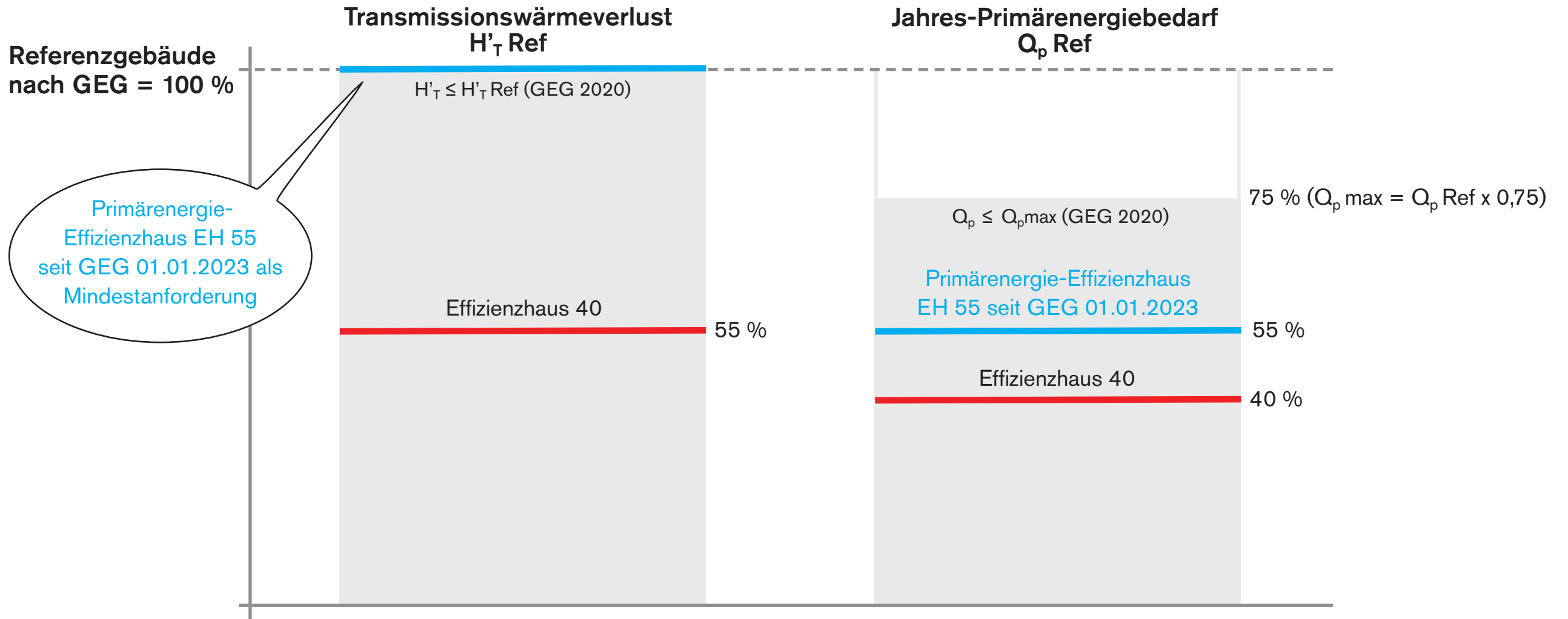
### 2. Wärmepumpen-Hybridsysteme

Alle Wärmepumpen-Hybridsysteme sind mit einem **Erfüllungsgrad von 65 %** eingestuft.

- Sie benötigen eine gemeinsame Regelung für einen bivalent parallelen Betrieb oder bivalent alternativen Betrieb.
- Der Spitzenlasterzeuger muss ein Gas- oder Öl-Brennwertkessel sein. Die Brennstoffe Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl dürfen ohne Erneuerbare Energien verwendet werden.
- Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) der Heizlast bei der Außentemperatur von  $-7\text{ °C}$  betragen.



Gebäudeenergiegesetz GEG 2024 — Anforderungen Neubau



## Was darf im **Bestand\*** seit 01. Januar 2024 eingebaut werden?

### 1. Wärmepumpen

Alle Wärmepumpen sind mit einem **Erfüllungsgrad von 100 %** eingestuft und sind ohne weitere Maßnahmen anerkannt und zukunftsicher.

### 2. Wärmepumpen-Hybridsysteme

Alle Wärmepumpen-Hybridsysteme sind mit einem **Erfüllungsgrad von 65 %** eingestuft.

- Sie benötigen eine gemeinsame Regelung für einen bivalent parallelen Betrieb oder bivalent alternativen Betrieb.
- Der Spitzenlasterzeuger muss ein Gas- oder Öl-Brennwertkessel sein. Die Brennstoffe Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl dürfen ohne Erneuerbare Energien verwendet werden.
- Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) der Heizlast bei der Außentemperatur von  $-7\text{ °C}$  betragen.

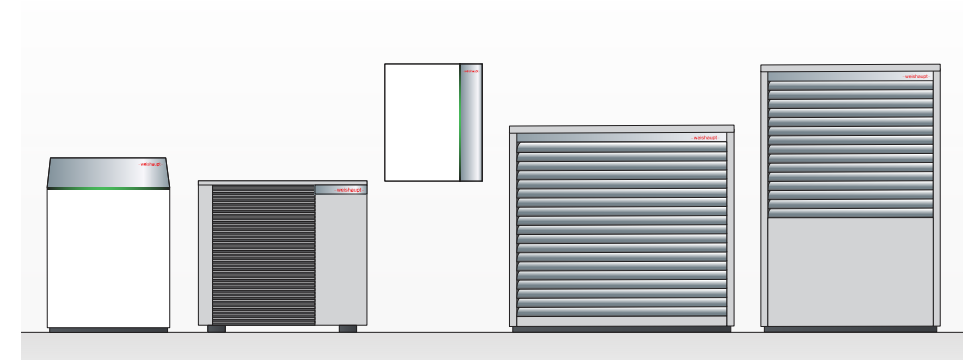
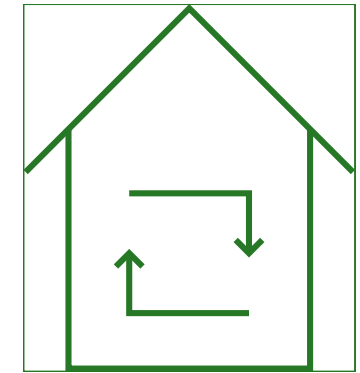
### 3. Grüner Brennstoff wie z. B. Biomethan

Der Einbau aller Gas- und Öl-Brennwertgeräte ist, solange keine Wärmeplanung der Stadt oder Gemeinde vorliegt, weiterhin möglich. Eine Beratungspflicht wurde vereinbart.

- Der Heizbetrieb erfordert ab 2029 einen Mindestanteil an Erneuerbarer Energie wie z. B. Biomethan, Bio-LPG, Wasserstoff, Bioöl etc.

Bis 2029 → 0 %  
Ab 2029 → 15 %  
Ab 2035 → 30 %

Ab 2040 → 60 %  
Ab 2045 → 100 %



\* Hierzu zählt auch ein **Neubau** außerhalb von ausgewiesenen Neubaugebieten

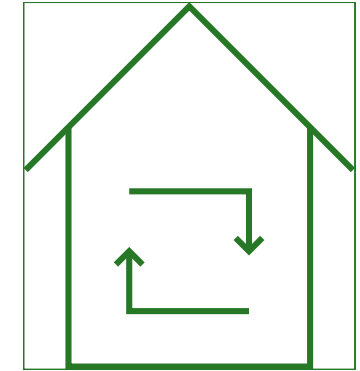
**Wichtig: Der Transmissionswärmeverlust  $H_{T,max}$  und Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p,max$  müssen weiterhin beachtet werden.**

## Was darf im **Bestand** ab 01. Juli 2026 bzw. ab 01. Juli 2028 eingebaut werden?

### Eine Wärmeplanung ist notwendig. Was ist eine **Wärmeplanung**\*?

Städte und Gemeinden müssen analysieren und planen, wie das Stadt- bzw. Gemeindegebiet zukünftig geheizt werden kann. Hier wird geprüft, ob und wo z. B. Fernwärmenetze oder ggf. Wasserstoffnetze machbar sind und wirtschaftlich aufgebaut werden können. Auch soll geprüft werden, ob mit z. B. dezentralen Wärmeerzeugern oder Wärmequellen gearbeitet werden kann. Zusätzlich ist eine Entscheidung/ ein Beschluss notwendig, damit Planungen im Wärmeplan rechtskräftig werden. Ist eine Entscheidung/ ein Beschluss erfolgt, wirken die neuen Anforderungen sofort.

\* Ein dazu notwendiges Wärmeplanungsgesetz WPG wird zum 01.01.2024 aufgebaut



### 1. Großstädte (> 100.000 Einwohnern - Deutschland hat ca. 80 Großstädte)

Für diese Städte ist der Einbau neuer Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie bis spätestens **01. Juli 2026** verbindlich.



### 2. Städte und Gemeinden (< 100.000 Einwohnern)

Für diese Städte und Gemeinden ist der Einbau neuer Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie bis spätestens **01. Juli 2028** verbindlich.



Eine abgeschlossene **Wärmeplanung** → Beispiel Stadt Laupheim (~ 20.000 Einwohner)

Das Ziel der Stadt Laupheim bis zum Jahr 2040 ist:

- ~ 20 % der Wärme → Nahwärmeversorgung inklusive Erdwärme
- ~ 73 % der Wärme → Luft/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen
- ~ 7 % der Wärme → Grüne Gase wie z. B. Biomethan

Schwäbische Zeitung 19.07.2023

## Stadt will klimaneutrale Wärmeversorgung ab 2040

Gemeinderat stimmt einstimmig für Strategiepapier zur kommunalen Wärmewende

Von Thomas Werz

LAUPHEIM - Bis 2040 möchte sich die Stadt Laupheim komplett klimaneutral mit Wärme versorgen. Mit welcher Strategie dies umgesetzt werden soll, hat der technische Leiter der Stadtwerke, Raymond Ihle, am Montag dem Gemeinderat erörtert. Bis spätestens Ende des Jahres muss die Stadt den kommunalen Wärmeplan dem Regierungspräsidium Tübingen vorlegen. Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu.

Als Große Kreisstadt ist Laupheim zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet, der neben der Kernstadt auch die Ortsteile einschließt. Dafür haben die Stadtwerke basierend auf einer Bestands- und Potenzialanalyse, die 2021 und 2022 erarbeitet wurde, unterschiedliche Eignungsgebiete über das gesamte Stadtgebiet ermittelt. Diese Analysen beschreiben, welche Art der Wärmeversorgung derzeit im Stadtgebiet und in den Teilorten verbreitet ist und wie sich die Wärmeversorgung dort bis 2040 klimaneutral verändern soll.

Diese sogenannte Wärmewendestrategie sieht vor, dass es Gebiete in der Kernstadt geben wird, die künftig über vier Nahwärmenetze zentral versorgt werden. Ein Großteil des Stadtgebiets muss dennoch dezentral mit Wärme versorgt werden. So sollen Baustetten und Obersulmetingen künftig vorwiegend mit Luft- und Sole-Wärmepumpen versorgt werden. In Untersulmetingen und Bihlafingen sowie im Baugebiet Am Mäuerle sieht das Papier auch das Potenzial für eine Erdwärmeversorgung.

Die Industriegebiete Laupheim Nord, Neue Welt, Laupheim Süd, der Bundeswehrstandort sowie das Industriegebiet in Untersulmetingen sollen künftig durch grüne Gase und Hochtemperatur-Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden. Kleinere Bereiche wie die Dürnhöfchen und Westertal haben zudem das Potenzial für eine Wärmegewinnung aus Biomasse – die derzeit bereits genutzt wird.

Das Zielszenario ist für Raymond Ihle klar: „2040 sind wir mit Holz, Erdgas und Heizöl auf Null.“ Während die Gebäude in Laupheim aktuell mit 58 Prozent Erdgas, 35 Prozent Heizöl und zwei Prozent Holz geheizt werden, soll 2040 der Wärmebedarf zu 21 Prozent durch das Nahwärmenetz gesichert sein. Die dezentrale Versorgung soll laut dem Strategiepapier dann zu 73 Prozent aus Luft- oder Sole-Wärmepumpen gedeckt werden. Nur sieben Prozent sollen durch Biomethan oder Wasserstoff abgedeckt werden. Gleichzeitig sei auch ein Rückgang der benötigten Heizleistung von derzeit 329 auf 280 Gigawattstunden in 2040 geplant.

Einen Katalog mit zwölf Maßnahmen haben die Stadtwerke für die Umsetzung in den kommenden Jahren erarbeitet, fünf davon werden aktuell priorisiert. Erneuerbare Energien sollen auf Freiflächen ausgebaut werden, die Sanierungsquote kommunaler Liegenschaften soll steigen sowie der Photovoltaikausbau auf städtischen Gebäuden. Dazu kommt die Planung für den Ausbau der Wärmenetze sowie die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Netz.

Einen „umfassenden Entwurf“ nannte Peter Hertenberger (Freie Wähler) das Papier. Er wollte jedoch wissen, wie verlässlich die Planungen und deren praktische Umsetzung sind. „Was passiert, wenn sich jemand für einen Anschluss ans Nahwärmenetz interessiert, er seinen Öl-Brenner noch fünf Jahre nutzen kann – und dann ist das Netz nicht gebaut. Gibt es da ein Backup?“ Ihle verwies darauf, dass die kommunale Wärmeplanung ein strategischer Plan sei, der nicht bis zum einzelnen Anschluss ausgearbeitet sei. „Wir betreiben seit zehn Jahren ein Netz. Ich bin guter Dinge, dass wir das auch bei neuen Netzen hinbekommen“, zeigte sich Ihle überzeugt.

Martina Müller (SPD) begrüßte das Papier. „Unsere Freude ist groß. Das ist ein strategisches Instrument für eine zukunftsfähige Wärmeversorgung.“ Sie bemängelte jedoch die Pläne für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik. „Auf landwirtschaftlichen Flächen sehen wir das kritisch“, so Müller. Zumal derzeit 16.000 Quadratmeter kommunale Dachfläche noch nicht bebaut seien.

„Es freut mich sehr, dass Laupheim hier vorangeht“, lobte Anja Reinalter (Offene Liste) das Strategiepapier. Mutige Köpfe und innovative Projekte seien wichtiger denn je, um die Zukunft zu gestalten. „Das Zielszenario ist stark, das begrüßen wir“, sagte Reinalter. „Wir dürfen uns nicht im Detail verlieren. Loslegen, den Beschluss fassen, um die Ziele zu erreichen.“

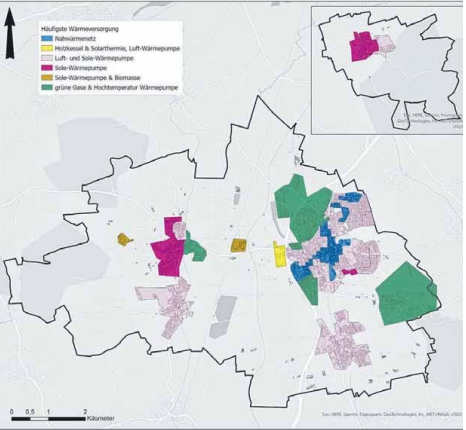
Die nächsten Schritte stehen bereits an. „Wenn es wie geplant läuft, wollen wir mit der Planung des kommunalen Nahwärmenetzes bereits im Herbst beginnen“, sagte Ihle auf Anfrage der „Schwäbischen Zeitung“. Es gehe hier nicht darum, eine Vorgabe des RPs zu erfüllen. „Wir stehen voll dahinter. Wir machen das aus Überzeugung.“

In diesem Jahr und 2027 wird die Stadt eine CO2-Bilanz erstellen, der kommunale Wärmeplan soll dann erstmals 2030 fortgeschrieben werden. Näher informieren können sich die Laupheimer Bürger über die Wärmewendestrategie beim Laupheimtag am 15. Oktober.





Laupheims Wärmewendestrategie steht. Bis 2040 möchte sich die Stadt klimaneutral mit Wärme versorgen. FOTOS: DPA/SZ-ARCHIV



Die Karte zeigt, mit welcher Technologie 2040 in Laupheim und den Teilorten die Wärmeversorgung gesichert werden soll.

KARTE: STADT LAUPHEIM



## Inhalt

1. **Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
  - Übersicht
  - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  
2. **Bundförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
  - Übersicht Wärmepumpen
  - Förderbeispiele
  
3. **Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**
  
4. **Zeitablauf/Zeitplan**

**Welche Heizungsförderungen nach BEG EM sind seit dem 01. Januar 2024 möglich?**

Grundförderung für alle Antragsteller  
30 %

Die Grundförderung ist für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, welche wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Kommunen offensteht.

Klimageschwindigkeits-Bonus  
+ 20 %

Der Klimageschwindigkeits-Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer für Austausch von Ölheizungen oder Gasheizungen (> 20 Jahre) / Biomasseheizungen (> 20 Jahre) sowie Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.

Einkommens-Bonus  
+ 30 %

Der Einkommens-Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr.

Effizienz-Bonus  
+ 5 %

Der Effizienz-Bonus gilt für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder erdgekoppelten Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser.

Für selbstnutzende Eigentümer kumulierbar bis  
**70 %**

## Wissen → Allgemein zum Antrag

**Für einen neuen Antrag seit 01. Januar 2024** gilt:

Grundsätzlich ist die Zuschussförderung **ab Zugang des Zuwendungsbescheids für 36 Monate gültig**, es ist keine Verlängerung möglich.

**Der Förderantrag für einen Zuschuss muss künftig gestellt werden, nachdem ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde.**


Dieser Vertrag muss die Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage enthalten sowie das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme. Dieses Datum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

*(Ausnahme: Bei einem Vorhabensbeginn vom 01. Januar 2024 bis 31. August 2024 darf der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachgereicht werden)*

Zuständig für die Förderungen sind zukünftig:

- Die **KfW-Bankengruppe für die neuen Heizung sowie Förderkredite**
- Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) macht die Gebäudenetze wie auch die Gebäudehülle (Dämmung, Fenster, Haustür) und die Anlagentechnik (keine Heizung sondern z. B. Lüftung etc.) sowie Heizungsoptimierung.

Ausnahme von der Sperrfrist: Normalerweise gilt bei Verzicht auf die Förderung eine Sperrfrist von 6 Monaten, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann. Für einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem 01. Januar 2024 darf ein neuer Antrag unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden.

**Wissen → Klimageschwindigkeits-Bonus**

Klimageschwindigkeits-Bonus  
+ 20 %

**Der Klimageschwindigkeits-Bonus** gilt für:

Austausch von Ölheizungen oder Gasheizungen (> 20 Jahre) / Biomasseheizungen (> 20 Jahre) oder Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.

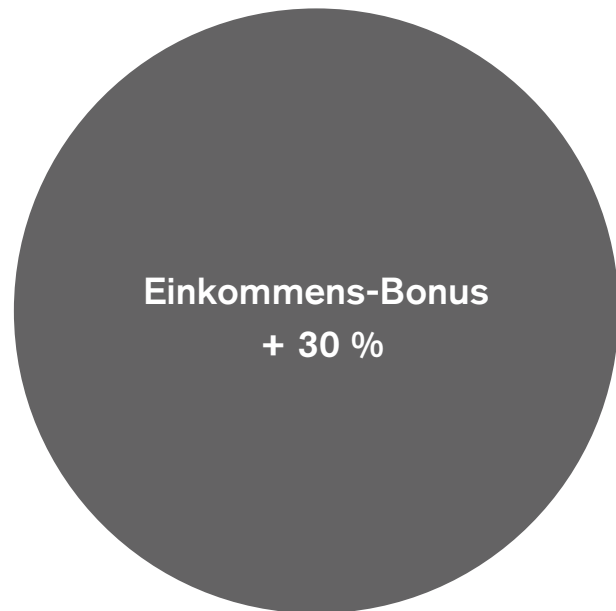
**01.01.2024 bis 31.12.2028**

**gelten 20 %**

danach wird er um 3 % alle 2 Jahre abgesenkt. Ab 01.01.2037 entfällt der Bonus.

Der Bonus ist gültig für alle selbstnutzende Eigentümer.

Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr** von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

**Wissen → Einkommens-Bonus****Der Einkommens-Bonus gilt für:**

Selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr.

Das Einkommen bildet sich aus der im Haushalt wohnenden selbstnutzenden Eigentümern sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Für das Haushalteinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt.

Das zu versteuernde Haushalteinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamts nachgewiesen.

**Wissen → Wie hoch sind die förderfähigen Kosten?****Wohngebäude WG**

Die förderfähigen Kosten (mit Umfeldmaßnahmen\*) sind bis zu:

- **30.000 € für die erste Wohneinheit,**
- **15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit**
- **8.000 € ab der siebten Wohneinheit.**

*\* Die Umfeldmaßnahmen bleiben nahezu unverändert bis auf die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen wie zum Beispiel der Fußbodenbelag, Tapeten oder Malerarbeiten*

**Nichtwohngebäude NWG**

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben bei Anlagen zur Wärmeherzeugung beträgt:

**30 000 € für Gebäude bis 150 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche**

**Für Gebäude größer 150 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche** gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:

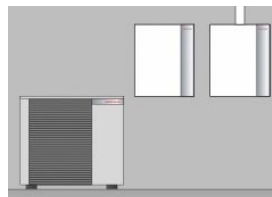
- **bis 400 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche 200 € pro m<sup>2</sup>**
- **für größer als 400 bis 1000 m<sup>2</sup> zusätzlich 120 € pro m<sup>2</sup>**
- **ab größer als 1000 m<sup>2</sup> zusätzlich 80 € pro m<sup>2</sup>**

**Förderfähige Systeme von Weishaupt sind zum Beispiel:**

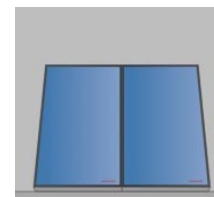
Wärmepumpen



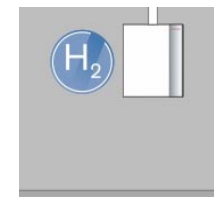
Hybridsysteme  
(Wärmepumpenteil → Grundförderung +  
Einkommens-Bonus)

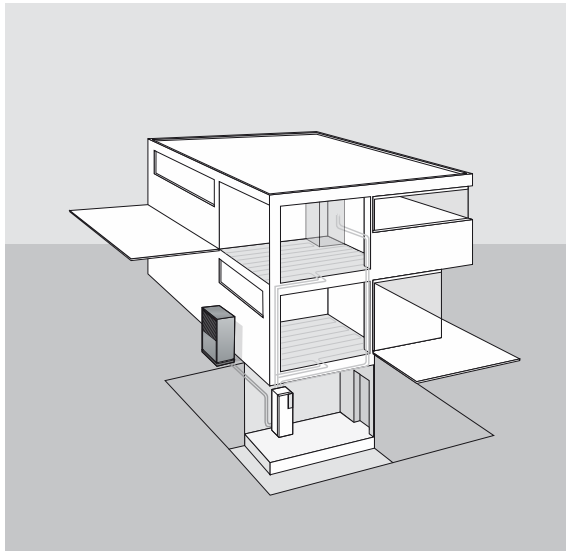


Solarthermie  
(Grundförderung +  
Einkommens-Bonus)



Wasserstofffähige Brennwertsysteme (100 %)  
(Mehrkosten)



**Förderungsbeispiel seit dem 01. Januar 2024 mit einer neuen Aeroblock<sup>®</sup>-Wärmepumpe**

Austausch einer alten Niedertemperatur-Heizung mit Heizöl auf die neue Aeroblock<sup>®</sup>-Wärmepumpe WAB mit zu versteuernden Jahreseinkommen von > 40.000 € und **selbstnutzender Eigentümer**

**Grundförderung Luft/Wasser-Wärmepumpen**

**30 %** der förderfähigen Kosten

**Klimageschwindigkeits-Bonus**

**+ 20 %** der förderfähigen Kosten

**Effizienz-Bonus (Natürliches Kältemittel)**



**+ 5 %** der förderfähigen Kosten

---

**= 55 %** der förderfähigen Kosten

Die Kosten betragen z. B. **50.000 €** für den Austausch

→ **Die anrechenbare förderfähigen Kosten sind 30.000 €**

**Die Förderung beträgt hier 16.500 €**

**Wissen → Neben der Zuschussförderung gibt es auch ergänzend eine Kreditförderung****Wohngebäude WG**

Zusätzlich kann seit 01. Januar 2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden.

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Maßnahmen in der Kreditförderung sind 120.000 € je Wohneinheit.
- Das KfW-Kreditprogramm gilt auch für Personen, welche z. B. auf Grund ihres Alters überwiegend keine Finanzierung bekommen würden.
- Eine zusätzliche **Verbilligung des Zinssatz** ist bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 € möglich. Die Verbilligung des Zinssatzes erfolgt aus Bundesmitteln und wird **bis zu 2,5 %** betragen.

**Nichtwohngebäude NWG**

Zusätzlich kann seit 01. Januar 2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden.

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Maßnahmen in der Kreditförderung sind beträgt 500 €/m<sup>2</sup> Nettogrundfläche, maximal 5.000.000 € pro Vorhaben.



## Inhalt

1. **Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
  - Übersicht
  - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  
2. **Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
  - Übersicht Wärmepumpen
  - Förderbeispiele
  
3. **Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**
  
4. **Zeitablauf/Zeitplan**

**Weiterer Ausblick bzw. Anforderungen für Heizungsförderungen seit 01. Januar 2024 – Auf einen Blick**

- Bei den neuen Anträgen für Wärmepumpen wird seit dem 01. Januar 2024 der Nachweis einer Jahresarbeitszahl JAZ nach VDI 4650 von 3,0 notwendig (Verschärfung der Jahresarbeitszahl JAZ nach VDI 4650 von 2,7).
- Verschärfung der Jahresenergieeffizienz  $\eta_s$  seit dem 01. Januar 2024 mit folgenden Werten:

**Luft/Wasser-Wärmepumpen** Jahresenergieeffizienz  $\eta_s$ 

min. 145 % bei 35 °C (Wert aus Produktetikett) — Alt 135 %

min. 125 % bei 55 °C (Wert aus Verbundetikett) — Alt 120 %

**Sole/Wasser-Wärmepumpen oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen** Jahresenergieeffizienz  $\eta_s$ 

min. 180 % bei 35 °C (Wert aus Produktetikett) — Alt 150 %

min. 140 % bei 55 °C (Wert aus Verbundetikett) — Alt 135 %

- Seit 01. Januar 2024 soll bei Einbau einer Luft/Wasser-Wärmepumpe ebenfalls sichergestellt werden, dass das Gerät um 5 dB leiser ist als es die nach EU-Verordnung Ecodesign/ErP festgelegten Geräuschemissionsgrenzwerte fordern. Ab 01. Januar 2026 dann sogar um 10 dB leiser.

*Bisher:  $\leq 6$  kW Schalleistung Außen 65 dB(A),  $\leq 12$  kW Schalleistung Außen 70 dB(A),  $\leq 30$  kW Schalleistung Außen 78 dB(A)*

- Ab 01. Januar 2028 soll es nur noch Heizungsförderungen für Wärmepumpen geben, welche mit natürlichen Kältemitteln wie z. B. R290 arbeiten.

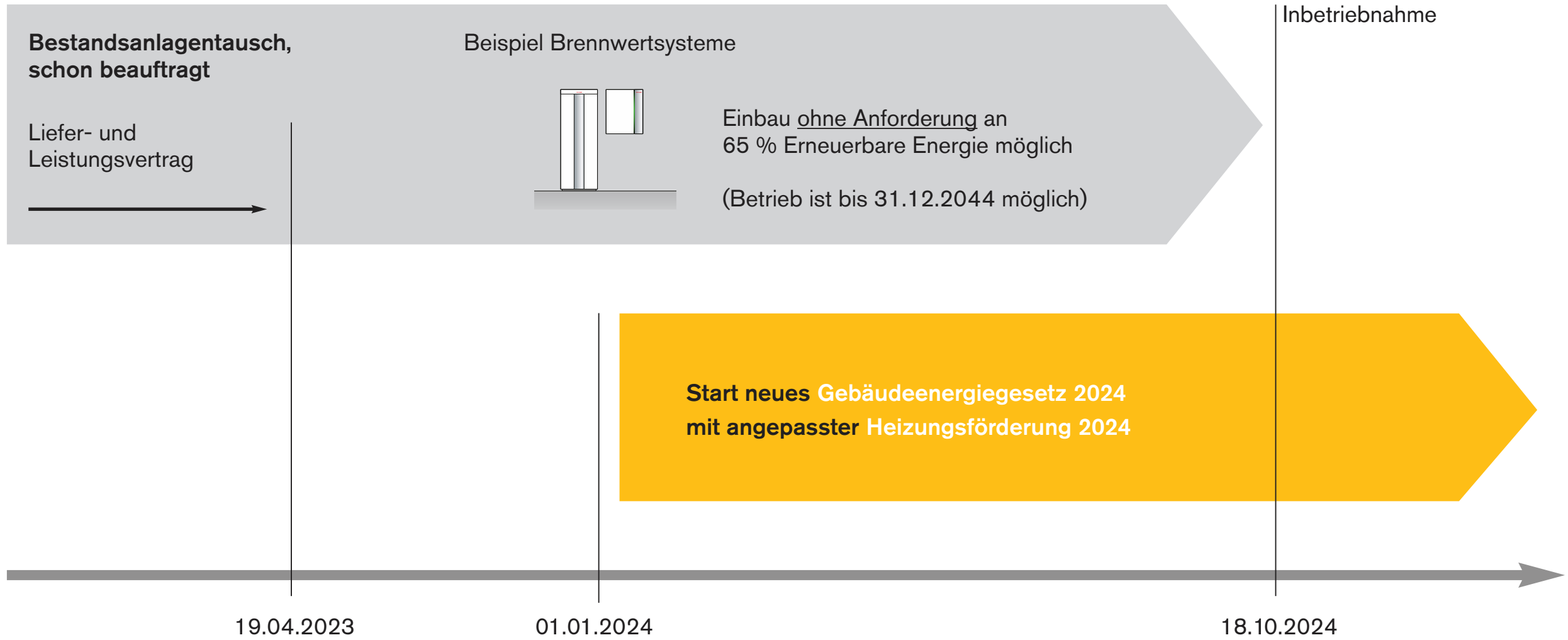
## Weiterer Ausblick bzw. Anforderungen nach GEG seit 01. Januar 2024 – Auf einen Blick

- Heizungen, für die vor dem 19. April 2023 ein Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Anlagenbesitzer abgeschlossen worden ist, dürfen bis spätestens 18. Oktober 2024 errichtet werden. Die Anforderungen zur Einbindung von 65 % Erneuerbarer Energie entfallen.
- Es gilt eine allgemeine Übergangsfrist von 5 Jahren, die ein Betreiber nach einem Havarie-Heizungstausch Zeit hat, die 65 % Erneuerbare Energie zu erfüllen. Das Ganze gilt auch unabhängig der Wärmeplanung. Die vorhandene Brennstoffversorgung darf solange verwendet werden.
- Gas-Etagenheizungen in Mehrfamilienhäusern unterliegen auch einer Sonderregelung:
  - Wird eine Gas-Heizung getauscht, muss nach spätestens 5 Jahren entschieden worden sein, ob die Heizungsanlage zentralisiert wird oder dezentralisiert bleibt.
  - Mit der Entscheidung einer Zentralisierung gibt es weitere 8 Jahre Zeit für die Umsetzung. Nach Fertigstellung der zentralen Heizung müssen alle weiteren Wohnungen 1 Jahr angeschlossen sein.
  - Mit der Entscheidung einer Dezentralisierung müssen alle neu eingebauten Heizungen nach Ablauf der 5 Jahre 65 % Erneuerbare Energie nutzen.
- Sonderlösungen wie z. B. Solarthermie-Hybridheizungen sind ebenfalls möglich. Hier müssen Mindestaperturflächen eingehalten werden. Der Deckungsanteil der Solaranlage kann den geforderten 65 % Erneuerbarer Energie angerechnet werden.
- Ein Aussetzen der 65 %-Vorgabe mit Erneuerbarer Energie ist bei Härtefällen mit Begründung möglich. Beispiele könnten z. B. persönliche Umstände wie Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung etc. sein. Auch eine unangemessene Verhältnismäßigkeit zum Ertrag oder Wert des Gebäudes wäre möglich.
- Die Kontrolle der Anforderungen mit deren Ausführung sind dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Dokumenteneinsicht und Inaugenscheinnahme überlassen worden.

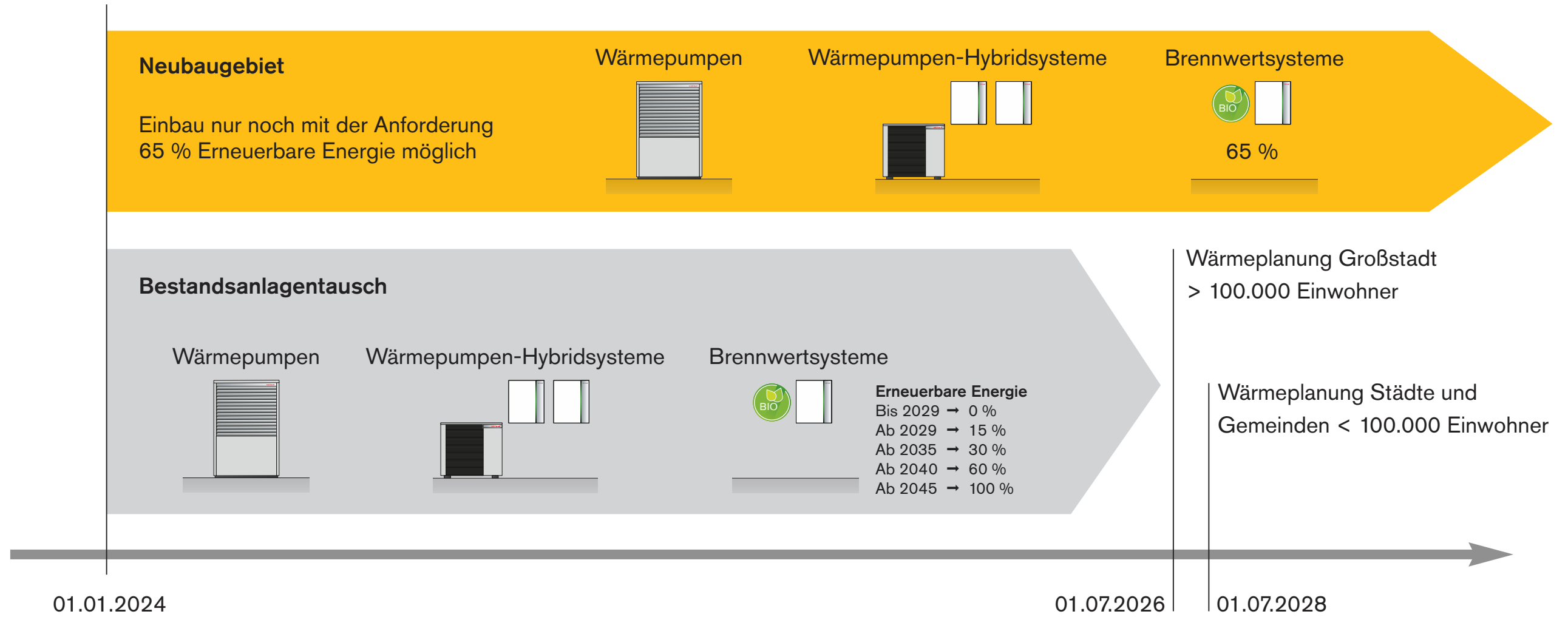
## Inhalt

1. **Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
  - Übersicht
  - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude
  
2. **Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
  - Übersicht Wärmepumpen
  - Förderbeispiele
  
3. **Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**
  
4. **Zeitablauf/Zeitplan**

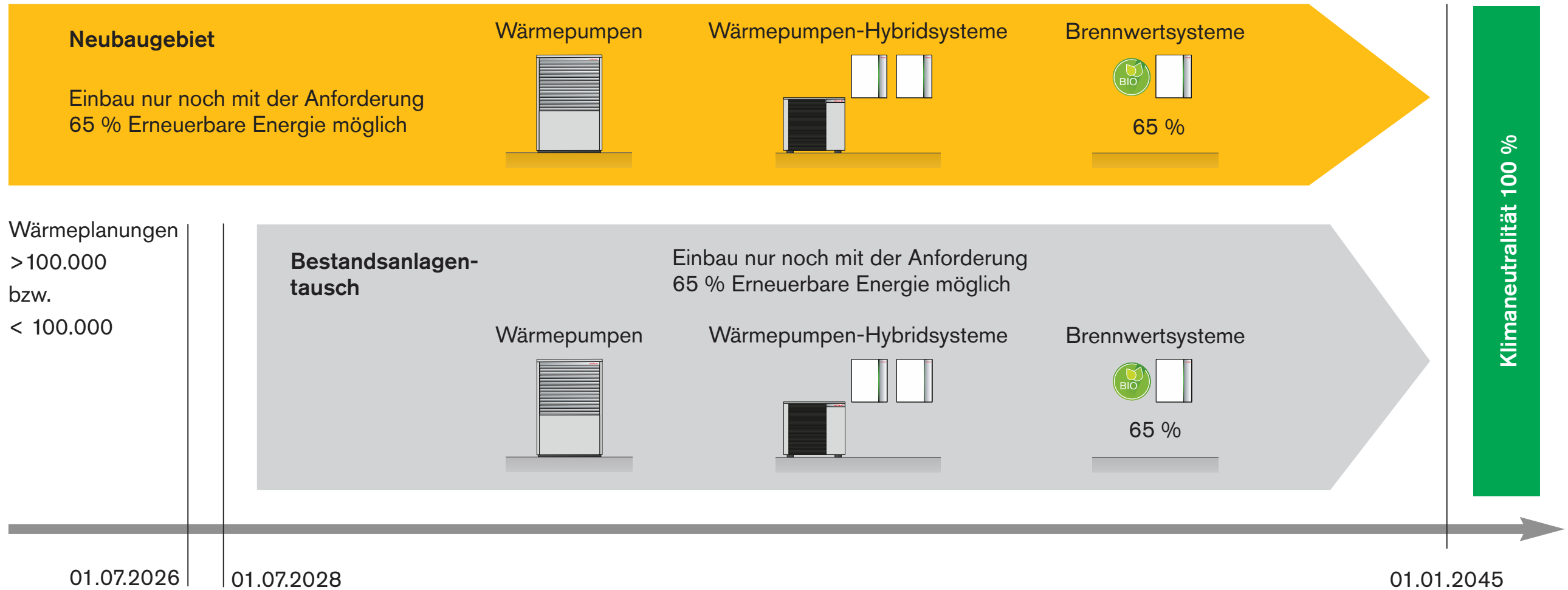
### Zeitablauf/Zeitplan



Zeitablauf/Zeitplan



Zeitablauf/Zeitplan



Heizungswende

# Geordneter Rückzug aus der Gasversorgung

» Beim „Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ geht es nicht um eine vorbeugende Stilllegung von Gasverteilernetzen. Es geht darum, chaotische Verhältnisse aufgrund der notwendigen Stilllegung bestimmter Gasverteilernetze zu vermeiden. «



➔ Die Gasverteilernetze dienen heute vorrangig der Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung in Haushalten, Industrie und Unternehmen aus den Bereichen Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie von lokalen Gas- und Heizkraftwerken. In welchem Umfang diese Gasverteilernetze künftig noch benötigt werden, wird unter anderem davon abhängen, inwieweit sie zur Verteilung von Wasserstoff verwendet werden können und sollen. Dafür sind heute noch viele Fragen offen, erfordern aber eine zeitnahe Beantwortung.

Die Herausforderung lässt sich mit einer einfachen Abschätzung umreißen: Verabschieden sich beispielsweise analog zu den Ausbauplänen für Heizungs-Wärmepumpen innerhalb weniger Jahre 2,5 Mio. Gas-Heizungen aus der Kundenliste der Gaswirtschaft, betrifft dies insbesondere das regulierte Geschäftsmodell der Gasverteilernetzbetreiber. Entfällt pro Heizungsumstellung eine Gasabnahme von 20 000 kWh/a, sind es in der Summe 50 Mrd. kWh/a.

Bei einem konstanten Netzentgelt von heute rund 2 Ct/kWh würden den Netzbetreibern so 1 Mrd. Euro/a fehlen. Gleichzeitig sollen sie aber erhebliche Investitionen für eine Transformation leisten. Um die Größenordnung zu verdeutlichen: Die Investitionen der Gasversorger in die Gasinfrastruktur in Deutschland beliefen sich im Jahr 2023 auf etwa 3 Mrd. Euro. Der Bedarf wird künftig deutlich steigen.

Die Ausdünnung der Gasmenge wird je nach Kundenstruktur und den für die Heizungsbetreiber vor Ort verfügbaren Alternativen sehr unterschiedlich ausfallen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass in stärker betroffenen Netzgebieten schon bald Netzentgelte erhoben werden müssten, die einen Dominoeffekt auslösen. In der Folge wird das existierende Gasverteilernetz wertlos und seine Stilllegung wird weitere Kosten verursachen. Bisher ist der gesetzliche und regulatori-

sche Rahmen auf solche Szenarien kaum vorbereitet. So besteht die Gefahr, dass Kosten auf Dritte oder die Gesellschaft übertragen werden – und dann ein Vertrauensverlust bewirkt, dass auch dort, wo Gasnetze langfristig eine sinnvolle Lösung sind, zu viele Kunden für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb verunsichert abspringen.

Bei der erwartungsgemäß mit Schieftönen, wie „Robert Habeck will jetzt die Gasnetze stilllegen“ begleiteten Vorlage des „Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ geht es also nicht um eine vorbeugende oder verordnete Stilllegung von Gasverteilernetzen, sondern um eine Erörterung, wie ein Rahmen für einen geordneten Rückzug gesetzt werden kann, der den Interessen aller Marktbeteiligten gerecht wird. Dass dieser Rahmen erforderlich ist, zeigen bereits erste Ankündigungsschreiben von Gasverteilernetzbetreibern mit zehn Jahren Vorlauf. Das klingt lange. Für die Investition in eine neue Kundenanlage sind zehn Jahre aber keine Perspektive, sondern im Normalfall ein Ausschlusskriterium.

In Deutschland gibt es heute etwa 700 Gasverteilernetzbetreiber und damit ähnliche viele unterschiedliche Perspektiven. Wer im Green Paper nur die Einleitung liest, wird schnell erkennen, wie komplex die Aufgabe ist. Man wird auch ein Gefühl dafür bekommen, dass der geordnete Rückzug schon bald zum Normal- und nicht zum Sonderfall wird. Wasserstoff und Biomethan werden die Fallzahl verringern, aber nicht den Fortbestand aller Gasnetze sicherstellen können. Die Wärmeplanungen werden bald eine Tendenz aufzeigen.

Jochen Vorländer, Chefredakteur TGA+E Fachplaner  
vorlaender@tga-fachplaner.de · www.tga-fachplaner.de

Alle TGA+E-Kommentare finden Sie im TGA+E-Dossier

➔ TGA+E-Leitartikel

WEBCODE 1025



➔ Hier bietet das TGA+E-ePaper zusätzliche Infos und Funktionen an. Siehe auch: WEBCODE 595030





# Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 1.1.2024

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzuschieben, gelten ab dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungs-technologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, sieht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungstausch kurz zusammen.

## Die neue Heizung macht den Unterschied

Etwa die Hälfte der Haushalte in Deutschland heizt noch mit Erdgas, ein Viertel mit Heizöl. Daher hat das Heizen einen hohen Anteil am Ausstoß von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>. Bis 2045 wollen wir aber klimaneutral wirtschaften, also die Treibhausgasemissionen auf Null bringen. Voraussetzung dafür ist, dass wir auch beim Heizen schrittweise auf Erneuerbare Energien umsteigen.

Der Einsatz von Erneuerbaren Energien bringt viele Vorteile: Erneuerbare entlasten das Klima, machen Deutschland unabhängiger von Öl- und Gasimporten und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preissprüngen auf den internationalen Energiemärkten.

Wer jetzt in eine neue Heizung investiert, sollte deshalb eine nachhaltige und langfristig wirtschaftliche Lösung wählen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zu erwartende Laufzeit einer neuen Heizungsanlage. Zur Wirtschaftlichkeitsrechnung gehören die Anschaffungskosten der neuen Heizung, eine mögliche Förderung wie auch Betriebs- und Wartungskosten über die Lebensdauer der Anlage. Diese Gesamtbilanz ist entscheidend für die Bewertung der Heizkosten. Mehr Informationen zu Kosten und Wirtschaftlichkeit erhalten Sie beispielsweise bei einer Energieberatung, die detailliert auf Ihre spezifische Situation eingehen kann.

## Technologische Vielfalt, individuelle Lösung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, auf der Basis von Erneuerbaren Energien zu heizen. Wenn Sie sich für eine der im Folgenden genannten Optionen entscheiden, erfüllen Sie die Voraussetzungen des „Heizungsgesetzes“. Dies sind z. B.:

- **Anschluss an ein Wärmenetz** – Wärmenetzbetreiber müssen ihre Wärmeerzeugung bis 2045 vollständig auf Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umstellen
- **Elektrische Wärmepumpe** – diese nutzt zum großen Teil Wärme aus der Umgebung, also aus Erde, Wasser oder Luft; der benötigte Strom wird schrittweise klimaneutral
- **Biomasseheizung** – z. B. Pellets, Holz, Hackschnitzel
- **Stromdirektheizung** – nur in sehr gut gedämmten Gebäuden, da sonst hohe Betriebskosten drohen
- **Heizung auf der Basis von Solarthermie** – wenn sie den Wärmebedarf des Gebäudes komplett deckt
- **Wärmepumpen- und Solarthermie-Hybridheizung**, die hauptsächlich mit Erneuerbaren Energien (mind. 65%) und anteilig z. B. mit fossilen Brennstoffen betrieben wird
- **Gas- oder Ölheizung, die klimafreundlichen Brennstoff nutzt** – mind. 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder grüner und blauer Wasserstoff, einschließlich daraus hergestellter Derivate

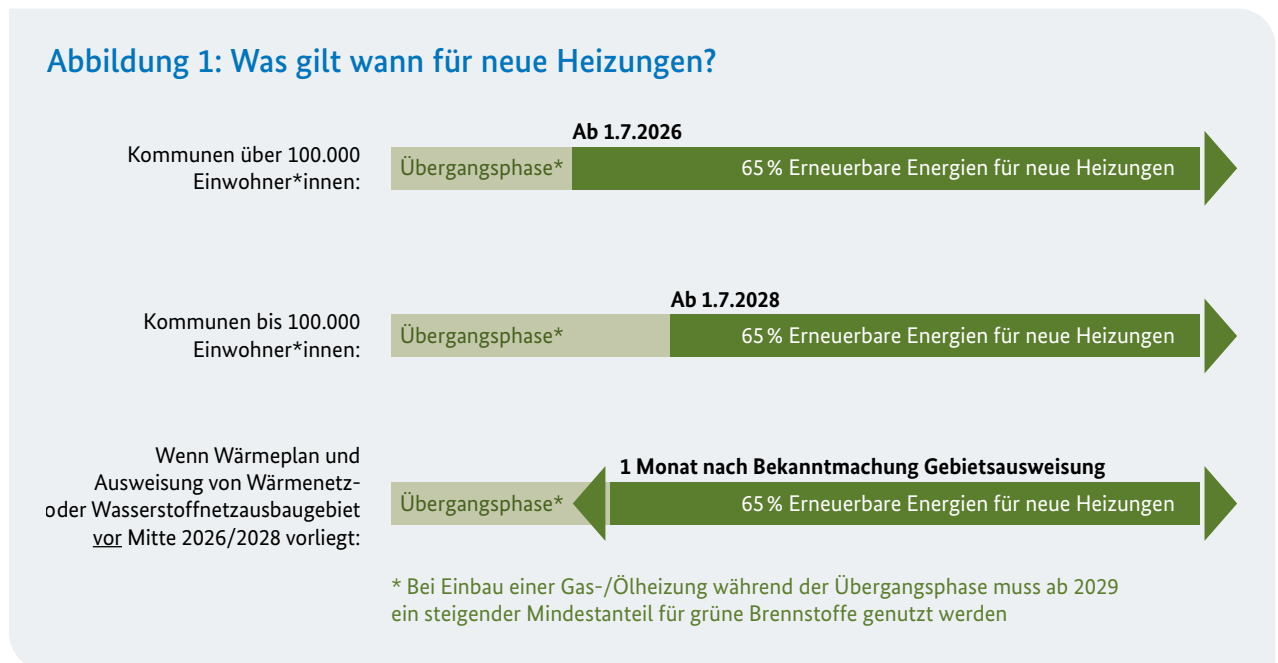
Darüber hinaus können auch andere Technologien und Kombinationen auf Basis Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme genutzt werden. In diesem Fall ist ein rechnerischer Nachweis über einen Anteil von mindestens 65 Prozent Erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme durch eine fachkundige Person zu erstellen.

Ab dem 1. Januar 2045 dürfen Heizsysteme nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Alle Heizungen sowie der Bezug aus Wärmenetzen müssen spätestens dann auf 100 Prozent Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umgestellt sein.

## Was ist vor dem Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung zu beachten?

Auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes, das ebenfalls zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, werden für alle Gemeindegebiete in Deutschland Wärmepläne erstellt. Die Wärmepläne sollen aufzeigen, wo Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme genutzt werden können oder eine Wärmeversorgung über Wärmenetze oder möglicherweise über Wasserstoffnetze erfolgen kann. Je nach Größe Ihrer Kommune endet die Frist für die Wärmeplanung Ende Juni 2026 (für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern) bzw. Ende Juni 2028 (für alle kleineren Kommunen). Ab diesen Zeitpunkten muss jede neue Heizung grundsätzlich 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.

Sollte eine Kommune bereits vor diesen Fristen ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaubereich auf der Grundlage eines Wärmeplans ausweisen, tritt für das betroffene Gebiet die Vorgabe zum Heizen mit Erneuerbaren Energien beim Einbau einer neuen Heizung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Gebietsausweisung in Kraft. Bei Nachfragen zum Stand der Wärmeplanung können Sie sich an Ihre Kommune wenden.



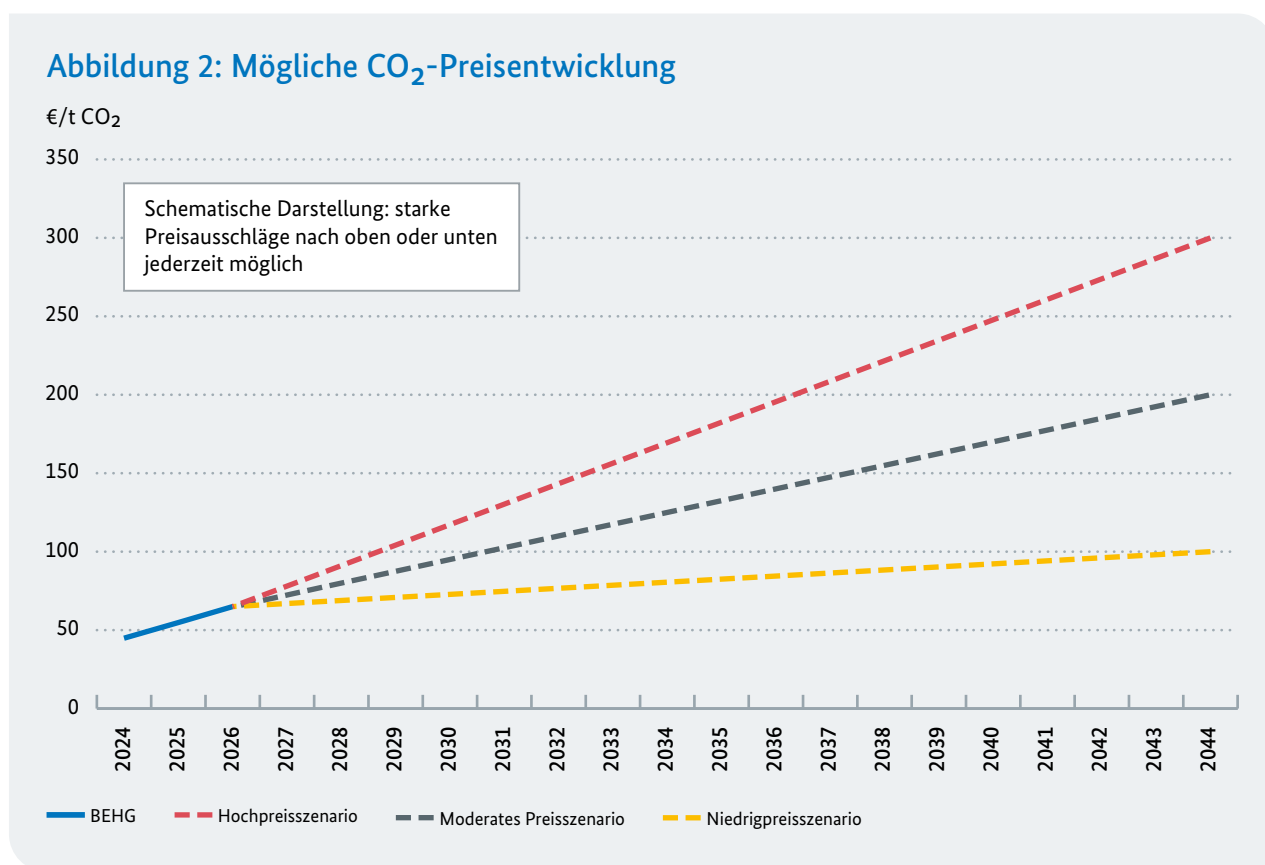
Aber auch schon vorher ist es vorteilhaft, bei der Heizungserneuerung auf eine klimafreundliche Heizung zu setzen. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und einige Preisrisiken entfallen. Sollten Sie in der Übergangsphase dennoch den Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung erwägen, sind einige Aspekte bei der Entscheidung zu berücksichtigen: die Preisentwicklung der Energieträger und für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie die Verpflichtung, ab 2029 steigende Anteile von grünen Brennstoffen zu nutzen.

Beim Einbau einer Gasetagenheizung sind besondere Fristen zu beachten. So muss beispielsweise innerhalb von fünf Jahren nach dem Austausch der ersten Etagenheizung entschieden werden, ob die Wärmeversorgung künftig über eine zentrale Heizungsanlage oder weiter einzeln pro Wohneinheit erfolgen soll. Wird die Heizung zentralisiert, müssen alle Heizungen schrittweise angeschlossen werden. Bleibt die Heizung dezentral, müssen neu eingebaute Etagenheizungen zu 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.

## Preisentwicklung Erdgas, Heizöl und CO<sub>2</sub>-Abgaben

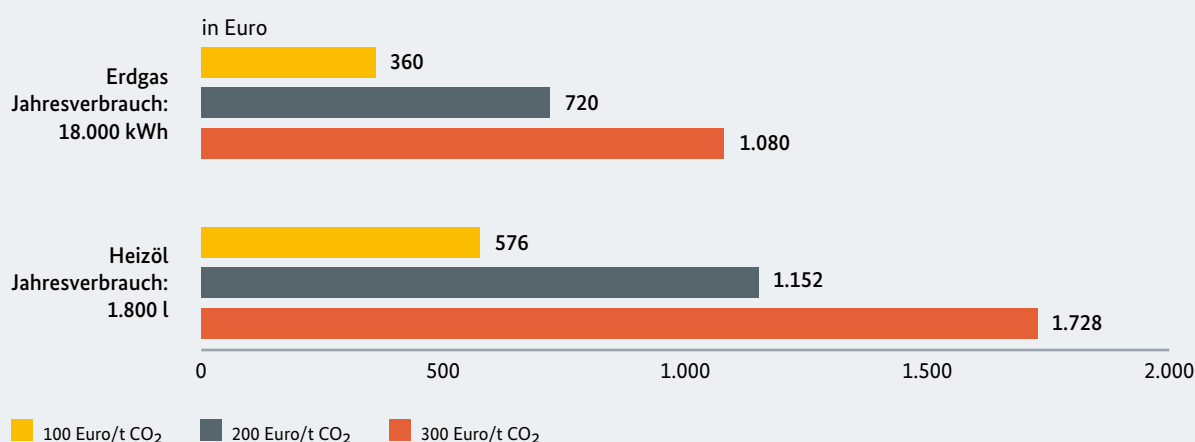
Die Preise für Energie sind für die Zukunft schwer vorherzusagen. Aber ein Blick auf historische Entwicklungen und gesetzliche Rahmenbedingungen gibt Anhaltspunkte für Risiken bei der künftigen Preisentwicklung:

Beispielsweise war die Preisentwicklung für Erdgas in der Vergangenheit relativ stabil. Allerdings treten insbesondere in Krisensituationen – wie zuletzt 2022 – zum Teil drastische Preissprünge auf, denen Kundinnen und Kunden kurzfristig nicht ausweichen können. Nachdem sich der Endkundenpreis für Erdgas 2022 im Vergleich zu 2021 verdoppelt hatte, war er im Winter 2022 nochmal von durchschnittlich 15 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf etwa 20 Cent pro kWh gestiegen. Anschließend ist er im Laufe des Jahre 2023 wieder gesunken.



Hinzu kommt der Preis für den Ausstoß von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>. Für Deutschland ist vorgesehen, dass die CO<sub>2</sub>-Abgaben auf Erdgas und Erdöl im Wärmesektor sukzessive ansteigen – von 45 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2024 auf bis zu 65 Euro im Jahr 2026. Ab 2027 wird der europaweite Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten auf den Wärme- und Verkehrssektor ausgeweitet. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist dann nicht mehr auf einen bestimmten Preis begrenzt, sondern bildet sich frei am europäischen Markt. Da die Anzahl der jährlich verfügbaren Emissionszertifikate schrittweise abgesenkt wird, werden der CO<sub>2</sub>-Preis und damit die Kosten für Heizöl und Erdgas voraussichtlich kontinuierlich ansteigen.

**Abbildung 3: Mögliche jährliche Mehrkosten durch den CO<sub>2</sub>-Preis für einen 3-Personen-Haushalt**



Überschlägig verteuert sich eine Kilowattstunde Gas bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 100 Euro pro Tonne um rund 2 Cent und ein Liter Heizöl um etwa 32 Cent. Bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 100 Euro pro Tonne muss ein 3-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 18.000 kWh Gas beispielsweise mit Mehrkosten von 360 Euro pro Jahr rechnen. Bei einem Bedarf von 1.800 Litern Heizöl sind es zusätzlich rund 580 Euro pro Jahr. Bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 300 Euro pro Tonne wären dies 1.080 Euro Mehrkosten bei Erdgas bzw. rund 1.730 Euro pro Jahr für Heizöl. Heizsysteme, die ohne fossile Brennstoffe auskommen, müssen die Abgaben nicht bezahlen und werden somit zunehmend rentabler.

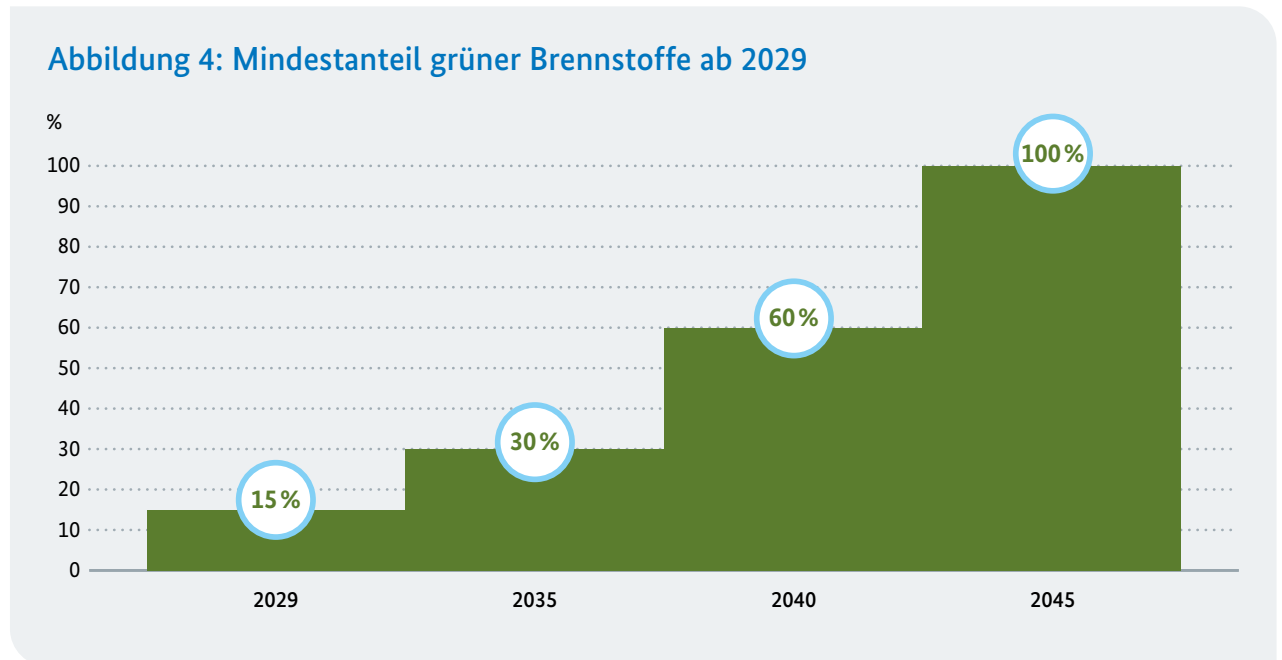
Auch der Strompreis kann Schwankungen unterliegen und die langfristige Entwicklung ist schwer vorhersagbar. Allerdings steigt der Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen stetig an. Er liegt in Deutschland heute bereits bei rund 50 Prozent und soll sich bis 2030 auf 80 Prozent erhöhen. Damit nimmt die Bedeutung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Strombereich ab, während sie bei fossilem Gas und Öl steigt.

## Ab 2029 gilt eine Quote für grüne Brennstoffe

Wer sich in der oben genannten Übergangszeit bis Mitte 2026/2028 noch für eine neue Gas- oder Ölheizung entscheidet, muss ab dem 1. Januar 2029 einen stufenweise ansteigenden Anteil an grünem Gas oder Öl nutzen (Abbildung 4). Dies können nachhaltiges Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas sein oder auch synthetische Brennstoffe auf der Basis von Wasserstoff. Die Verwendung dieser grünen Brennstoffe ist mit entsprechenden Lieferverträgen des Versorgers nachzuweisen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Die Grüne-Brennstoff-Quote gilt nicht, wenn Ihre Heizung auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist (sog. H<sub>2</sub>-Ready) und infolge der Wärmeplanung ein verbindlicher Fahrplan für die Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff in Ihrer Gemeinde vorliegt, der von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Auch wenn Ihr örtlicher Fernwärme-Anbieter den Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren zusagt, wird die Quoten-Regelung ausgesetzt. Lässt sich eine

Wärmeversorgung über das Wasserstoff- oder das Wärmenetz trotz verbindlicher Planung nicht realisieren, muss Ihre Heizung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Änderung mit mindestens 65% erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden.



## Preisentwicklung biogener Brennstoffe

Der Markt für nachhaltig produziertes Biomethan und biogenes Flüssiggas ist deutlich kleiner als der für fossiles Gas und Heizöl. Hinzu kommt, dass Bioenergie auch im Verkehr oder für die Dekarbonisierung der Industrie benötigt wird. Daher ist zu erwarten, dass die Preise auch in Zukunft über denen für Erdgas oder Heizöl liegen und entsprechende Lieferverträge teuer sein werden. Steigende Preise sind bei zunehmender Nachfrage auch für Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz wahrscheinlich.

## Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Wasserstoff

Klimaneutral hergestellter Wasserstoff ist bisher nur sehr begrenzt verfügbar und noch sehr teuer. Ob Wasserstoff auch künftig ein rares Gut sein wird oder durch Massenproduktion und Kostenreduktion für alle erschwinglich wird, ist eine kontrovers diskutierte Frage. Zwar wird im Zuge der fortschreitenden Energiewende die Wasserstoffproduktion ausgeweitet und das Angebot wird steigen. Allerdings muss für die Herstellung von Wasserstoff viel Energie aufgewendet werden, von der ein großer Teil bei der Rückumwandlung in Strom oder Wärme verloren geht.

Gleichzeitig stehen Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen in Konkurrenz mit der Industrie und dem Schwerlastverkehr, die ebenso Wasserstoff und biogene Brennstoffe benötigen. Knappes Angebot und hohe Nachfrage führen in der Regel zu dauerhaft hohen Preisen.

## Förderung und Beratung helfen beim Umstieg

Der Einbau einer neuen Heizungsanlage ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Für eine klimagerechte Lösung auf Basis von Erneuerbaren Energien gibt es staatliche Unterstützung. Über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und die jeweils geltenden Förderbedingungen informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Internet unter [www.energiewechsel.de/beg](http://www.energiewechsel.de/beg).

Um die richtige Lösung für das betroffene Gebäude zu finden, sind aktuelle Informationen und gute Beratung unerlässlich. Weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz, zum Heizen mit Erneuerbaren Energien, zur energetischen Sanierung, zur Energieberatung und dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) sowie zu Beispielrechnungen finden Sie z.B. hier:

[www.energiewechsel.de/geg](http://www.energiewechsel.de/geg) (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

[www.gebaeudeforum.de](http://www.gebaeudeforum.de) (Gebäudeforum Klimaneutral)

[www.bbsr-geg.bund.de](http://www.bbsr-geg.bund.de) (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

[www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) (Liste mit fachkundigen Personen für die Beratung)

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.)

[www.co2online.de](http://www.co2online.de) (co2-online, gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH)

# Nachweis Erfüllung Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz

## Fachkundige Person nach § 60b oder § 88 Absatz 1 GEG:

---

Vorname / Nachname

---

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Schornsteinfeger/in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung  
Installateur/in und Heizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung  
Ofen- und Luftheizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung  
Energieberater/in, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des  
Bundes stehen  
anderweitig nach § 88 Absatz 1 GEG berechnigte Person

## Anschrift Beratungsobjekt:

---

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

---

Vorname / Nachname Eigentümer / Eigentümerin

---

Anschrift Eigentümer / Eigentümerin, wenn abweichend

## Anlass der Beratung:

Geplanter Einbau einer

Gasheizung      Ölheizung      Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe

## Nachfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgesprächs:

Information über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung im Gemeindegebiet, in dem  
das Objekt gelegen ist, in dem die Heizung eingebaut werden soll.

Kostenrisiken durch CO<sub>2</sub>- und Brennstoffpreise

Grüne-Brennstoff-Quote ab 2029

Zu den vorgenannten Punkten wurde der/die Eigentümer/in bereits im Rahmen einer  
Energieberatung bzw. der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)  
am \_\_\_\_\_ beraten (zutreffendes bitte ankreuzen und Datum der Beratung angeben)

---

Datum, Unterschrift Eigentümer/in

---

Datum, Unterschrift fachkundige Person, Stempel



## Statistik informiert ...

Nr. 131/2023

6. Dezember 2023

### Stromerzeugung in Schleswig-Holstein 2022

#### Mehr Strom aus erneuerbaren Energien

Im Jahr 2022 sind in Schleswig-Holstein 26,0 Mio. Megawattstunden (MWh) Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt worden. Das sind 87,4 Prozent der gesamten Stromproduktion. Rechnerisch konnte somit der Stromverbrauch in Schleswig-Holstein (rund 15,2 Mio. MWh) zu rund 170 Prozent gedeckt werden, so das Statistikamt Nord. Bedingt durch die Abschaltung des Kernkraftwerkes Brokdorf am 31.12.2021 wurde im Jahr 2022 kein Strom mehr aus Kernenergie erzeugt.

Die Stromerzeugung aus Windkraftanlagen an Land stieg um 12,8 Prozent auf rund 14,2 Mio. MWh. Die Stromerzeugung aus Windkraftanlagen auf See stieg um 15,3 Prozent auf rund 7,0 Mio. MWh. Nach dem sehr schwachen Windjahr 2021 lag 2022 wieder nah am Durchschnitt. Insgesamt war die Windkraft mit knapp 21,2 Mio. MWh und einem Anteil von vier Fünfteln am regenerativ erzeugten Strom wichtigster erneuerbarer Energieträger. An zweiter Stelle folgte Biogas mit rund 2,7 Mio. MWh und einer Abnahme von 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Stromerzeugung aus Photovoltaik stieg aufgrund eines deutlichen Zubaus von Anlagen und überdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung um 22,7 Prozent.

Die Stromausspeisung aus Batteriespeichern belief sich auf rund 26 600 MWh und konnte damit gegenüber dem Vorjahr weiter gesteigert werden.

Insgesamt sind im vergangenen Jahr in Schleswig-Holstein rund 29,8 Mio. MWh Strom erzeugt worden, 24,2 Prozent mehr als im Vorjahr.

#### Fachlicher Kontakt:

Dr. Hendrik Tietje  
Telefon: 0431 6895-9196  
E-Mail: [hendrik.tietje@statistik-nord.de](mailto:hendrik.tietje@statistik-nord.de)

#### Pressestelle:

Alice Mannigel  
Telefon: 040 42831-1847  
E-Mail: [pressestelle@statistik-nord.de](mailto:pressestelle@statistik-nord.de)  
Twitter: @StatistikNord

## Bruttostromerzeugung in Schleswig-Holstein 2022

Energieträger	Stromerzeugung	Anteil an Stromerzeugung insgesamt	Veränderung Vorjahr
	MWh brutto	%	%
<b>Fossile Energieträger</b>	<b>3 455 242</b>	<b>11,6</b>	<b>– 8,3</b>
Kohlen	1 526 382	5,1	21,1
Mineralölprodukte	262 058	0,9	7,1
Erdgas	1 666 802	5,6	– 26,4
<b>Kernenergie</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>– 100,0</b>
<b>Erneuerbare Energien</b>	<b>26 050 158</b>	<b>87,4</b>	<b>12,2</b>
Windkraft Onshore	14 158 384	47,5	12,8
Windkraft Offshore	6 997 697	23,5	15,3
Wasserkraft <sup>1</sup>	6 359	0,0	20,6
Photovoltaik	1 832 302	6,2	22,7
feste/flüssige Biomasse	53 650	0,2	8,9
Biogas	2 705 856	9,1	– 2,4
Deponiegas/Klärgas/Klärschlamm	68 753	0,2	– 6,2
Abfälle (biogen) <sup>2</sup>	227 157	0,8	3,7
<b>Abfälle (nicht biogen)<sup>2</sup></b>	<b>250 039</b>	<b>0,8</b>	<b>4,4</b>
<b>Sonstige Energieträger</b>	<b>9 207</b>	<b>0,0</b>	<b>– 5,0</b>
<b>Stromausspeisung aus Speichern<sup>3</sup></b>	<b>26 560</b>	<b>0,1</b>	<b>2,8</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>29 791 206</b>	<b>100,0</b>	<b>– 24,2</b>

<sup>1</sup> Laufwasser- und Speicher-Anlagen, ohne Pumpspeicher-Anlagen.

<sup>2</sup> gemäß Länderarbeitskreis Energiebilanzen werden Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle zu jeweils 50 Prozent auf einen biogenen und einen nicht biogenen Anteil aufgeteilt.

<sup>3</sup> Batteriespeicher und Pumpspeicher-Anlagen